<36634284920015

Die
Neue Aera
in
Preußen.

Von
Joseph Edmund Jörg.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1860.

Vorwort.

Die gegenwärtige Schrift ist ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits in den letzten Heften der Historisch-politischen Blätter erschienen. Ihre Ausgabe in einer eigenen Bearbeitung ist der Erklärung bedürftig. Dieselbe liegt in dem Umstande, daß in Preußen immer noch ein Verbot, unseres Wissens das einzige welches dort noch besteht, auf die Historisch-politischen Blätter gelegt ist. Das Verbot wurde unter den strengsten Formen vom Ministerium Manteuffel-Westphalen am 16. November 1856 erlassen, aus Gründen der damals herrschenden Richtung. Es bestand aber auch unter der Herrschaft der entgegengesetzten Richtung bis jetzt fort.

Inzwischen sind die Zeiten schwer und drohend geworden. Jedermann fühlt das Bedürfniß mit den Gleich- oder Aehnlich-Denkenden in engern Verkehr zu

treten. Demselben Bedürfniß verdankt die gegenwärtige Schrift ihre Entstehung. Sie soll das für die Zeitschrift selber abgeschnittene Band mit den Freunden und näheren oder entfernteren Gesinnungsverwandten des preußischen Nordens in ihrer Weise wieder aufnehmen und fortsetzen.

Neuburg a. d. D., den 1. Dezember 1859.

Der Verfasser.

I.

Einleitung.

Die „Neue Aera" ist die sprüchwörtlich gewordene Bezeichnung des Gegensatzes, welcher die vom 6. November 1858 datirende Regierung in Preußen von der öffentlichen Gebahrung der vorigen Regierung in den letzten zehn Herrscherjahren des erkrankten Königs unterscheiden soll. Der Name kann viel oder wenig besagen; er ist nach der ächten und rechten Natur eines Schlagworts ganz geeignet, von Jedem verstanden zu werden nach seinem Belieben. Als der Prinz-Regent durch die systematische Aenderung des Ministeriums die sogenannte Neue Aera begründete, da konnte auch der Conservativste ihm von Herzen Glück wünschen zu der Lossagung von dem System verfehlter Reaktion und von dem unfruchtbaren Polizeiregiment, in welchem das Ministerium Manteuffel sich festgerannt hatte. Mit der lebhaftesten Begeisterung aber und der zuversichtlichsten Hoffnung begleiteten ganz andere Stimmen die Veränderung, nämlich der vage Liberalismus und die Demokratie.

Wie wollte die Regierung selbst ihre Neue Aera verstanden haben? Darüber weiß die Welt heute so wenig etwas Genaueres als vor Jahr und Tag. Wen hat die Regierung auf ihrem bisherigen Gange befriedigt? Ohne Zweifel Niemand. Es kann sich also nicht um die Kritik eines Systems handeln, wo keines vorhanden zu sein scheint. Wohl aber dürften die Dinge in

Preußen dahin gekommen sein, daß eine Entschließung nothwendig erfolgen muß. Der Scheideweg scheint erreicht zu sein, wo der Pfad links oder rechts abführt und die unentschiedene Mitte unmöglich wird. An diesem Punkte steht die vorliegende Schrift mit der kurz ausgedrückten Meinung: noch dürfte es Zeit sein umzukehren.

Man sucht das Wesen der Neuen Aera nicht selten in einer eigenthümlichen Aenderung der auswärtigen Politik Preußens. In den nachfolgenden Blättern hingegen soll von dieser Seite ihrer Erscheinung gar nicht die Rede sein. Das Unglück in der italienischen Krisis ist nun einmal geschehen, der Schlußstein des europäischen Staatenbaues zerschmettert, keine Menschenmacht wird mehr im Stande sein, fernern Einsturz zu verhindern. Aber wir glauben auch nicht, daß auf dem Gebiete der auswärtigen Politik ein wesentlicher Unterschied zwischen der Neuen Aera und der alten existire. Freilich eifert die aus der Herrschaft geworfene und in die Opposition gedrängte Richtung jetzt sehr heftig gegen die Worte und Thaten des Herrn von Schleinitz; aber der Zweifel ist erlaubt, ob sie an seiner Stelle es wesentlich anders und besser gemacht hätte. Der Grund des unermeßlichen Unglücks ist jedenfalls nicht erst im Jahre 1859, sondern mindestens schon im Jahre 1854 gelegt worden. Man mußte die deutsche Geschichte der jüngsten Orientfrage vergessen haben, um von der deutschen Geschichte des letzten Krieges in hohem Grade überrascht zu sein.

Auch von der deutschen Politik Preußens soll in den nachfolgenden Blättern keineswegs die Rede sein. Sie sollen um so weniger dem bereits hochgestiegenen Flugschriften-Meere Wasser zutragen, als auch diese deutsche Politik Preußens nur ein Accidens und nicht die Substanz der Neuen Aera zu sein scheint. „Moralische Eroberungen in Deutschland zu machen," ist das Programm der Neuen Aera, aber es war ebenso das Programm der alten. Allerdings: die Eine will durch den Liberalismus oder durch ein forcirtes Liberalthun das Ziel er-

reichen, welches die andere durch das entgegengesetzte System rückläufiger Demonstrationen zu erreichen gedachte. Aber das große Axiom: „Alles für Deutschland, Nichts durch den Bund" ist doch nicht von der jetzt herrschenden Richtung erst erfunden und zuerst angewendet worden; dasselbe wird von ihr höchstens in ihrem Sinne veredelt und fortgesetzt. Es sind abermals die genauer studirten Erfahrungen aus der Zeit der orientalischen Krisis, welche die Meinung entschuldigen mögen, daß die von der Neuen Aera verdrängte Richtung preußischer Politik am Gothaismus eigentlich doch nichts Anderes hasse als die Zuthat des Liberalismus.

Sie hat für die deutschen Complikationen der Neuen Aera die Bezeichnung der „Deutschpiemonteserei" aufgebracht. Es ist auch eine offenkundige Thatsache, daß die der Regierung ergebensten Organe mit aller Macht auf den Weg hintreiben, auf dem Sardinien den berüchtigten Schmerzensschrei Italiens zuwege gebracht hat. Preußen müsse, sagen sie, die unitarische Bewegung wenigstens unter der Hand als vollberechtigt anerkennen, dieselbe wenn nicht ermuthigen, doch jedenfalls nicht entmuthigen, müsse die der „Reform" ungeneigten Elemente in den Ministerien anderer deutschen Staaten unmöglich zu machen und durch entsprechendere Personen zu ersetzen suchen, müsse zu dem Zwecke die Volksbestrebungen gegen andere Regierungen allenthalben begünstigen. Unter diesen Gesichtspunkten hat die Agitation offen und ausdrücklich das Angebot und den Antrag gestellt, daß Preußen „die Oberleitung der militärischen und diplomatischen Angelegenheiten Deutschlands" übernehmen solle. Der Minister hat aber abgelehnt; er hat jedenfalls nicht angenommen. Man mag sagen, daß diese und verwandte Erklärungen verschiedener Deutung fähig seien; aber es handelt sich hier eben nicht um Worte, sondern um Thatsachen.

Nur Ein Faktum liegt bis jetzt vor, wodurch die Regel, daß die äußere oder deutsche Politik Preußens für die Zukunft eine innere sein müsse, überschritten worden ist. Freilich ein höchst bedeut-

sames Faktum, so daß die vereinigten Fraktionen der Liberalen, Gothaer und Demokraten daraus den herzhaften Schluß zogen, ihr obengedachtes Programm der Mittel und Wege müsse demnach doch stillschweigend angenommen sein. Ich meine die preußische Entscheidung in der kurhessischen Angelegenheit. Aber dennoch ist auch hier dem logischen Rückschluß auf die innere Politik des eigenen Landes sichtlich vorgebaut. Preußen hat nicht nur die Bundes-Competenz nicht abgesprochen, sondern es hat auch die kurhessische Verfassung von 1831 keineswegs zur einfachen Wiedereinführung empfohlen. Es hat sich freilich über den Umfang der vorzunehmenden Emendationen nicht geäußert; man hätte sonst daraus einen Maßstab für die Freiheiten gewinnen können, die es im eigenen Hause etwa für thunlich oder nicht thunlich erachtet. Aber so viel ist doch klar, daß man in Berlin an „volksthümlichen Fortschritten" im Innern keineswegs alle übrigen Staaten und Stäätchen Deutschlands übertreffen zu müssen glaubt. Preußen hat sich ferner, offenbar nicht sowohl aus eigener Neigung, als irgend welcher populären Macht zu Gefallen, zu einer Deutung des Bundesbeschlusses von 1852 herbeigelassen, die unter allen Umständen in Erstaunen setzen müßte, wenn auch Preußen nicht selbst Hauptursächer des nämlichen Beschlusses gewesen wäre. Aber es zeigt sich doch eben dadurch sehr deutlich, daß man wenigstens noch nicht reif ist für die Pläne einer Partei, welche an Sardinien nichts mehr bewundert, als daß dasselbe um weit aussehender Hegemonie-Pläne willen das eigene Land revolutionirt und in Grund und Boden verdorben hat.

Auf diesem Standpunkte stehen die nachfolgenden Blätter. Sie wollen nicht dem specifischen Preußenthum zumuthen, von seiner Natur zu lassen. Sie wollen nur zeigen, daß es zwar hoch an der Zeit, aber immer noch in der Möglichkeit gelegen ist, von einem Wege innerer Politik umzukehren oder abzuweichen, der einen andern Ausgang als Zerrüttung und Auflösung nicht absehen läßt. Sie kommen hierin gewiß mit der

Sehnsucht eines sehr achtbaren Kernes der Bevölkerung über- ein, wie er in Italien und Piemont kaum existirt, in Deutschland und Preußen aber die Stärke der Staaten ausmacht, die Preußens insbesondere.

Die Neue Aera eröffnete sich mit den Zusagen, daß sie „die Verfassung zur Wahrheit machen," und „Recht und Gesetz" zu ihrer Losung nehmen werde. Damit war implicite ausgesprochen, daß unter ihren Vorgängern weder das Eine noch das Andere der Fall gewesen. In der That hatte die Reaktions-Periode so viele kleinlichen Mittel und grobe Willkür, ärgerliche Verdrehungen und offenes Umgehen des Rechts aufgewiesen, daß jetzt selbst ihre eifrigsten Anhänger bedauerliche Verirrungen eingestehen müssen. In deren Correktur hätte die neue Regierung Raum genug zur rühmlichsten Thätigkeit gefunden. Ohne Zweifel hat auch der Prinz-Regent ursprünglich die Veränderung gar nicht anders verstanden. Er protestirte ausdrücklich gegen jede Annahme eines „Bruchs mit der Vergangenheit." Nur in Einem Punkte ward eine Ausnahme zugelassen. Aber gerade dieser Punkt ist eben von der unabsehbarsten Tragweite. In der berühmten Anrede des Prinz-Regenten an die neuen Minister ist seiner mit folgenden Worten gedacht:

„In der evangelischen Kirche, wir können es nicht läugnen, ist eine Orthodoxie eingekehrt, die mit ihrer Grundanschauung nicht verträglich ist, und die sofort in ihrem Gefolge Heuchler hat. Diese Orthodoxie ist dem segensreichen Wirken der evangelischen Union hinderlich in den Weg getreten, und wir sind nahe daran gewesen, sie zerfallen zu sehen. Die Aufrechthaltung derselben und ihre Weiterbeförderung ist mein fester Wille und Entschluß, mit aller billigen Berücksichtigung des confessionellen Standpunktes, wie dies die dahin einschlagenden Dekrete vorschreiben. Um diese Aufgabe lösen zu können, müssen die Organe zu deren Durchführung sorgfältig gewählt und theilweise gewechselt werden. Alle Heuchelei, Scheinheiligkeit, kurzum alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken ist zu entlarven, wo es

nur möglich ist. Die wahre Religiosität zeigt sich im ganzen Verhalten des Menschen; dies ist immer ins Auge zu fassen und von äußerm Gebahren und Schaustellungen zu unterscheiden. Nichtsdestoweniger hoffe ich, daß, je höher man im Staate steht, man auch das Beispiel des Kirchenbesuchs geben wird."

Viele eifrigen Katholiken sind schon bei der ersten Lesung dieser Zeilen, welche der Prinz-Regent in seiner Eigenschaft als oberster Bischof der preußischen Landeskirche gesprochen hatte, tief erschrocken. Sie erschracken, obgleich Se. k. Hoheit gleichzeitig die Rechte der katholischen Kirche dem verfassungsmäßigen Schutz anheimstellte und dieselben auch bis jetzt keine Kränkung erlitten haben. Sie erschracken aber, weil sie die Folgen jener Kriegserklärung gegen den kirchlichen Aufschwung im Protestantismus wohl vorausfühlten. In der That ist jeder andere Satz der Ministeranrede, jeder Ruhm der Neuen Aera für gewisse Parteien sofort in den Hintergrund getreten vor jenem Anathem gegen die „Orthodoxie." Alle unruhigen Geister glaubten nun das sicherste Unterpfand in Händen zu haben, daß die neue Regierung ganz nach ihrem Willen gehen und stehen werde. Hätte ihnen ein Monarch in feierlicher Anrede die demokratische Republik in Aussicht gestellt, ihre Freude und Zuversicht hätte nimmer größer sein können. So wahr bleibt auch in dieser unserer Zeit, wo man darauf fast ganz vergessen zu wollen scheint, der Satz: daß alle großen politischen Fragen im tiefsten Grunde immer religiöse seien.

Direkt sind weder die Drohungen der Ministeranrede so verheerend in die Wirklichkeit getreten, wie sich auf den ersten Anblick erwarten ließ, noch hat die Partei des kirchlichen Aufschwungs die Schwäche im Widerstehen und Beharren erwiesen, wie man befürchten mußte. Die nähere Auseinandersetzung darüber wird die Aufgabe der nachfolgenden Blätter sein. Wohl aber hat die Thätigkeit der Regierung entschieden die Richtung jener kirchlichen Antipathien genommen und damit dem ephemeren Bunde der Afterliberalen und der Demokraten immer neue

Unterpfänder gegeben. Auf den Gebieten der Gemeinde-Ordnung, des Wahlwesens und der Wahlkreise, der Grundsteuer-Ausgleichung &c. hätten sich die dankbarsten Felder legislativer Thätigkeit geboten. Anstatt dessen hat sich das Ministerium vor Allem auf die spinösen Themate der Ehescheidungs-Reform, der Judenfrage und des Dissidenten-Wesens geworfen. Es ist schon deshalb nicht unsere Schuld, wenn die Geschichte der Neuen Aera so stark religiösen Anstrich trägt.

Die Darstellung derselben hat aber vorzüglich zwei hervorstechende Züge zu bezeichnen. Für's Erste kann man nicht sagen, daß es die Noth und der Drang der Umstände gewesen, was die Regierung gezwungen hätte, gerade mit solchen legislativen oder administrativen Reformen einzugreifen, welche die Richtung des kirchlichen Aufschwungs nothwendig am empfindlichsten verletzen und in Aufruhr versetzen mußten. Es ist dieß eine interessante Seite nicht nur an den Verhandlungen über die Judenfrage und das Dissidenten-Wesen, sondern dieselbe Bemerkung gilt insbesondere auch von der Reform der Ehescheidungs-Gesetzgebung, welche scheinbar am meisten drängte. Nachdem der Oberkirchenrath in Berlin thatsächlich die nachgiebigste Politik eingeschlagen, so hätte es nur einige Geduld gekostet, um das hereingebrochene Ungewitter der Wiedertrauungs-Anarchie ohne weiteres Geräusch sich verziehen zu lassen. Wollte das Ministerium dennoch, dem liberalen Geiste folgend, gerade diese Prinzipienfragen in Angriff nehmen, so hätte wenigstens die Behandlung der sich erhebenden Opposition, wie dieselbe z. B. in dem Proceß der sächsischen Kirchenpatrone hervortrat, nicht um so illiberaler sein sollen. Es sind doch immer die Grundsätze der vorigen Regierung, welche hier strafrechtlich behandelt wurden.

Nachdem sich aber die Neue Aera nun einmal zunächst auf dem religiösen Gebiete bethätigen wollte, hätte man meinen sollen, die endliche Einführung einer protestantischen Kirchen-Verfassung hätte ihre erste Sorge sein müssen. Ohne Zweifel

sind es gebieterische Umstände, und noch dazu ein unmißverstehbarer Artikel der Verfassung, welche die reformirende Thätigkeit des Gesetzgebers an diesem Punkte herausfordern. Freilich wäre es ungerecht, die ungemeinen Schwierigkeiten zu verkennen, welche aus dem eigenthümlichen Charakter der landeskirchlichen Verhältnisse Preußens hervorgehen; sie sind wirklich nahezu rathlos. Andererseits aber ist es ebenso gewiß, daß das gegenwärtige Verfahren in der kirchlichen Regierung alle Nachtheile und keinen Vortheil der Systemlosigkeit hat.

Ueberhaupt trägt die ganze Geschichte der Neuen Aera bis jetzt als zweiten hervorstechenden Zug den unverkennbarsten Stempel der Unentschiedenheit und Halbheit an sich. Schon das Ministerium selbst ist aus widersprechenden Elementen zusammengesetzt; es enthält zur Zeit sogar noch Mitglieder aus der Reaktions-Periode neben Männern, welche als die liberalsten Führer einer erbitterten Opposition gegen dieselben sich hervorgethan hatten. Aber auch da wo das Ministerium einig auftrat, ließ es meistens einen starken Mangel an Energie und Consequenz verspüren. Selbst in der Behandlung der drei Prinzipienfragen wegen der Ehescheidung, der Dissidenten und der Juden fällt ein zaghaftes Schwanken auf, welches fast dem Bemühen gleicht auf beiden Achseln Wasser zu tragen. Es ist als wenn an maßgebender Stelle immer noch eine instinktive Scheu und warnende Erinnerungen gegen die mannigfaltigen Verlockungen sich geltend machten. Um so eher und leichter kann in der entscheidenden Stunde ein heilsamer Rücktritt von den gefährlichen Wegen erfolgen, welche im Verlauf betreten werden müßten.

Die neue Kammer hat die Lage der Personen und der Dinge wohl erkannt und mit seltenem Takte behandelt. Schonung den Schwachen! war ihre Losung; „nur nicht drängen, nur nicht drängen!“ Für feine Ohren hat freilich diese neue Regel parlamentarischer Observanz von Anfang an sehr besorglich und hinterhaltig gelautet. Die Minister aber hat sie auf den

hochgehenden Wogen der Popularität dahin getragen und die gefährlichen Untiefen dieses grenzenlosen Meeres übersehen lassen. Nichts schien mehr an der gepriesenen Einigkeit zwischen Volk und Regierung zu mangeln. Die überwiesensten Demokraten brüsteten sich mit ihrer Loyalität; tapfere Führer von Fraktionen, die sich sonst zur Interpellation verhalten wie der Fisch zum Wasser, versagten sich monatelang auch die leiseste Anfrage über die Absichten der Regierung in der brennenden Krisis. In mehr als Einer Frage bekannten sie anderer Meinung zu sein und viel weiter zu gehen als die Regierung; aber um ihr nur keinen Schatten von Besorgniß zu erregen, stimmte man in Masse gegen die eigene Ueberzeugung, z. B. in der Civilehe-Sache. Durch diese Abstinenz ohne Gleichen sollte die Neue Aera in die ihr noch mangelnde Sicherheit eingewiegt werden.

Täuscht aber nicht Alles, so dürfte die Frist des Nicht-Drängens bereits verflossen sein, und die nächste Kammer-Saison von dem entgegengesetzten Ruf widerhallen: „vorwärts, entschieden vorwärts!“ Dieselben Organe, welche seit Jahr und Tag die deutschen Gränzen mit dem Ruhm des ausbündigen Liberalismus der Neuen Aera erfüllt hatten, äußerten zur jüngsten Jahresfeier vom 6. November: im ersten Jahre habe diese Regierung bloß liberal geheißen, im zweiten müsse sie nun wirklich eine liberale sein. Sobald die Kammer in der Verfolgung solcher Absichten zu drängen anfangen wird, dann ist die Stunde der Entscheidung da. Sollte vielleicht in der Macht der gegenwärtigen Volksvertretung ein unübersteigliches Hinderniß heilsamer Besinnung oder Umkehr liegen?

Es ist dem Beobachter erlaubt, über diese Frage seine eigenen Gedanken zu hegen. Die unter dem Namen „hochmonarchischer Sinn des preußischen Volkes“ bekannte Eigenthümlichkeit hat bis jetzt auch auf die Wahlergebnisse eine besondere Wirkung hervorgebracht: wenn die Regierung nur ernstlich wollte, so nahmen die constitutionellen Körper eine Physiognomie an, welche erweiterten Minister-Collegien täuschend ähn-

lich sah. Bekanntlich hat nicht etwa das Volk selbst das System Manteuffel abgeschüttelt, wie es in constitutionellen Staaten sonst wohl zu geschehen pflegt; wäre der unglückliche König nicht durch die schwere Krankheit regierungsunfähig geworden, so hätte der Wahlurnen halber das alte Ministerium nochmals zehn Jahre in gesicherter Ruhe und mit einer ausgiebigen Kammermajorität regieren können. Die jubelnde Masse, welche sofort dem neuen Regiment zufiel, bestand auch weitaus nicht allein aus den Unterdrückten der zehn Jahre. Es waren, wie von den verschiedensten Seiten zugestanden wird, vielfach gerade die servilsten Schmeichler und Stellenjäger von gestern, welche den Gefallenen von heute unter Schelten, Verachten und Verwünschen ein unwürdiges Todtengericht hielten. Unter den unbefangenen Verehrern der Neuen Aera hat sich gar mancher mit Scham und Widerwillen von diesem Trauerspiel der öffentlichen Charakterlosigkeit abgewendet, welche als Thatsache besteht, und nicht ohne Einfluß auf die Zusammensetzung der neuen Kammer geblieben ist. Wer sich nun aber einmal wendet und kehrt nach der Luftveränderung in den obern Regionen, der kann sich wieder drehen.

Die blinden Eiferer der Neuen Aera haben mit Stolz darauf hingewiesen, daß die herrschende Partei von gestern in der neuen Kammer nicht nur überhaupt außerordentlich schwach vertreten, sondern auch die glänzendsten Redner und berühmtesten Führer derselben in ihren langjährigen Wahlkreisen ganz und gar durchgefallen seien. Die Thatsache ist wahr, aber sie ist ein zweischneidiges Schwert. Ganz dieselbe Verdrängung von den Wahlplätzen hatten vorher die Führer der jetzt herrschenden Partei erfahren, so daß zuletzt selbst der gegenwärtige Cultusminister, Herr von Bethmann-Hollweg, keinen Kammersitz mehr behauptete. Solche Sprünge von einem Extrem zum andern gehen über das natürliche Maß der Aenderungen hinaus, welchen die constitutionellen Körper unter dem Wechsel unabhängiger politischen Stimmungen unterworfen zu sein pfle-

gen. Als daher der Neugothaismus mit den constitutionellen Garantien Preußens ein Wesen zu treiben anfing, als wenn hier die Urältermutter alles Constitutionalismus auf Erden zu suchen wäre: da wurde ihm erwidert, gerade der preußische Constitutionalismus sei vielmehr Form als Wesen, gerade er sei noch am weitesten entfernt von dem Gepräge einer wirklich selbstständigen Volksvertretung, er sei nicht nur der jüngste in Deutschland, sondern auch der ärmste an Unabhängigkeitssinn und wahrer Reife zur Freiheit. Wir ziehen aus den Thatsachen nur den Schluß, daß der feste Wille der Regierung an der Constitution nicht scheitern wird.

Vielmehr würde die Neue Aera in der gegentheiligen Richtung auf ein sehr ernstliches Hinderniß stoßen: auf die Macht des Beharrens im Herrenhause. Schon jetzt hat sich dieser staatliche Faktor sehr unbequem gemacht; er hat in den drei Prinzipienfragen den hartnäckigsten Widerstand geleistet, und wird denselben voraussichtlich auch nicht aufgeben, wenn die Ehescheidungs-, die Dissidenten- und die Judenfrage demnächst abermals und definitiv zur Vorlage kommen wird. So ist das Herrenhaus schon in der verflossenen Periode des „Nicht-Drängens" in den Verdacht systematischer Opposition gerathen. Der grassirende Ministerialismus der verbündeten Fraktionen des Liberalismus und der Demokratie hat dasselbe mit Beschimpfungen überhäuft, wie sie vor zehn Jahren so ziemlich gegen alle ersten Kammern gang und gäbe waren. Man hat sich an den Vorgang Spaniens und an das jüngste Beispiel Sardiniens erinnert, wo die Umsturzpartei den Widerstand des Senats durch ein sehr einfaches Mittel, nämlich durch neuen Nachschub „loyaler" Senatoren immer wieder zu brechen wußte. Man wagte der preußischen Regierung bereits die Absicht unterzuschieben, ihr Herrenhaus auf demselben Wege in ein gefügiges Werkzeug zu verwandeln. Und da eine solche Manipulation in Preußen ihre praktischen Schwierigkeiten hätte, so wird man vielleicht — namentlich wenn es mit der kurhessischen Agitation gelänge —

noch geradezu die Vernichtung und Aufhebung des leidigen Hemmschuhs fordern.

Indeß ist das Berliner Herrenhaus ein sehr ansehnlicher Körper, welcher unter den Elementen, die Preußen groß gemacht haben, namentlich das bedeutendste repräsentirt: einen politisch thätigen und gebildeten Adel, der mit dem Lande auf's innigste verwachsen ist. Wenn irgend eine Reform in diesem Hause nicht durchzubringen wäre, so darf man (abgesehen freilich von den eigenthümlichen Verhältnissen der protestantischen Zustände) ruhig der Ueberzeugung sein, daß eine solche Reform entweder nicht an der Zeit oder im wahren Interesse des Landes nicht erfordert ist. Mit Einem Worte: so lange das preußische Herrenhaus festhält und unverletzt bleibt, so lange wird die Neue Aera im Innern gegen Brandschaden gesichert sein, aber auch nicht länger.

Die Hauptgesichtspunkte nun, welche in dem Vorstehenden aufgeführt sind, sollen in der nachfolgenden historischen Darstellung ihre Begründung finden. Dieselbe beginnt mit den drei Fragen der Ehescheidung resp. Civilehe, der Dissidenten und der Juden, weil in ihrer Behandlung und in den betreffenden Kammer-Debatten die Neue Aera sich am deutlichsten charakterisirte, aber auch weil diese Fragen voraussichtlich bald wieder die Quelle ihrer Verlegenheiten sein werden.

II.

Die kirchlichen Autoritäten in der Ehesache.

Der Gesetzentwurf vom 15. Februar 1859, welcher die Einführung eines neuen Eherechts zum Zwecke hatte, erfreute sich nicht nur einer bedeutsamen Geschichte, sondern auch einer lehrreichen Vorgeschichte. Indem die Kammer-Vorlage als erster Reformations-Versuch der Neuen Aera dem Staate eine neue Stellung gegen die sprüchwörtlich gewordene „heilige Anarchie" der kirchlichen Trauungsweigerungen geben wollte, knüpfte sie an die gescheiterten Entwürfe neuer Ehescheidungsgesetze von 1854 und 1856 an. Inzwischen war aber auch auf dem Gebiete der landeskirchlichen Autoritäten eine merkwürdige Wendung vor sich gegangen, welche von der oberstbischöflichen Kabinetsordre vom 8. Juni 1857 ihren Ausgang nahm.

Dieser wichtige Akt war, unseres Wissens, die letzte kirchliche Verordnung des erkrankten Königs, mit Ausnahme der auf die Berufung der Evangelical Alliance bezüglichen Mandate. Sie war sichtlich noch von der Sympathie für jenen kirchlichen Aufschwung getragen, welcher unter dem Namen der „Orthodoxie" nach Jahr und Tag eine so scharfe Verurtheilung erfahren sollte. Nach den Umständen zu schließen, unter welchen die Ordre erschien, überwog damals noch die Rücksicht auf den Willen der Kirche die auf den muthmaßlichen Willen des Staats.

Wie man sich erinnert, waren die von der ganzen Macht der Reaktion unterstützten Versuche, Kirche und Staat über eine neue protestantische Eheordnung zu vereinigen, bereits zweimal mißlungen. Die höchst anstößige Ehegesetzgebung des aus der Zeit der französischen Revolution herrührenden preußischen Landrechts — mit ihren 22 oder nach neuester Zählung 21 Scheidungsgründen — blieb sonach für die Ehegerichte des Staats maßgebend; aber die im Namen der Kirche ausgesprochenen Weigerungen der Geistlichen, neue Ehen solcher „nicht schriftgemäß" Geschiedenen zu trauen, traten immer massenhafter ein, obwohl weder die Pastoren, noch ihre Behörden mit sich und unter sich einig waren, welche Scheidungsgründe denn eigentlich „schriftgemäß" seien oder nicht. Um diesem anarchischen Zustande die Krone aufzusetzen, war die Copulationsschmiede im gothaischen Gretna-Green bereits in voller Thätigkeit. Da griff, um wenigstens der äußersten Verwirrung zu steuern, Friedrich Wilhelm IV. ein: er übertrug die Entscheidung über die eventuellen Wiedertrauungsfälle von den einzelnen Geistlichen auf die Consistorien, und untersagte zugleich jede fernere Dispensation von dem Hindernisse des Ehebruchs.

Insoweit ist der Inhalt der Kabinetsordre vom 8. Juni 1857 längst bekannt gewesen. Ihr Wortlaut aber liegt erst seit den jüngsten Kammerverhandlungen vor*), und erst seitdem weiß man, daß sie noch einen andern, sozusagen zukunftskirchlichen Theil ganz nach der Lieblingstheorie ihres königlichen Autors enthielt. „Nach meiner Ueberzeugung", heißt es da, „wird eine völlig correkte Behandlung der Ehescheidungssachen durch die Kirche erst dann möglich sein, wenn dieselbe durch die Gestattung der bürgerlichen Ehe auch für solche Personen, welche aus der Landeskirche nicht ausgeschieden sind, gänzlich von allen menschlichen Rücksichten befreit sein wird. Die Kirche kann dann das Schriftwort in vollster Strenge zur

---

*) Commissionsbericht des Abgeordneten-Hauses S. 77.

Anwendung bringen, ohne daß zerstörende Conflikte zu besorgen sind. Dann wird der Zeitpunkt eintreten, in welchem das Kirchenregiment unter dem Bekenntniß der langen und schweren Verirrungen der evangelischen Kirche das reine Schriftwort wieder als das unabänderliche, nicht zu dehnende und zu deutende Gesetz der Kirche proklamiren kann."

Durch diese Excursion auf das Gebiet der Zukunftskirche ist, nebenbei gesagt, den Männern des kirchlichen Aufschwungs ein leidiger Streich widerfahren. Denn die Gegner halten ihnen nun die Ordre vom 8. Juni vor: „Sehet da! hat nicht Er selbst die Civilehe gewollt und für nöthig erachtet, wäre es auch nur die sogenannte Noth-Civilehe?" Zudem war die Ansicht ganz ungegründet, als wenn es zur Beilegung des Conflikts nur einer Gestattung der Civilehe für solche Geschiedene bedürfte, die eine kirchlich verurtheilte Ehe eingehen und dennoch aus dieser Kirche nicht ausscheiden wollen. Der Conflikt ginge da erst recht an. Doch davon haben wir erst später zu reden. Hier bietet uns ein zweiter königlicher Irrthum den Faden der Entwicklung: der Irrthum nämlich, daß es ein aus dem reinen Schriftwort gezogenes, unzweifelhaftes Eherecht des Protestantismus wirklich gebe oder nur geben könne. Gerade darauf baute aber der König seine Verordnung vom 8. Juni:

„1) die Geistlichen sollen angewiesen werden, von allen Fällen, in denen bürgerlich geschiedene Ehegatten die kirchliche Einsegnung einer andern Ehe verlangen, dem Consistorium Anzeige zu machen; 2) die Consistorien aber sollen, vorbehaltlich des Recurses für den sich beschwert fühlenden Theil an den Evangelischen Oberkirchenrath, über die Zulässigkeit der Trauung nach den Grundsätzen des christlichen Eherechts, wie solches im Worte Gottes gegründet ist, zu entscheiden haben."

Wie lautet nun dieses christliche Eherecht, wo ist es zu finden? Man hatte dieselbe neugierige Frage schon im Jahre vorher gestellt, als die große vom König einberufene Ver-

sammlung protestantischer Notabeln, die sogenannte Berliner-Conferenz, den Ausspruch gewagt hatte: die Trauungsfrage sei zu entscheiden „nach den von der Kirche festgestellten Grundsätzen des christlich-protestantischen Eherechts, wie solches in dem Worte Gottes begründet sei, und in den ältesten protestantischen Kirchen- und kirchlichen Eheordnungen bestehe." Wieder ein Jahr vorher, bei der Ehescheidungs-Debatte von 1856, hatten die Minister selbst in der Kammer um die Wette erklärt: die evangelische Kirche habe keine feste Meinung über ihr Eherecht, ja sie habe nicht einmal ein Organ, wodurch man sie um ihre allenfallsige Meinung befragen könnte. Auch nach der Ordre vom 8. Juni 1857 war nirgends Sicheres über jenes christlich-protestantische Eherecht zu erfahren. Wohl aber setzte der berühmte Kanonist der preußischen Landeskirche, der ausgezeichnete Kenner aller alten Ordnungen des Protestantismus, Herr Dr. Richter sich hin und bewies in einer äußerst gelehrten Schrift: daß es eine protestantische Kirchenlehre über Ehe und Ehescheidung gar nicht gebe und nie gegeben habe; daß in Bezug auf die Gründe der Ehescheidung stets ein unbedingtes Schwanken in der evangelischen Kirche geherrscht habe; daß hierin die Theorie der Reformation in sich nicht einiger gewesen als die Theorie unserer Zeit, und daß sie sogar auch schon das preußische Landrecht in sich getragen habe.

Freilich machte Herr von Gerlach darauf aufmerksam, daß das rechtsgelehrte Oberkirchenraths-Mitglied Dr. Richter jetzt wieder im Cultusministerium beschäftigt sei, ebenso wie in der Zeit der ersten Neuen Aera von 1848, damals als der Cultusminister Graf Schwerin die Demokratisirung der Kirche eingeleitet habe — daß also Herr Richter nicht recht unparteiisch sei*). Herr Nathusius seinerseits meinte, Richter beweise gar zu viel; denn „sollte die Abhandlung etwas beweisen, so würde es das sein, daß die Protestanten — nach dem Vorgange in

*) Kreuzzeitung vom 6. April 1859.

der Sache des Landgrafen von Hessen, der, wie wir leider hier erfahren, nicht ganz vereinzelt dasteht — auch die Vielweiberei ruhig gewähren müßten"*). Herr Hengstenberg endlich erklärte: die Erscheinungen, welche Richter für sich anführe, seien nur subjektive Ansichten oder Mißbräuche, wie sie durch die Noth des Lebens herbeigeführt worden und am wenigsten in einem in so viele selbstständige Theile zerklüfteten, aller einheitlichen Oberleitung entbehrenden, so stark vom Staate influirten Gebiete wie dem der evangelischen Kirche fehlen könnten**). Aber, die Worte dieser Herren in allen Ehren, die Consistorien, welche jetzt allerhöchst beauftragt waren nach den Grundsätzen des christlich protestantischen Eherechts zu entscheiden, und der Oberkirchenrath als Appellations-Instanz — sie mußten doch nothwendig auffinden, was von einem solchen Eherecht etwa aufzufinden war!

Was fanden sie denn nun? Die Consistorien offenbar nichts. Sie entschieden vielmehr wider sich selbst und gegen einander. Nicht einmal für den Fall kam eine einheitliche Praxis zu Stande, wenn schriftwidrig Geschiedene sich versöhnten und wieder zusammenleben wollten, ob sie da von neuem getraut werden müßten oder nicht. Hierin verwickelte sich z. B. das Consistorium der Provinz Sachsen in fast komische Widersprüche. Die Gegner aber hatten scharfe Augen für die ganze consistorielle Haltungslosigkeit. „Wäre es möglich," sagt einer derselben, „alle die Gründe einmal zusammenzustellen, aus welchen die geistlichen Oberbehörden seit einigen Jahren die Wiedertrauung in vorkommenden Fällen erlaubt oder verweigert haben, so müßte dieß schon um deßwillen ein höchst interessantes Aktenstück werden, weil dadurch klar und unwidersprechlich bewiesen werden würde, daß man mit der beliebten neuen Praxis sich auf ein Gebiet gewagt habe, auf dem man

*) Halle'sches Volksblatt vom 20. April 1859.

**) Evang. K.-Z. vom 8. Januar 1859.

sich noch bis heute nicht zurecht zu finden wisse und mithin aus einem Conflikte in den andern gerathe"*).

Darin jedoch waren alle Consistorien einig, daß sie in ihren Entscheidungen strenger und ernsthafter sich verhielten als die Appellations-Instanz, der königliche Oberkirchenrath zu Berlin. Diese oberste Kirchenbehörde hat frühzeitig an den Tag gelegt, daß es für sie in der That kein „christlich-protestantisches Eherecht" gebe, sondern nur das pure subjektive Ermessen. Sie hat zwar nicht von vornherein ausdrücklich erklärt, daß es so sei, aber sie hat faktisch darnach gehandelt, und überhaupt eine solche Willfährigkeit bewiesen, daß endlich zu ihren Gunsten die Ordre vom 8. Juni völlig aufgehoben wurde. Seitdem ist den Consistorien die Befugniß als erste Instanz in Ehesachen wieder abgenommen, und die ganze Entscheidung unmittelbar und ohne weitern Recurs dem Oberkirchenrath allein und ausschließlich übertragen.

Die Stimmführer der freisinnigen Kirchenpartei oder der Subjektivisten waren freilich auch damit nicht zufrieden. Sie machten die naive Einwendung: warum denn nur diese oberste Behörde allein das Recht des Subjektivismus haben solle und nicht auch die Consistorien, ja jeder einzelne Pastor. Schon die Verordnung, daß der Geistliche bei jedem einzelnen Falle an die nächsten Behörden Bericht erstatten und Erlaubniß oder Verbot der Trauung einholen müsse, sei so sehr dem Geiste des Protestantismus zuwider, daß man sich nur wundern müsse, wie dieselbe ohne den allgemeinsten Widerspruch aller protestantischen Geistlichen habe zu Stande kommen können. Nun aber solle auch noch den Consistorien das Recht des eigenen Urtheils abgesprochen werden! „Daß die Consistorien über Gewährung oder Versagung der kirchlichen Trauung zu entscheiden hatten, war ein entschiedener Eingriff in das Ge-

---

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 19. Februar 1859 und 21. August 1858.

wissensrecht protestantischer Geistlichen, aber er erschien noch erträglich; die Consistorien hatten doch einen überwiegend kirchlichen Charakter, man war an sie gewöhnt. Allein auch bei ihnen machte sich sofort der protestantische Subjektivismus geltend, die Entscheidungen fielen sehr verschieden aus; einige neigten sich einer mildern Praxis zu, andere waren rigoroser; jene (mildere Praxis) sprach sich namentlich in den endgültigen Entscheidungen des Oberkirchenraths in letzterer Zeit aus. Hier offenbarte sich ein Conflikt der Behörden, und so bemächtigte sich endlich der Oberkirchenrath aller negativen Entscheidungen der Consistorien zur definitiven Entscheidung. Damit verloren nun auch die Consistorien ihr Recht, und das ganze Gewissen der protestantischen Landeskirche concentrirte sich im Oberkirchenrath, d. h. in einer Behörde, die eigentlich nur das praecipuum membrum, nämlich die Person des Staatsoberhaupts repräsentirt. Diese Entwicklung, wie gut sie gemeint war und wirkte, muß doch vom protestantischen Standpunkte aus als eine unerträgliche bezeichnet werden" *).

Der Oberkirchenrath hatte wahrscheinlich darauf gerechnet, daß er durch seine „mildere Praxis" die Calamität der Einführung einer Civilehe hintanhalten werde. Hierin hat er aber sehr geirrt. Die Civilehe ist dennoch für unumgänglich erachtet worden. Und auch durch die Civilehe würde der Verlegenheiten auf dem kirchlichen Gebiet kein Ende werden. Das Problem wäre dasselbe, nur in der veränderten Fassung: was die Kirche mit solchen Gliedern, welche eine von ihr verworfene Ehe eingehen, anzufangen habe? Und würde nun die oberste Behörde nach rigoroser oder nach milder Praxis entscheiden, immer würde abermals die spinöse Frage dazwischen treten: wie sie denn das Recht des Subjektivismus für sich allein in Anspruch nehmen könne?

Wie weit der Oberkirchenrath in der mildern Praxis

---

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 23. April 1859.

ging, dafür nur Ein Beispiel. Ein Berliner Professor wird nach vieljähriger Ehe von seiner ersten Frau wegen „unüberwindlicher Abneigung" gerichtlich geschieden. Er will sich darauf zum zweitenmale mit einer Wittwe verheirathen, und sucht dazu beim Consistorium um Erlaubniß nach. Dieses erklärt, da die erste Ehe aus einem offenbar nicht schriftgemäßen Grunde geschieden sei, die kirchliche Trauung für unzulässig. N. aber appellirt, und der Oberkirchenrath erklärt sie in der Recursinstanz für zulässig. Denn der Oberkirchenrath anerkenne überhaupt nicht bloß zwei Scheidungsgründe, und „er habe in den nähern Verhältnissen der frühern Ehe des N. entscheidende Gründe gefunden, welche es als ein Unrecht erscheinen ließen, dem Petenten den kirchlichen Segen zu seiner neuen Ehe zu versagen" *). Für die Trauung hatte das Paar bereits einen dienstwilligen Prediger gefunden; nun aber sollte der Parochus der Braut, Generalsuperintendent Dr. Büchsel, das Aufgebot vollziehen. Er weigerte sich entschieden, und jetzt war die Verlegenheit groß. Die Kabinetsordre vom 30. Januar 1846 hatte bestimmt, daß der Geistliche nicht zur Trauung gezwungen werden dürfe, aber

---

*) So das Alliance-Organ, „Neue Evangelische Kirchenzeitung," welche zugleich als oberkirchenräthliches Organ gilt, vom 26. Februar 1859. — Nach der Erzählung des „Halle'schen Volksblatts" (20. April 1859) hatte der rationalistische Prediger Sydow, welcher sich der Sache annahm, von dem Manne herausgebracht, er habe sich eigentlich wegen eines andern Grundes scheiden lassen, denselben nur im Scheidungsprocesse nicht angegeben (wie dieß überhaupt ein beliebtes Auskunftsmittel für Trauungslustige zu werden scheine). Der Oberkirchenrath habe hierauf, ohne die Frau, welche durch die nachträgliche Annahme dieses Grundes für den allein schuldigen Theil erklärt wurde, auch nur zu hören, die Trauung verfügt. „Das Auffallendste aber ist, daß auch dieser nachträglich angegebene Grund einer derjenigen ist, welche die neue Gesetzvorlage sogar als bürgerlichen Scheidungsgrund unbedingt aus der Reihe der überhaupt zulässigen Gründe streicht." So ginge also die Kirchenregierung in ihrer Nachsicht noch über den Staat hinaus!

sie bietet keinen Ausweg bei einer Verweigerung des Aufgebots. Was war zu thun; sollte die oberste Behörde gegen den hochgestellten Pfarrer der Matthäikirche mit Gewalt einschreiten? Zum Glücke half die Kabinetsordre vom 10. Februar 1859 aus der Noth. Auf Grund derselben wurde Herr Büchsel für den nächsten Sonntag von Predigt und Aufgebot suspendirt, und an seiner Statt der Prediger Kaiser auf die Kanzel geschickt, welcher denn auch wirklich das Aufgebot vollzog *).

Die Ordre vom 10. Februar 1859 gestattet nämlich die Substituirung eines willigen Geistlichen für den sich weigernden nicht nur bei der Trauung, sondern auch beim Aufgebot. Sie ist aber auch sonst sehr interessant. Denn dieser erste Kirchenbefehl der Neuen Aera ist es, welcher die Ordre vom 8. Juni wieder aufhebt, indem er den Consistorien das Recht, Trauungsweigerungen auszusprechen, benimmt und es auf den Oberkirchenrath in Anbetracht seiner mildern Praxis allein überträgt. Die Consistorien dürfen ferner nur Wiedertrauungen gewähren, nicht aber versagen.

Der Prinz-Regent lobt in der Ordre „die Mäßigung und Besonnenheit" der Recurs-Entscheidungen des Oberkirchenraths sehr. Aber er fährt fort: „Ich habe aus den leider in großer Zahl an mich gelangten Immediatbeschwerden ersehen, daß die Consistorien nicht selten eine andere Richtung verfolgen und ihren Entscheidungen andere Grundsätze unterlegen, als die vorgesetzte Behörde; ich halte es daher angemessen, den vorhandenen Zwiespalt zu beseitigen, und bestimme deßhalb, das künftig die Consistorien, wenn sie die Genehmigung einer nachgesuchten Trauung nicht ertheilen zu dürfen glauben, sich der Entscheidung enthalten und lediglich gutachtlichen Bericht an den Oberkirchenrath erstatten." Das Summepiscopat spricht dann die Hoffnung aus, daß die „mildere Auf-

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 26. Februar 1859.

fassung“ des Oberkirchenraths auch bei den Consistorien Eingang finden werde, und daß in den Fällen, wo die Kirchen-Behörde die Einsegnung für zulässig erklärt, die Geistlichen der verordneten Obrigkeit willig gehorchen werden. Se. k. Hoheit findet indeß, daß die mildere Auffassung des Oberkirchenraths nur ungenügend bekannt sei, und fordert daher diesen auf, „er möge sich über die Grundsätze seines Verhaltens öffentlich aussprechen und damit zugleich erkennen lassen, in welcher Weise die Behörde die künftig an sie gelangenden Gesuche behandeln werde.“ Doch soll zugleich dem Mißverständniß vorgebeugt werden, als ob es sich da um einen dogmatischen Ausspruch der Kirche handle; denn ein solcher könne vor weiterer Entwicklung der kirchlichen Verfassung nicht erfolgen. Alle diese Anordnungen aber trifft der Prinz-Regent bloß über „die kirchliche Behandlung der Sache,“ indem er eigens ankündigt, daß ihre Erledigung im Gebiete des Staats auf dem Wege der Gesetzgebung bereits angebahnt sei: durch die Civilehe.

Als ob es noch gelte dieser Calamität zuvorzukommen, beeilte sich der Oberkirchenrath der oberstbischöflichen Mahnung Folge zu geben, und veröffentlichte unterm 15. Februar — an dem Tage, von welchem der neue Civilehe-Gesetzentwurf datirt — die Grundsätze seiner mildern Auffassung. Die Erklärung besagt mit vielen Worten: wir haben uns der Richtung angeschlossen, „die sich auch im Gehorsam unter das Wort Gottes beugt, aber in diesem nicht ein Gesetz, sondern ein Prinzip findet, das auf die Verhältnisse des Lebens mit Weisheit und Milde zur Erhaltung der Heiligkeit der Ehe, aber auch zur Rettung der Personen und zum Schutze des Rechts angewendet werden soll. Demnach haben wir festgehalten, daß es in der Regel nur die Verschuldung ist, welche das Band der Ehe zu lösen gestattet; aber wir haben die Verschuldungen, welchen diese Kraft innewohnt, nicht auf Ehebruch und Desertion beschränkt, sondern wir haben, den Maßstab des göttlichen Worts anlegend, auch andere Verschuldungen als Scheidegründe

gelten lassen, wenn sie sich als Zeichen eines gänzlichen Vergessens beschworener Pflichten und als die Ursachen einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe erwiesen." Kurz: die oberste Kirchenbehörde hängte sich den weiten Sack der Analogien um, in welchen sich, wie obiges Beispiel zeigt, hineinstecken läßt, was man will. Hierin glaubte sie die richtige Mitte gewonnen zu haben, wo „das bürgerliche Recht und die Sitte in der Kirche sich wieder zu versöhnen vermöchte;" denn darin bestehe ihre Aufgabe, nicht in der Losreißung der Kirche vom Staat. Schließlich schärft der Erlaß den Geistlichen die Pflicht des Gehorsams ein, „gegen die sie sich bei der von jeher vorhanden gewesenen großen Verschiedenheit der Ansichten nicht auf das Dogma der Kirche berufen könnten."

Eigenthümlich aber natürlich war nun die Stellung der Parteien zu der durch die Kabinetsordre vom 10. Februar getroffenen Neuordnung der Dinge. Die Orthodoxen wären mit dem für den Oberkirchenrath zum Monopol gemachten biblischen Entscheidungsrecht sehr wohl zufrieden gewesen, wäre nur nicht der leidige Umstand der „mildern Auffassung" dazwischen getreten. Umgekehrt hätten sich die Subjektivisten die letztere wohlgefallen lassen; aber sie schrieen über die eherechtliche Centralisation als über eine neue Usurpation der Hierarchie.

In der That schwebt den Orthodoxen mehr als praktisch möglich ist, das Ideal eherechtlicher Autonomie und selbstständiger Ehegerichtsbarkeit als eines nothwendigen Attributs jeder Kirche vor*). Noch Anfangs Januar zeigte Herr Hengstenberg große Bestürzung über den Ausweg, welchen, wie er meinte, die Staatsregierung einschlagen würde. Man werde sich, glaubte er irrthümlich, so helfen, daß man durch einen Gesetzentwurf nur die gröbsten landrechtlichen Aergernisse beseitigen, dann aber die Verordnung wieder aufheben wolle, welche alle Trauungssachen Geschiedener an die kirchlichen Behörden verwies,

*) S. Hengstenberg's K.-Z. Juli 1858. S. 671 ff.

um die Entscheidung wieder den einzelnen Geistlichen anheimzustellen, jedoch so, daß die Trauung, wenn sie der zuständige Pfarrer verweigere, jedem andern freistehe und zudem für alle Fälle eine Noth-Civilehe eingeführt werde. Herr Hengstenberg fürchtete diesen Ausweg aus sehr bezeichnenden Gründen. Da wäre es, sagt er, gleich barmherziger, die Trauung bei Strafe der Absetzung zu gebieten, als die Geistlichen abermals der Gefahr eines weiten Gewissens auszusetzen. „Welch' ein trauriger Rückschritt wäre es endlich, wenn diese Sachen wieder der Cognition der kirchlichen Behörden entzogen und dem Belieben der einzelnen Geistlichen übergeben würden; wie das die Autorität der Behörden untergraben und zur Auflösung des Bewußtseins führen würde, daß wir eine Kirche haben, nicht eine Anzahl einzelner Gemeinden mit ihren Pastoren — das liegt am Tage" *)!

Eben das aber, was die Orthodoxen besorgten, wünschten und verlangten die Subjektivisten auf Grund ihres protestantischen Rechts der Subjektivität. Sie beriefen sich auch auf die bestehenden Kirchengesetze, wornach den Geistlichen ihre bestimmten Funktionen und Rechte zustünden, und es ganz unzulässig sei, die Trauung der Geschiedenen von der Erlaubniß des Consistoriums oder des Oberkirchenraths abhängig zu machen, die Geistlichen also auf diese Weise in der ihnen durch Gesetz und Kirche angewiesenen Funktion zu beschränken. „Wäre dieß," sagten sie, „festgehalten worden, dann würde es niemals zu einem Conflikt gekommen sein; die Zahl der Geistlichen, welche sich geweigert hätten, wäre nicht groß gewesen, und im Falle der Weigerung wäre der Geistliche gegen Entrichtung der Stolgebühren und unter Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse zur Ertheilung des Dimissoriale verpflichtet gewesen. Statt dessen soll es nun bei der Verordnung des Oberkirchenraths bleiben und die von der orthodoxen Partei längst erstrebte Be-

*) Evang. K.-Z. vom 12. Januar 1859.

schränkung der Pfarrer, also eine neue hierarchische Institution, soll fortbestehen"*).

Durch die liberale Presse ging schon das Schlagwort: eine Befreiung von unevangelischem Gewissenszwang sei die Anordnung vom 10. Februar principiell nicht, vielmehr werde durch das neue richterliche Forum weit mehr ein Gewissenszwang auch auf die Geistlichen geübt als ein solcher entfernt. Nur vorläufig beruhigte man sich bei der wohlgefälligen Anerkennung, daß nun doch wenigstens die eherechtliche Competenz der Consistorien brach gelegt sei. „Es ist ja bekannt genug, daß der Confessionalismus, welcher unserer evangelischen Landeskirche so verderblich geworden und unter Anderm auch die Trauungs-Verweigerungen hervorgerufen hat, eben in den Consistorien seinen Hauptsitz aufgeschlagen hat"**).

Um so größer war natürlich der Schrecken und die Entrüstung der Orthodoxen über die Erklärung, welche der Oberkirchenrath von seiner „mildern Auffassung" gegeben. Also kein göttliches Gesetz anerkenne er mehr auf dem Gebiete der Ehescheidung, sondern nur noch ein elastisches Princip, welches nach jeweiliger Discretion anzuwenden sei? Alsbald kamen von allen Seiten orthodoxe Protestationen: das Gewissen der Unterzeichner sei in dem Glauben gebunden, daß der Herr allerdings ein für seine Kirche gültiges Gesetz über die Ehe in den entscheidenden Schriftstellen ausgesprochen habe***). Am präcisesten hat Herr von Gerlach den neuen Standpunkt des Oberkirchenraths in seinen Folgen gezeichnet. „Nur in der Regel soll Verschuldung als Scheidungsgrund erforderlich sein, für ganz besondere Fälle wird auch Unglück, Krankheit des Leibes oder der Seele als zulässiger Nothbehelf in Aussicht gestellt.

*) Der kirchliche Conflikt und die Civilehe vom kirchenrechtlichen und geschichtlichen Standpunkte, Schlesische Zeitung 1859. Num. 149.

**) Berliner Protestant. K.-Z. vom 26. Februar 1859; Allg. Ztg. vom 21. Dezember 1858.

***) Halle'sches Volksblatt vom 8. Juni 1859.

Das Princip scheint hienach völlig zu zerfließen in die jeweilige Discretion der Behörde und in die manigfachen Einflüsse, denen nach der Natur der Sache und nach der Erfahrung jede solche Discretion ausgesetzt ist. Man wird künftig die Frage, ob eine kirchliche Trauung zulässig ist, in Ermanglung jeder objektiven Norm nur aus genauer Kenntniß der momentanen Stimmung des Oberkirchenraths und der momentanen Privatmeinungen und Privatrichtungen seiner Mitglieder beantworten können." *)

Die Männer des kirchlichen Aufschwungs hatten auch noch nicht vergessen, wie ganz anders die Sprache der Kirchenbehörde und ihrer hervorragendsten Mitglieder vor dem Anbruch der Neuen Aera gelautet. Das Organ des mächtigen General-Superintendenten Hoffmann that zwar sehr entrüstet, als die Kreuzzeitung von der „neuerdings," d. h. seit dem Regentenwechsel, eingetretenen „mildern Praxis des Oberkirchenraths" sprach. **) Aber auch die Subjektivisten konnten sich schadenfroher Reden über die geschmeidige Wendung nicht enthalten. „Der Oberkirchenrath," sagte ihr Organ, „hat sich allezeit als eine Behörde erwiesen, die nicht auf theoretische Principien versessen ist, sondern in Weisheit und Mäßigung den gegebenen Umständen Rechnung trägt; er wird den Erwartungen der Kabinetsordre in aller Weise zu entsprechen suchen." Sie erinnerten daran, wie ja die Geistlichen zuvor niemals an eherechtlichen Bedenken gelitten; wie noch in den acht Jahren von 1846 bis 1854, wo doch keine Strafe der Widersetzlichkeit mehr zu fürchten war, nur 20 bis 30 Trauungsweigerungen mit aller Mühe aufzubringen gewesen; wie die Agitation und Propaganda erst dann größern Umfang angenommen, als sie von den Behörden und ihren Mitgliedern selbst genehmigt wurde, und die einzelnen Geistlichen glauben mußten, daß man eben nichts Anderes als die Verweigerung von ihnen „erwarte." ***)

---

*) Kreuzzeitung vom 6. April 1859.

**) Neue Evang. K.-Z. 1859. Num. 4.

***) Berliner Protestant. K.-Z. vom 26. Februar 1859.

Damals hatte namentlich den Oberkirchenrath die neue Einsicht durchdrungen: „es komme nun nicht mehr auf einzelne mit scheuer Hand zu verdeckende Ausnahmen an, gegen welche sich die Behörden verneinend und abwehrend verhalten könnten, sondern auf ein Princip, über welches amtsmäßig eine laxe Meinung zu haben von den Behörden nicht wohl gefordert werden könne." Ebenso plötzlich schien nun der Oberkirchenrath im Jahre 1859 wieder zu der scheu verdeckenden Hand und zu der amtsmäßig laxen Meinung zurückgekehrt zu sein.

Aber es war wohl nur ein Mißverständniß, wenn sie hie und da in den Verdacht kamen, an der plötzlichen Erleuchtung der preußischen Geistlichen über die Norm der sogenannten schriftgemäßen Scheidungsgründe Theil zu haben: so spotteten die triumphirenden Subjektivisten über die Oberkirchenraths-Mitglieder. Die Orthodoxen dagegen warfen ihnen und besonders dem Cultusminister von Bethmann-Hollweg in bitterm Ernst ihre Reden von 1854 vor. Damals hatte der Kirchentag zu Frankfurt ein Anschreiben an die deutschen Regierungen gerichtet und sie dringend gebeten, „die Wiederherstellung des Eherechts auf der ursprünglichen Grundlage evangelischer Ordnung und die Zurückführung der Scheidungsgründe auf die beiden in der Schrift und den Ordnungen der evangelischen Kirche allein anerkannten Fälle des Ehebruchs und der böslichen Verlassung einzuleiten und mit höchstem Nachdrucke zu fördern." Das nämliche Anschreiben trug an der Spitze der Unterschriften die des — Herrn von Bethmann-Hollweg, als damaligen Kirchentags-Präsidenten. Damals hatte dieser Herr den Pastoren die heilige Pflicht ihres Pfarramts laut und mahnend in's Gewissen gerufen; jetzt aber als Cultusminister nennt er ihre Weigerungen eine Anarchie, die der König nur aus Nachsicht gegen das Gewissen Einzelner dulde. Damals hatte derselbe Mann über die „fast völlige Unterdrückung der Kirche durch den Staat" geklagt; jetzt spricht er als Cultusminister von dem Staatsgesetze, dem die Geistlichen als Staatsbeamte

in der Trauungssache sich unbedingt hätten unterwerfen müssen, ja von einem revolutionären Fanatismus und von Auflehnung gegen die Autorität des Staats. Der Abgeordnete von Blanckenburg hat von diesen Thatsachen in der Kammer reichlichen Gebrauch gemacht*). Jenes berühmte Anschreiben war aber auch noch von den hervorragendsten Mitgliedern des Oberkirchenraths (von Nitzsch, Hoffmann, Snethlage, Mühler) unterzeichnet. Damals schloßen sie jede Analogie als unevangelisch aus; den 15. Februar 1859 hingegen erklären sie: es gebe für die Ehe kein göttliches Gesetz, sondern nur ein dehnbares Princip!

Solchen offenkundigen Widersprüchen gegenüber wagten die Subjektivisten geradezu ihr höhnisches Bedauern auszusprechen, daß sie durch die bisherige Nichtveröffentlichung der oberkirchenräthlichen Grundsätze in den Irrthum gerathen seien, als wenn der Oberkirchenrath im Princip mit ihnen, den Subjektivisten, nicht ganz und gar einig sei**). Uebrigens scheint in der That die Erklärung vom 15. Februar, daß es für die Ehe keine göttliche Norm gebe, sondern nur ein Princip, fast mit Nothwendigkeit jenen libertinistischen Grundsatz vorauszusetzen: daß das Wort Christi über die Heiligkeit der Ehe zwar ein Rath, aber nicht ein Gesetz, zwar eine Gewissensmahnung für Alle, aber für Niemand eine Regel äußerlichen Handelns sei***).

*) Stenograph. Bericht S. 677 und 762 ff.

**) Berliner Protestant. K.-Z. vom 26. Februar 1859.

***) So hat sich das gegenwärtige Haupt der Erlanger Schule das Axiom formulirt. Der Stimmführer der bayerischen Neulutheraner äußert darüber: „Die Behauptung ist wohl der Art, daß man es keinem Christenmenschen verargen kann, wenn er sie nur mit Staunen und Entsetzen vernimmt. Wie schnell wird sich da jeder, der eine Unlust an seinem Weibe gewinnt und dem eine andere in die Augen sticht, gründlich überzeugen, daß ihm das Wort von der Unlösbarkeit der Ehe eine unleidliche Lebensbeschwörung sei, daß es freilich, wenn er sich von dieser schiede und jene heirathete, dem Sinne Christi nicht ganz gemäß sei, aber er habe eben leider die

Auf eine solche mildere Anschauung mag sich allerdings eine sehr bequeme Praxis gründen lassen: man kann einerseits mit Worten sogar die Unauflöslichkeit der Ehe festhalten („was Gott zusammengefügt, soll der Mensch nicht scheiden"), man kann andererseits thatsächlich fast alle Analogien, selbst bis zu dem Maße des preußischen Landrechts zulassen, und sich dazu auf die besondere Uebereinstimmung mit Luther berufen. Man beachte nur beispielsweise die folgenden Sätze!

„Die Kirche hat zu lehren, daß die Ehe ihrem Wesen nach unlösbar ist, und daß, wer dieß durch Lösung derselben oder durch Ehelichung einer Geschiedenen mit der That verneint, dem in der Schöpfung geoffenbarten und von Christo geltend gemachten Willen Gottes zuwider handelt. Hinwieder hat sie auch dieß zu lehren, daß wirkliche Erfüllung dieses Willens Gottes nur einem ausschließend auf das Reich Gottes gerichteten Herzen möglich ist. Wo diese Herzensbeschaffenheit fehlt, da lehrt das Gesetz Moses, daß es besser sein kann, Lösung der Ehe zuzulassen."

„Die Frage aber, unter welchen Umständen Lösung der Ehe oder Wiederverehelichung zu gestatten sei, bleibt dem staatlichen Gemeinwesen vorbehalten, welchem die aus dem natürlichen Leben entspringenden Fragen des volksthümlichen Rechts angehören, während die Kirche Gemeinwesen des Lebens der Wiedergeburt ist."

„Wenn Gott unmittelbar in äußerlichen Dingen die Welt regierte und Gerechtigkeit übte, würde er nicht selbst in solchen Fällen (wie Ehebruch und bösliche Verlassung) zur Strafe des Frevlers an der Ehe die Ehe lösen? Er regiert die Welt in äußerlichen Dingen durch die Obrigkeiten; sollte es nicht seinem Willen gemäß sein, daß sie in solchen Fällen an seiner Statt die Ehe lösen? Nicht ein Mensch scheidet in solchen Fällen, was Gott zusammengefügt hat, sondern Gott scheidet es durch die Obrigkeit."

„Das ist mein Satz: es gibt Fälle, in welchen es die Ge-

Gabe der Selbstverschneidung, die Stärke des Gehorsams nicht, er sei ja doch zum Himmelreiche nicht geschickt, da ihm die rechte Herzenshingabe fehle." Nördlinger „Freimund" vom 30. Juni 1859.

rechtigkeit fordert, daß Ehen geschieden werden, und das sind nicht bloß die Fälle des Ehebruchs und der böslichen Verlassung, sondern alle, in welchen ein Gatte die ehelichen Rechte, wohlgemerkt die ehelichen Rechte des andern Theiles mit Füßen tritt" (z. B. Verweigerung des debiti), „und gleichwohl noch sein eheliches Recht gegen denselben geltend machen will."

„Die Wahrheit, daß die Ehe als ein Rechtsverhältniß vollständig der weltlichen Obrigkeit unterworfen ist, schließt allerdings die Folge in sich, daß dieselbe im Wege der Gesetzgebung die Ehe auch zu einem willkürlich lösbaren Rechtsverhältnisse machen kann."

„Die im Vorstehenden entwickelte Ansicht läßt sich ihrem Ergebnisse nach auch so formuliren: Ehebruch und bösliche Verlassung sind die am entschiedensten der Schriftlehre von der Ehe entsprechenden Scheidungsgründe, es sind ihnen aber noch andere analog, und vermöge dieser ihrer Analogie mit ihnen mit der Schriftlehre vereinbar."

„Es wird von den Vertheidigern der Ansicht, daß die evangelische Kirche nur Ehebruch und eigentliche bösliche Verlassung als rechtmäßige Scheidungsgründe anerkennen dürfe, immer wieder darauf hingewiesen, wie einig sich die evangelischen Kirchenordnungen des 16ten Jahrhunderts in ausschließlicher Anerkennung dieser beiden Scheidungsgründe darstellen. . . Es ist aber nicht bloßer Zufall, daß unsere Symbole über die Frage, welche Scheidungsgründe schriftgemäß seien, nichts enthalten. Es ist auch über diese Frage unter den Theologen der Reformationszeit gestritten worden; aber man war sich wohl bewußt, daß es sich dabei nicht um einen Glaubensartikel handle, über den es Noth thue, gewiß zu werden und sich zu einigen."

„Diese Erwägungen zeigen zugleich, daß die Ueberlassung der Ehescheidungs-Processe an kirchliche Gerichte keineswegs, wie man so oft behauptet, das Regelrechte, dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat wahrhaft Entsprechende ist. Denn in der That kommt der Kirche nur die möglichste Verhütung der Ehescheidung zu, niemals die Vollziehung der Ehescheidung."

„Wird sie aber von Geschiedenen, die sich wieder verehelichen, um ihren Segen angegangen, so muß sie wissen, was zur Lösung der Ehe geführt hat: ob Mangel an Kraft zu christlichem Gehor-

sam, oder sündige Eigensucht des Unbekehrten, welche sich dem Gehorsam gegen Gottes Ordnung entzieht, oder frevelhafte Auflehnung des Gewissenlosen gegen sie. Im ersten Falle kann sie segnen mit schonendem Ernst, im zweiten auch, aber nicht ohne Strafe, im dritten kann sie nur strafen, nicht segnen."

„Soviel ist aber sofort klar, daß diese Zurückhaltung dann nie den Charakter einer Auflehnung gegen das staatliche Ehescheidungsrecht, oder eines Zeugnisses wider dasselbe, sondern nur den eines Zeugnisses wider unchristlichen Gebrauch desselben von Seite ihrer Glieder an sich tragen würde" *).

So ist die mildere Anschauung biblischen Eherechts in der Erlanger Schule wissenschaftlich erläutert worden, von welcher man sich vor einigen Jahren gleichfalls noch besonderer Strenge in der Ehesache versah. Auch der Berliner Oberkirchenrath hat eine weitläufige, aber weniger unumwundene und verständliche Begründung seiner mildern Praxis in dem Organe gefunden, welches er mit dem englischen Sektenbunde und dem Baptismus gemein zu haben scheint. Sie geht von demselben Grundgedanken aus: daß das eherechtliche Gesetz Christi nur die gläubige Gemeinde oder die Kinder Gottes angehe, und sie bezieht sich dabei ausdrücklich auf den symbolmäßigen Unterschied der sichtbaren und der unsichtbaren Kirche, der Welt in der Kirche und der Heiligen in ihr. Demnach liege es schon im protestantischen Kirchenbegriff, daß das Wort Christi über die Heiligkeit der Ehe nur für die unsichtbare Kirche oder die gleichfalls unsichtbaren Heiligen eine Norm, für die sichtbare Kirche oder die kirchliche Masse dagegen ein bloßes Princip sei und sein müsse. „Es wird nicht nöthig sein, mich auch noch etwa mit der heillosen Einwendung zurechtzusetzen, daß ja alle Glieder der Kirche getauft, also doch potentiell wiedergeboren seien, und daher als Wiedergeborne betrachtet werden könnten, auf die das Gesetz Christi seine Anwendung finden könne. Denn mit einer kirchlichen Objektivität, die

*) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. Jan. 1859. S. 13 ff.

solche Einwendungen macht, sich ernstlich einzulassen, hieße den Steinen predigen wollen" *).

Viel weniger wissenschaftlich lautet die Erklärung, welche der Oberkirchenrath selbst unter dem 9. Juli 1859 seinem Cirkulare vom 15. Februar nachschickte. Um „Mißverständnisse und Mißdeutungen auch von Seite wohlgesinnter Männer zu beseitigen," legt er da den inneren Widerspruch seiner Auffassung noch nackter dar, „welche den Ausspruch des Herrn, dem seine absolut normirende Geltung zu verringern natürlich dem Sinne des Erlasses völlig fremd sei, nicht ein Gesetz, sondern ein Princip nennt." Dieß wolle nichts Anderes sagen, „als daß wie andere Gebote des Herrn (z. B. Matthäi 5, 39 ff.), so auch dieses von der Ehescheidung in enger gesetzlicher Fassung und unmittelbarer Buchstäblichkeit auf die Zustände der jetzigen Gesellschaft nicht anzuwenden, wohl aber die Norm oder der Maßstab sei, wonach alle christliche Gesetzgebung und alle kirchliche Behandlung des betreffenden Lebensgebietes auch in unserer Gegenwart gerichtet werden müsse" **). Das heißt: trotz der absolut normirenden Geltung der Worte des Herrn lassen sie eine Reihe von Analogien zu, fast bis zu dem Maße des preußischen Landrechts, so daß die kirchliche Behandlung niemals mit der staatlichen in Conflikt zu kommen braucht. Kurz: das Wort des Herrn richtet sich nach den Zeitumständen und manche seiner Hüter gleichfalls.

Dieses „schmiegsame und biegsame Princip" wurde denn auch in den Kammer-Debatten vielfach angezogen. Namentlich machte Herr von Blanckenburg auf den Unterschied aufmerksam, daß der Oberkirchenrath durch die Kabinetsordre vom 8. Juni 1857 angewiesen sei, „nach den Grundsätzen des christlichen Eherechts, wie solches im Worte Gottes gegründet sei, zu entscheiden" — während derselbe Oberkirchenrath seit dem 15.

---

*) Neue Evang. K.-Z. vom 30. April 1859.

**) Abgedruckt in der Kreuzzeitung vom 3. August 1859.

Februar 1859 bekenne, daß es weder solche Grundsätze, noch ein solches Eherecht gebe. Schon im Abgeordnetenhause wurde mehrfach bemerkt, man sollte doch diese neuerdings constatirte Willfährigkeit des Oberkirchenraths erst wirken lassen und zusehen, ob sich nicht dadurch die Trauungsweigerungen in ein paar Jahren so sehr verringerten, daß weitere Vorkehrungen der Gesetzgebung überflüssig würden. Insbesondere hat aber der Commissionsbericht des Herrenhauses den Umstand als entscheidend für die Verwerfung des vorgelegten Civilehe-Gesetzes aufgeführt, daß bei den sehr milden Grundsätzen, welche der Oberkirchenrath mit allerhöchster Approbation jetzt befolge und in Zukunft befolgen solle — kein Bedürfniß mehr vorhanden sei. „Das Verfahren der obersten kirchlichen Behörde erscheint außer den gesetzlich indispensabeln Fällen in keinem Falle als eine definitive und unabänderliche Ablehnung, sondern überall als eine milde, seelsorgliche Behandlung der Sache, die selbst denen, welche in größere Verschuldung gefallen sind, die Aussicht läßt, vollständig redintegrirt zu werden, und mit einer anderweitigen Ehe zum Ziele zu gelangen" — so daß also hier der Punkt nahe liege, wo die beiden Richtungen des Staats und der Kirche sich vollständig decken dürften.

Und was antwortete darauf der Cultusminister? „Er verwies auf die bedeutsame kirchliche Entwicklung, welche in den allerhöchsten Ordres vom 8. Juni 1857 und 10. Februar 1859 ihren Abschluß gefunden habe, und stellte derselben das Recht des Staates auf selbstständige Regelung des Ehescheidungs- und Eheschließungs-Rechtes in seinem Gebiete gegenüber, indem er zugleich bemerkte, daß die jetzige milde Praxis der Kirchen-Behörden, da ihre Fortdauer nicht verbürgt sei, auch kein Motiv enthalten könne, von dieser Regelung abzusehen" *). So erhebt also hier der Staat selbst gegen die Kirche den Vorwurf der Unbeständigkeit.

*) Sten. Ber. S. 678. 683. Commissionsbericht des Herrenhauses S. 13. 19. 4.

III.

Die Regierung in Sachen der Ehegesetz-Reform.

Seit fast dreihundert Jahren, sagte der Cultusminister in der Kammersitzung vom 17. Februar, habe die evangelische Kirche bezüglich der Ehesachen in Einheit mit dem preußischen Staate gelebt; „es gab nur Ein Ehe- und Scheidungsrecht, und dieß war staatlich und kirchlich zugleich.“ Das jetzt als scandalös und unerträglich erklärte Ehegesetz des Landrechts war längst in Kraft und doch, fährt der Minister fort, wurde die anderweitige Trauung Geschiedener bis zu den dreißiger Jahren völlig ausnahmslos von allen Geistlichen gewährt, und die Consistorien, die in den dreißiger Jahren gefragt wurden, ob gegen die sich weigernden Geistlichen ein Zwang zulässig sei, haben sich bis auf zwei für die Zulässigkeit des Zwangs ausgesprochen.

Einzig und allein auf dem Grunde dieses absoluten Zusammengehens konnte das merkwürdige Verhältniß bestehen, daß zwar alle Ehesachen vom Staate geordnet und entschieden wurden, eine rechtlich gültige Ehe aber dennoch nur durch die kirchliche Trauung zu Stande kommen konnte. Ob für den Fall, daß das Fundament einmal wiche und die absolute Deckung des kirchlichen Willens durch den staatlichen Willen in Ehesachen aufhörte, nicht auch die kirchliche Trauung unumgänglich aufhören mußte, obligat zu sein: das war die Frage.

Der Abgeordnete Mathis hat zu jenen Worten des Cul-

tusministers bemerkt: das fragliche Zusammengehen von Kirche und Staat sei nur möglich gewesen wegen der Unfreiheit der Kirche, wäre dieselbe in früheren Jahrhunderten frei gewesen, so würden die Wege beider ebenso auseinander gegangen sein wie heute*). Nun aber ist die heutige Verwicklung keineswegs die Folge einer Freiheit, welche die Kirche etwa errungen hätte. Die Minister selbst haben vor den Kammern von 1856 sich um die Wette mit dem Nachweis beschäftigt, daß es ein bloßer Euphemismus sei zu sagen, die preußische Landeskirche sei nun „frei" geworden. Sie behaupteten im Gegentheile: die Kirche als solche existire eigentlich gar nicht, sie sei erst im Werden begriffen, sie habe weder einen Willen noch ein Organ denselben zu äußern.

Wäre diese Kirche wirklich frei, so würde sich die Frage ganz anders stellen. Es würde sich nicht darum handeln, daß fortwährend einerseits zwar alle Ehesachen vom Staate geordnet und entschieden werden, andererseits die Gültigkeit der Ehe dennoch von der kirchlichen Trauung abhängig sein solle. Es waren nur einzelne Männer, welche sich vom Kirchengefühl seit zehn Jahren kräftig durchdringen ließen, und endlich sogar die oberste Kirchenbehörde dahin brachten, daß sie die Nicht-Uebereinstimmung ihres eherechtlichen Willens mit dem staatlichen Willen erklärte. Im Uebrigen blieb das Verhältniß nach wie vor dasselbe: daß der König als Oberstbischof jenen kirchlichen Willen, der König als Landesherr diesen staatlichen Willen repräsentirt. Die Verwicklung ist also nicht ein Streit zwischen einer selbstständigen Kirche und dem Staat, sondern sie ist wirklich „ein Kriegszustand des Königs in der Kirche gegen den König im Staate."

Die weltliche und die kirchliche Gewalt haben Einen und denselben Träger; dieser aber soll in der erstern Eigenschaft (die Gerichte im Namen des Königs) das Eheband zerschneiden und die anderweitige Ehe rechtlich gestatten; in der an-

---

*) Stenogr. Bericht S. 681.

dern Eigenschaft soll er dieselbe Ehe als fortbestehend ansehen, und jede anderweitige Vermählung nicht nur bei Strafe der Excommunikation verbieten, sondern eventuell, wenn nämlich die Brautleute nicht aus der Landeskirche ausscheiden wollen, thatsächlich unmöglich machen. Denn nach dem preußischen Landrecht hat die kirchliche Trauung bürgerliche Wirkung; es kann gar keine Ehe gültig abgeschlossen werden, wenn sie nicht von einem Pastor eingesegnet wird.

Im Jahre 1858 liefen bei den kirchlichen Behörden 1906 Trauungsgesuche geschiedener Personen ein, wovon 826 abgelehnt, 1053 genehmigt wurden, und zwar 76 erst vom Oberkirchenrathe, nachdem sie von den Consistorien vorher abgewiesen worden waren. Die Männer des kirchlichen Aufschwungs rühmten diesen „reichen Segen der Trauungsweigerungen.“ Die Gegner aber schrieen mit demselben Rechte bei jedem einzelnen Falle über den in der Landeskirche bisher unerhörten Bruch zwischen Staat und Kirche, oder vielmehr zwischen den bürgerlichen und kirchlichen Organen Eines und desselben monarchischen Regiments*). Konnte ein solcher Zustand fortbestehen? „So lange,“ sagt eine Erklärung der strenglutherischen Erlanger, „das Kirchenregiment der evangelischen Kirche Preußens in den Händen des Königs ruht, und der Summus episcopus dieser Kirche das Oberhaupt des preußischen Staates ist, muß alles in jener Kirche und alles im preußischen Staate geltende Recht als der Wille des Königs von Preußen betrachtet werden; und dennoch soll das Kirchenrecht und das bürgerliche Recht über dieselben Verhältnisse und dieselben Personen sich geradezu widersprechen“**)!

---

*) Kreuzzeitung vom 22. April 1859; Berliner Protestant. K.-Z. vom 27. März 1858.

**) Herr Hengstenberg (Evang. K.-Z. vom 8. Januar 1859) citirt diesen Aufsatz der Erlanger Zeitschrift mit „tiefem Bedauern,“ sowohl im Allgemeinen als insbesondere wegen der „ungehörigen Bezeichnung“ Summus episcopus, den sein Organ in den leitenden Artikeln stets vermieden habe. Ist aber damit auch die Sache vermieden?

Den Eiferern für die Trauungsweigerung schwebt augenscheinlich das Beispiel der katholischen Kirche vor, von welcher der Cultusminister selber erklärte: getragen durch eine mehr als tausendjährige rechtliche Organisation habe sie stets ihren eigenen Weg verfolgt, und der Staat gleichfalls den seinigen nach dem Gesetze, so daß in Bezug auf das hier in Frage kommende Verhältniß der Widerspruch kaum gefühlt worden sei. Allerdings; aber ganz anders liegen die Personen und Dinge, wenn in der preußischen Landeskirche die Wege der Kirche und des Staats auseinandergehen wollen.

Vor Allem zeigt sich in solchen Fällen, daß diese Kirche an sich jeder Regel und Norm entbehrt. „Es wird sich," sagt die Kreuzzeitung, „als völlig unerträglich und unmöglich erweisen, die Frage, ob eine kirchliche Trauung zulässig ist, in einzelnen Fällen mit Beseitigung jedes Kirchengesetzes und jeder processualischen Form von den Privatmeinungen der jeweiligen Mitglieder des Oberkirchenraths abhängig zu machen, von Privatmeinungen, die der Natur der Sache nach wandelbar sind, und den manigfachsten Einflüssen von allen Seiten unterliegen; gesetzlose Herrschaft der individuellen Meinungen einzelner Menschen, heute dieser, morgen jener Meinungen — ein solcher Zustand kann in der evangelischen Kirche in einer so hochwichtigen täglich praktischen Angelegenheit nicht bestehen" *). Gewiß ganz richtig; was ist denn aber damit gebessert, wenn eben diese Angelegenheit den Privatmeinungen der einzelnen Pastoren überlassen wird? Gerade deshalb, weil ringsum nur Privatmeinungen zu ersehen waren, hat der Staat mit seiner Gesetzgebung Platz gegriffen und ist in ruhigem Besitze geblieben bis auf die jüngste Störung.

Abstrakt genommen gab es zur Ausgleichung des unerträglichen Conflikts drei verschiedene Wege. Entweder mußte der Staat sich nach den Satzungen der Kirche zu richten suchen;

*) Kreuzzeitung vom 19. Februar 1859 und Beilage zu Num. 107.

oder die Kirche mußte umgekehrt zu den Satzungen des Staats zurückzukehren gezwungen werden; oder endlich das bisherige Verhältniß der Verschmelzung zwischen Kirche und Staat, also insbesondere die Obligation und bürgerliche Wirkung der kirchlichen Trauung mußte aufhören. Vor der Neuen Aera hat die Regierung den erstgenannten Weg verfolgt; seit der Neuen Aera verfolgte sie den letztgenannten, jedoch mit allen den Halbheiten und Schwankungen, welche schon dem kirchlichen Gebahren des vorigen Regiments den Namen der „Ja- und Nein-Politik" erworben hatten; inzwischen hat sich der Oberkirchenrath auf die Schaukel der zweiten Alternative gesetzt.

Wenn sich schon an der Reaktionsperiode ein offenbarer Mangel gehöriger Energie bemerklich machte, so sprach doch Manches zu ihrer Entschuldigung. Sie wollte den Staat langsam und allmälig nach den Satzungen der Kirche richten und beugen. Aber was waren diese Satzungen? Allerdings äußerten sich die Forderungen der Trauungsweigerer sehr laut; indeß waren sie über die Formulirung des christlichen Eherechts nicht einmal unter sich einig, und zudem betonten die Gegner nicht ohne Grund, daß diese Stimmen nicht die der Kirche seien, sondern bloß die einer Partei. „Das Allerunerträglichste an diesem Zustande war, daß lediglich eine Partei sich ungestraft in ein solches Verhältniß der Auflehnung gegenüber dem Landesgesetze begeben durfte" *). Auch der unumwundenste Anschluß des Oberkirchenraths hätte an diesem Vorwurf nichts geändert; denn der Oberkirchenrath selbst ist eine bloße kirchliche Verwaltungsbehörde ohne alle richterliche Competenz, weßhalb sich auch die zweite Kammer ohne weiters befugt erachtete, über die gegen oberkirchenräthliche Entscheidungen eingekommenen Petitionen zu verfügen **).

Um so mehr schrieen die Subjektivisten: so bleibe nichts

*) Darmst. K.-Z. vom 7. Mai 1859.

**) Vgl. z. B. Allg. Ztg. vom 15. April 1858; und die Rede Schwerin's Kreuzzeitung vom 28. April 1858.

Anderes übrig, als durch die Kirche selbst zu helfen, d. h. der Kirche ein Organ zu verschaffen, welches den Parteilärm verstummen mache, und die Kirche aus der Mitte der Gemeinden zum Wort kommen lasse. Also Presbyterien, Synoden, Generalsynode*). Aber auch den Fall gesetzt, eine Generalsynode gäbe dogmatischen Entscheid über das landeskirchliche Eherecht, so würde hinwiederum mit allem Grund die entgegengesetzte Richtung protestiren, und die dogmatische Definition als bloßen Partei-Terrorismus einer demokratischen Kirchen-Constitution hinstellen.

Wollte daher König Friedrich Wilhelm IV. den Staat nach den eherechtlichen Satzungen der Kirche richten, so hieß das nichts Anderes, als daß er seine eigenen kirchlichen Ueberzeugungen zuerst auf die Kirche und durch sie auf den Staat übertragen mußte; kurz: er hatte erst kirchliche Satzungen zu fingiren. Dieß geschah durch die beiden Ehescheidungs-Gesetz-Entwürfe von 1854 und 1856. Mittelst Verminderung der Ehescheidungsgründe sollten sie die Uebereinstimmung und das Zusammengehen von Kirche und Stadt wieder herstellen.

Bekanntlich haben beide Versuche nicht nur der strengern Richtung nicht genügt, sondern sie scheiterten auch an der Volksvertretung. Dennoch rühmen die Orthodoxen ihnen jetzt die glücklichsten Erfolge nach. Seitdem die Frage nur überhaupt mit sittlichem Ernste angegriffen sei, hätten sich die Ehescheidungen fortwährend vermindert, und zwar von 1820 bis 1853 um 629, dann aber von 1853 bis 1856 um 462 **). Außer-

---

*) Ueberhaupt sind es jetzt die Subjektivisten, welche über die Wühlereien, das zuchtlose agitatorische Wesen lamentiren, wozu die Orthodoxen den Mangel einer kirchlichen Verfassung ausbeuteten. „Hätten wir eine kirchliche Verfassung, wie wäre es möglich, daß einige wenigen dreisten und durchtriebenen Parteimänner mit ihren Wühlereien soviel Lärm und Unordnung in der Kirche anrichteten; wie würden sie vielmehr vor der gewaltigen Macht des evangelischen Gemeindegeistes in ihrer Blöße und Nichtigkeit erscheinen!" Berliner Protestant. K.-Z. vom 16. April 1859.

**) Commissionsbericht des Herren-Hauses S. 11.

dem behauptete Herr Hengstenberg: Hand in Hand damit gehe die Abnahme der Ehezerrüttungen; „die Eheleute lernen sich vertragen, sobald sie wissen, daß die Thüre der Scheidung verschlossen ist“ *).

Auch der jüngste Gesetzentwurf aus der Neuen Aera hält noch an einer Verminderung der Scheidungsgründe fest. Aber dieselbe ist nicht nur im Vergleich zu den früheren Versuchen sehr reducirt, sondern auch dadurch illusorisch gemacht, daß der Gesetzentwurf in seinem Haupttheil jenen dritten Weg betritt, um anstandlos zu neuen Ehen zu verhelfen. Dabei will er im Grunde etwas noch Schlimmeres einführen, als die eigentliche Civilehe, und zwar in der furchtsamen Intention, um der kirchlichen Trauung nicht alle bürgerliche Wirkung zu entziehen. Darum spotteten die Radikalen: man sei eben noch der Furcht vor dem Geschrei des Pfaffenthums nicht los, habe der Kirche nicht den Stuhl vor die Thüre setzen, vielmehr sich noch den frommen Schein bewahren wollen. Kurz, das sei der Grundzug des Gesetzes, daß es Freunde und Feinde der Kirche zumal befriedigen solle.

Consequent blieben allerdings nur zwei Wege übrig, wenn die Bahn der vorigen Regierung nun einmal verlassen werden sollte: man mußte die kirchliche Trauung für rechtlich erlaubte Ehen Geschiedener erzwingen, oder aber man mußte der kirchlichen Trauung die bürgerliche Wirkung ganz benehmen und die allgemeine Civilehe einführen. Dieß wäre denn aber freilich eine förmliche Trennung von Kirche und Staat gewesen, nicht bloß eine „Unterscheidung,“ wie sie dem Cultusminister allein zulässig erschien, weil die Trennung ja doch unmöglich sei. Die Kreuzzeitung setzte indeß auch dem beliebten Minimum die boshafte Frage entgegen: „der Oberkirchenrath, ist er das Organ der Unterscheidung oder der organischen Vereinigung“ **)?

---

*) Evang. K.-Z. vom 12. Januar 1859.

**) Kreuzzeitung vom 20. April 1859.

Was nun den Trauungszwang betrifft, so fehlte es allerdings nicht an radikalen Empfehlungen desselben. Das einfachste Mittel sei, den bestehenden Verordnungen ihren Lauf zu lassen, die Kabinetsordre von 1846 aufzuheben und die Geistlichen abzusetzen, welche sich weigerten, Alles zu trauen, was das Landrecht geschieden habe. Man solle nur einmal die Probe machen, „wie viel Martyrer die Kirche unserer Tage noch hervorzubringen im Stande sei." *) In der Kammer vertrat aber doch nur Ein Mann, der Berliner Professor Gneist, diese Ansicht. Vom Standpunkte des aufgeklärten Despotismus predigte er den Kampf auf Leben und Tod gegen die beiden renitenten Kirchen: das sei königliche Pflicht und heiße regieren; wenn der Staat Herr im Lande bleiben wolle, so müsse er sein Eherecht zwangsweise geltend machen, und zwar auch den katholischen Geistlichen gegenüber. Dieß war indeß selbst den „Grenzboten" zu arg, obschon sie das katholische Eherecht für den härtesten Widerspruch gegen den gesunden Menschenverstand und jede straffere Handhabung des Zügels für eine Beförderung der Unsittlichkeit erklären.**) Außer Gneist sprachen denn auch die Faktoren der Gesetzgebung sämmtlich gegen alle Zwangsmaßregeln. Insbesondere sagen die Regierungs-Motive S. 8, jede staatliche Nöthigung, um die Mitwirkung der Kirche zur Schließung der Ehe herbeizuführen, würde mit dem Wesen der

---

*) Vgl. auch Berliner Protestant. K.-Z. vom 19. März 1859.

**) Der Abgeordnete Obertribunalrath Peter Reichensperger erklärte Herrn Gneist in's Gesicht: „Es hat mich nicht gewundert, solche Anschauungen überhaupt zu hören, denn ich weiß sie bestehen: sie aber hier im Schooße der preußischen Landesvertretung zu hören, das hat mich mit Staunen erfüllt. Ich glaube übrigens, daß es doch vielleicht heilsam gewesen ist, daß es geschehen — daß solche geistige Blitze wie aus den Abgründen der Tiefe auffahren vor dem erstaunten Blicke der Landesvertretung und des Landes selbst. Sie sind geeignet, die schwüle schwere Atmosphäre zu reinigen und Manchem die Augen zu öffnen." Vgl. Stenogr. Berichte S. 704, 705, 715.

kirchlichen Trauung nicht minder unvereinbar sein, als mit der Freiheit der Kirche. „Nach der im Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde der evangelischen Kirche in gleicher Art wie der katholischen anerkannten Selbstständigkeit hat jetzt unbedenklich jene einen vollen Anspruch darauf, in gleicher Art behandelt zu werden wie diese" *).

Sobald nun aber von den Freunden der allgemeinen Civilehe auf das Beispiel der katholischen Kirche hingewiesen wurde, welche in Frankreich, im Rheinland ꝛc. durch diese Civilehe gar keinen Schaden leide: dann erhoben sich sogleich von allen Seiten die dringendsten Warnungen vor diesem Vergleich. Das sei ganz etwas Anderes, die katholische Kirche sei wirklich selbstständig; von einer Selbstständigkeit der preußischen Kirche unter dem Oberkirchenrath zu reden, der die Landeskirche nur in einem bisher unbekannten Grade bureaukratisch centralisirt habe: das sei geradezu Ironie; das Summepiscopat bliebe trotz der Civilehe und im vollen Widerspruch mit ihr; dagegen würde sie das letzte Band entzwei schneiden, welches die Predigerschaft mit dem Volk und mit dem bürgerlichen Leben verknüpfe. Kurz: die Civilehe müßte der Untergang einer Landeskirche sein, welche einer selbstständigen Organisation nicht theilhaftig sei.

Aus allen diesen Widersprüchen und Rücksichten ist nun die wunderliche Politik des Gesetzentwurfs vom 15. Februar hervorgegangen. Er enthält zwei ganz verschiedene Abschnitte: den ersten von der Eheschließung, den zweiten von der Ehescheidung. Jener gehört der Neuen Aera an, dieser schmeckt noch nach dem alten Regime. Darnach richtete sich auch die Aufnahme des Vorschlags in der Kammer: von der einen Seite wollte man den Abschnitt 1 aber nicht den Abschnitt 2, von der andern Seite wollte man den Abschnitt 2 aber nicht den Abschnitt 1 annehmen. Nur die selbstverläugnende Schonung

*) Commissionsbericht S. 15.

der erstern Partei für das Ministerium (der „Servilismus der Liberalen“ wie Andere sagten) rettete das Gesetz im Abgeordneten-Hause. Um dasselbe näher zu betrachten, fangen wir von rückwärts, nämlich vom Titel der Ehescheidung an.

Im Allgemeinen ist es mit diesen preußischen Ehescheidungs-Reformen seit 1854 genau ergangen wie mit den sibyllinischen Büchern: bei steigendem Preise wurden sie immer dünner. Schon der Entwurf von 1856 war gegen den von 1854 einigermaßen reducirt. Er fiel in der Kammer bekanntlich durch, und jetzt hat man ihn nicht nur abermals reducirt (respektive wieder vier landrechtliche Scheidungsgründe mehr beibehalten), sondern auch alles Das weggeworfen, was die Freunde des kirchlichen Aufschwungs damals für den bedauerlichen Ausfall einigermaßen getröstet hatte. Sie hatten 1856 laut erklärt, daß der Entwurf an sich nicht auf dem Boden der geoffenbarten Gebote stehe, daß er den Grundsätzen der Kirche nicht genüge, die volle Heiligkeit der Ehe nicht herstelle. Noch tiefer ist nun der Entwurf von 1859 herabgestiegen; die Abgeordneten-Commission stellte ihm gleich mit Vergnügen das Zeugniß aus, daß er von allem Dem, was 1856 bei den Liberalen Anstoß erregte, nichts mehr enthalte.

Von den landrechtlichen Scheidungsgründen sind bloß 7 von der Regierung, gar nur 5 von der Kammer beseitigt; die andern 14 oder 15, respektive 16 oder 17 Scheidungsgründe werden als relative oder absolute beibehalten. Sogar der Grund des Wahnsinns, über dessen Folgen der nämliche Justizminister, welcher das neue Gesetz wieder empfahl, 1856 so entsetzliche Beispiele erzählt hatte, ist jetzt wieder unter die absoluten Scheidungsgründe aufgenommen, und die „wissentlich falsche Anschuldigung“ prangt unter den relativen.

Ganz weggelassen sind insbesondere die wichtigen Bestimmungen von 1856 über die Einführung einer zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, über das tempus clausum oder die Wiederverheirathung erst nach drei Jahren, endlich

über das Recursrecht des Staatsanwalts gegen unbegründete Divortien. Bei den Debatten vom Jahre 1856 hatte der bekannte Abgeordnete Wentzel erklärt: „Wenn Sie drei Punkte aus dem Gesetz herausbringen: die Trennung von Tisch und Bett, das tempus clausum und die Rechtsmittel des Staatsanwalts, so wird man sagen können: es ist viel Aufregung um Nichts gewesen; der Zustand im Lande wird sich dann wenig oder gar nicht ändern.“ Das wäre jetzt in Erfüllung gegangen: viel Lärm um nichts *).

Die Kammerdebatte über die eigentliche Scheidungsfrage bot weitaus nicht das Interesse wie vor drei Jahren. Sie schlüpfte leicht und oberflächlich auch über Hauptpunkte hinweg, offenbar weil der Majorität die Abstimmung doch schon fest stand und die Sache selber überaus gleichgültig war. Herr von Gerlach hatte 1856 ein treffliches Wort gesprochen: „das Faß läuft aus Einem Loche so gut aus als aus sechsen.“ Die Vertheidiger der zwei „schriftgemäßen“ Scheidungsgründe haben nicht nach diesem Satze gehandelt, wohl aber die Liberalen. Ihnen ist an ein paar Scheidungsgründen mehr oder minder wunderswenig gelegen, und daran haben sie ganz recht.

Dagegen mußte es überraschen, daß die Classificirung dieser Gründe in absolute und relative nicht ihren Widerspruch wachgerufen hat. Die 1854 neuerfundene Kategorie „relativ,“ d. i. Gründe, welche „die Ehe in nicht minderm Grade als Ehebruch oder bösliche Verlassung zerrütten“ — war damals eine Concession an die Trauungsweigerer. Ohne Zweifel hat sie denselben praktisch wenig Vorschub gethan; aber sie ist ein Justizscandal. Ist es schon unmöglich zu entscheiden, ob eine Ehe durch Adulterium wirklich unheilbar zerrüttet sei oder nicht, so soll nun diese unfaßbare Größe gar noch als Maßstab für andere Scheidungsgründe dienen. Das schlechteste Gesetz aber

*) Sten. Ber. S. 794—798; Kreuzzeitung vom 4. Januar, 24. Februar, 6. April 1859.

ist, wie die Berliner „Nationalzeitung" (25. Februar) richtig bemerkte, dasjenige, welches dem Richter keine andere Norm gibt als seine subjektive Ansicht.

Wie die Dinge nun einmal stehen, hätte man fast erwarten dürfen, daß die Männer des kirchlichen Aufschwungs, welche freilich fast nur mehr durch Herrn von Blanckenburg in der Kammer vertreten sind, sich selber gegen die Abminderung der landrechtlichen Scheidungsgründe wehren würden. Es liegt allerdings eine furchtbare Consequenz in jener äußersten Analogie: wo immer ein Ehepaar die Scheidung von Gerichtswegen beharrlich verlangt, da existirt eine wirkliche Ehe in Wahrheit ohnehin schon nicht mehr *). Aber sie ist doch eine richtige Folgerung, sobald einmal angenommen wird, daß der Ehebruch vom Bande löse, und es ist gefährlich, das Faß zu zwingen, aus dem Einen Loche der leiblichen Unthat auszulaufen. Das Scandal der landrechtlichen Praxis erscheint freilich als ungeheuer **); dennoch ist man nahezu versucht, dem Abgeordneten

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 22. Januar 1859.

**) Zu den im Jahre 1856 angeführten Gräueln ist seitdem ein neuer an's Licht gezogen worden, welchem der Oberkirchenrath erst voriges Jahr auf die Spur gekommen: die sogenannten Louis-Heirathen. Die „Louis-Heirath" ist eine Ehe, welche abgeschlossen wird, um ein von der Polizei bedrohtes lüderliches Frauenzimmer sicher zu stellen und ihr, soferne sie nicht einheimisch ist, die Ortsangehörigkeit zu verschaffen. Der „Louis" muß daher vor allen Dingen selbst in Berlin ortsangehörig sein, damit die Ehefrau polizeiliche Unantastbarkeit für ihre Lüderlichkeit oder Kuppelei durch ihn erlange. Bevor der Louis ein neues Geschäft dieser Art macht, läßt er sich von seiner Frau selbstverständlich scheiden. Nach dem preußischen Landrecht geht dieß leicht, wenn beide Eheleute die Scheidung wünschen, und unüberwindliche gegenseitige Abneigung behaupten. Die Louis-Heirath ist also eine von Rechtswegen erlaubte Sache. Die Polizei vermag nichts gegen die gräßliche Blasphemie. 1858 wurde ein Louis bekannt, der in dem Zeitraume einiger Jahre nicht weniger als fünf solcher Ehebündnisse geschlossen hatte. Kurz darauf erzählte der Berliner „Publicist" von einer

von Rosenberg-Lipinsky beizustimmen, wenn er sagte: „Die Verfasser des Landrechts haben es weise vermieden, durch Verschließung der leichtern Ehescheidungsgründe die Herbeiführung der schwerern zu provociren und damit entsittlichend zu wirken. Ich kann in der That eine Consequenz darin nicht finden, daß man einerseits die Eheschließung erleichtert, andererseits gerade diejenigen Ehescheidungsgründe, welche am allerleichtesten zu präpariren sind, die sogenannten schriftmäßigen Gründe, Ehebruch und bösliche Verlassung, mit einer besondern Vorliebe behandelt und gerade die ungleich seltener Scheidung ermöglichenden Gründe aus dem Landrecht zu entfernen trachtet. Ich frage: gibt es irgend einen andern Ehescheidungsgrund, der leichter zu beschaffen wäre, als Ehebruch und bösliche Verlassung" *)?

Außerhalb der Kammer wurde dieser Gesichtspunkt von zwei entgegengesetzten Seiten mit besonderer Schärfe hervorgehoben. Die demokratische Volkszeitung bemerkte über die Nichtigkeit einer bloßen Abminderung der Scheidungsgründe: „Nach den Gesetzentwürfen der Orthodoxie sollte der Ehebrecher mit Gefängniß bestraft werden, der schuldige Theil sollte das Recht der Wiederverheirathung einbüßen; hiedurch würde es leichtsinnigen Personen erschwert, wichtige Ehescheidungsgründe vorzuschieben, um eine Ehescheidung zu erlangen; der neuen Gesetzvorlage aber fehlt nicht nur diese Consequenz, sondern sie

---

geistlichen Trauung mit nachfolgendem Hochzeitsmahle: „Nach Beendigung des Mahles verließ ein Gast nach dem andern das Lokal, zuletzt auch der eben getraute junge Ehemann, während die Braut zurückblieb. Diese war ein lüderliches Frauenzimmer, welches die Ehe lediglich zu dem Zwecke eingegangen hatte, um sich gegen eine Ausweisung aus Berlin zu sichern. Gegenwärtig hat die Frau auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung geklagt, also — aus biblischem Grunde." Kreuzzeitung vom 24. Oktober und 7. November 1858.

*) Sten. Ber. S. 791 ff.

hat jeder Folge die Spitze abgebrochen." Die Bestrafung des Ehebruchs hatte freilich auch nur der Entwurf von 1854 vorzuschlagen gewagt, in dem von 1856 war sie bereits fallen gelassen. Doch enthielt dieser Entwurf noch das Verbot der Dispensationen zur Heirath des Ehebrechers mit der Ehebrecherin; der Entwurf von 1859 läßt auch sie wieder bestehen. So war denn die Befürchtung der Kreuzzeitung nur allzu gerechtfertigt: „daß die Gesetzvorlage durchaus kein Hinderniß enthalte und wahrscheinlich dazu verleiten werde, schwere Ehescheidungsgründe an Stelle der abgeschafften leichteren herbeizuführen und zu fingiren" *).

Die Schlüsse, welche auf beiden Seiten aus diesen Thatsachen gezogen werden, sind freilich völlig entgegengesetzte. Dort will man die ganze landrechtliche Scheidungspraxis unangetastet erhalten wissen; hier kommt man wenigstens dann und wann zur Erkenntniß, daß der Grundfehler schon in den sogenannten „schriftgemäßen" Scheidungsgründen selber liege. Am entschiedensten sprach sich wieder das Halle'sche Volksblatt (8. Mai 1858) darüber aus:

„Der Standpunkt des protestantischen Eherechts erscheint uns überhaupt unhaltbar. Er wird nur haltbar werden durch die Rückkehr zu der verlassenen altchristlichen Norm, daß wohl Eheleute trennbar, aber die Ehe unauflöslich ist. Jede Ausnahme, und sei sie noch so beschränkt, zerstört das Bewußtsein von dieser Wesenheit der Ehe und setzt an seine Stelle ein Markten um mehr oder weniger. Die Erfahrung hat es bewiesen; der Schaden datirt nicht erst vom allgemeinen Landrecht, er ist in diesem nur in einem erschreckenden Umfange offenbar und gemeinherrschend geworden. Die Behandlung der Ehe war ohne Zweifel (die Zeugnisse liegen leider nur zu klar vor) der schwächste Punkt unserer ganzen Reformation. Von dieser Schwäche ist auch die Auslegung jener Bibelstellen inficirt worden, auf die man Ausnahmen gegründet

*) Kreuzzeitung vom 18. März 1859; Halle'sches Volksblatt vom 23. April 1859.

hat. In Beziehung auf die bösliche Verlassung ist dieß heutzutage bereits ziemlich allgemein anerkannt, sogar von Theologen sehr gemäßigter Richtung" *).

Trotz aller Mängel und Schwächen nahmen jedoch die Orthodoxen den Abschnitt II des Entwurfs dankbar an, nicht weil, sondern obgleich. Geradeso thaten die liberalen Fraktionen mit Abschnitt I; von der Eheschließung. Er enthält zwar nicht die eigentliche Civilehe, obwohl dieselbe in Art. 19 der preußischen Verfassung bereits zugesichert ist; aber er enthält eine für die Kirche noch beleidigendere Einrichtung.

Mit auffallender Unbefangenheit erklärte der neue Cultusminister selbst von dieser Einrichtung: ihr Zweck sei, eine einfache Weise vorzuschlagen, wie die bürgerliche Ehe in Zukunft „auch ohne Austritt aus der Landeskirche" denjenigen gestattet werde, welche durch einen solchen Austritt im Gewissen sich beschwert fühlten. Das Ziel der Vorlage sei, daß „diejenigen Personen, welche bei Trauungsweigerungen doch eine Ehe eingehen wollten, nicht nöthig hätten, aus ihrer Kirche auszuscheiden" **). Darum bestimmt §. 1 des Abschnitts die priesterliche Trauung ausdrücklich als Form einer bürgerlich gültigen Ehe; §. 2 aber fügt die bürgerliche Eheschließung als gleichberechtigt zur freien Wahl bei.

Es gibt dreierlei Arten der Civilehe. Die erste oder obligatorische ist die allgemeine Rechtsregel, daß alle Ehen dem Staate nur dann als gültig erscheinen, wenn sie vor den dazu verordneten Civilbeamten geschlossen sind; die kirchliche Trauung kann nachfolgen, ist aber nebensächlich für die bürgerliche Gültigkeit dieser Ehe. Sie rührt, wie der Abgeordnete

*) Bei der folgenden Berliner Pastoral-Conferenz schloß sich auch Dr. Krummacher den letztgenannten Theologen an; indeß verhehlte er sich das Bedenken nicht: „Gilt nur das adulterium als Scheidungsgrund, so wird dieß gerade um der Scheidung willen gesucht werden." Kreuzzeitung, Beilage zu Num. 146.

**) Commissionsbericht des Herrenhauses S. 3.

A. Reichensperger in der Kammer bemerkte, aus einer Zeit her, wo es an der Tagesordnung war, die Kirche nicht bloß zu ignoriren, sondern sie wo möglich mit der Wurzel auszureißen. „In Frankreich aber wie am Rhein und in den benachbarten Staaten hat die christliche Tradition, das religiöse Leben diese Civilehe überwunden; das Christenthum hat sich stärker erwiesen als die entgegengesetzte Strömung, die in der Revolution ihren Ursprung hatte. Es würde mit Entrüstung zurückgewiesen werden, wenn ein Ehegatte, nachdem er nur auf der Bürgermeisterei verehelicht worden, seiner civilrechtlich ihm angetrauten Gattin zumuthen wollte, nun als seine Frau ihm in seine Wohnung zu folgen" ꝛc.*). So auf katholischer Seite; in der preußischen Landeskirche aber glaubt man die entgegengesetzte Wirkung fürchten zu müssen; die Bauern, meint man, würden fragen: wozu nun noch ein Pastor? Darum ängstigt die allgemeine Civilehe selbst auch die neuen Minister gar sehr; daß sie über das Bedürfniß hinausgehe und den Sitten oder Anschauungen des Volkes widerspreche: das scheint mehr nur Vorwand und Beschönigung der wahren Sachlage zu sein**).

Zweitens die Noth-Civilehe. Sie beläßt die kirchliche Trauung als Regel, nur wo diese trotz der Gestattung der Civilgerichte nicht erlangt werden kann, tritt die bürgerliche Trauung ein. Darum ist ihr von den preußischen Liberalen der Name „Sünderehe" aufgebracht worden. Man glaubte nämlich noch im Monat Januar, es handle sich wirklich um ihre Einführung in Preußen. Natürlich wären auch die Orthodoxen damit nicht einverstanden gewesen: denn es sei unerträglich, daß Jemand in der Kirche bleibe, und gleichwohl bewußt gegen die Ordnungen derselben verstoßen wolle; solche Leute sollten eben einfach aus der Kirche austreten, und als-

*) Stenograph. Bericht. S. 696.

**) Vgl. Kreuzzeitung 1859. Beilage zu Num. 106.

dann nach der Civilehe-Ordnung der Dissidenten von 1847 sich trauen lassen. Durch eine Noth-Civilehe, welche eben diesen Austritt überflüssig machen wollte, würde der Conflikt mit der Kirche nur erst recht constituirt, die Rechte der Kirche nicht geschont, sondern negirt worden sein*). Auch die Minister nahmen diese Motive in Erwägung; aber nicht dadurch wurden sie zur Verwerfung der Noth-Civilehe bestimmt, sondern deßhalb, weil auf solche Ehen durchweg der sittliche Makel eines nicht vollwichtigen Bandes fallen würde, der Geruch einer wirklichen Sünderehe. „Es würde diesem Verhältniß ein Makel aufgedrückt werden, den der Staat nicht gelten lassen kann," wie der Herr Cultusminister erklärte.

So wählte also die Regierung die fakultative Civilehe. „Wir sind darin dem freien England gefolgt," sagte Herr von Bethmann-Hollweg. Ein unbegreifliches Mißverständniß. Denn England mußte diese Einrichtung eben um der Dissenter willen einführen, und seitdem hat sich auch wirklich die Zahl der kirchlichen Ehen nur um 15, die der dissenter'schen um 300, die der reinen Civilehen aber gar um 800 Procent vermehrt. In Preußen dagegen soll die fakultative Civilehe nicht für die Dissidenten, sondern für solche eingerichtet werden, welche das Gebot der Kirche verhöhnen und dennoch nicht aus der Kirche scheiden wollen. Das haben die beiden Reichensperger der Kammer scharf vor Augen gestellt: „Die obligatorische Civilehe läuft mit der kirchlichen Ehe parallel, sie ignorirt dieselbe vollständig; die fakultative Civilehe hingegen ignorirt letztere nicht bloß nicht, sondern sie ist gegen sie gerichtet, gerade zu dem Zwecke erfunden, um die kirchliche Trauung überflüssig zu machen, oder doch zu ersetzen — für eine Kategorie von Menschen, welche in einer Kirche bleiben wollen und dennoch dieser Kirche den schuldigen Gehorsam verweigern" **).

---

*) Kreuzzeitung den 5. Januar 1859.

**) Sten. Berichte S. 696. 717.

Der Regierungs-Entwurf hatte den Gebrauch dieser Art von Civilehe wenigstens von dem Vorhandensein irgend eines Hindernisses der kirchlichen Trauung abhängig gemacht. Die Kammer fand dagegen nicht mit Unrecht, daß diese Fassung noch allzu sehr nach der Noth-Civilehe schmecke und änderte den Entwurf dahin ab, daß die Brautleute überhaupt keine Erklärung abzugeben brauchten, warum sie sich nicht kirchlich trauen lassen wollten. Gewiß liegt dieß schon im Begriffe der fakultativen Civilehe; es ist aber auch leicht begreiflich, daß über der Tragweite dieser Bestimmung die Befürchtungen der Kirchlichgesinnten auf's Höchste steigen mußten*).

In einem andern Punkte war die Regierung selbst vorangegangen. Sie hatte in die Formel der bürgerlichen Trauung den Beisatz hineingelegt „verbinden zu einer wahren Ehe," im auffallenden Unterschiede von allen andern Civilehe-Gesetzgebungen, welche sich nirgends eine solche Ueberhebung gegen die kirchliche Ehe herausnehmen. Andererseits legte ihr Entwurf doch wieder so großen Werth auf die nachfolgende kirchliche Trauung, daß er im §. 9 die mehr anstößige als schmeichelhafte Bestimmung enthielt: „falls der bürgerlichen Eheschließung die priesterliche Trauung nachfolgt, kann die Rückerstattung der dem Gericht gezahlten Gebühren verlangt wer-

---

*) So äußerte sich der Rundschauer (Kreuzzeitung vom 6. April 1859): „Bei jeder Eheschließung tritt künftig an die Brautleute die bisher unerhörte Frage heran: vor dem Kreisrichter oder vor dem Pfarrer? Schon die Frage ist, wie unsere Sitte steht, anstößig im höchsten Grade. Und nun die Antwort! Jede Mißstimmung gegen den Pfarrer, jede Unzufriedenheit mit der Kirche, sie sei begründet oder unbegründet, jede kleinliche Zwistigkeit, jede wirkliche oder eingebildete Bequemlichkeit oder Unbequemlichkeit, jedes Gelüste, mit einer frivolen Gesinnung Aufsehen, oder in irgend einer Weise Scandal zu machen, ja der bloße boshafte Zweck, den Pfarrer zu kränken, oder um seine Gebühren zu bringen — genügt, die kirchliche Trauung auszuschließen."

den;" zudem dürfen die letztern nie wohlfeiler sein als die üblichen Stolgebühren.

Durch alle diese Schwankungen und Widersprüche hatte die Neue Aera doch nur eine Auskunft getroffen, welche mit allen Nachtheilen der Noth-Civilehe keinen Vortheil der obligatorischen verbindet, und den Conflikt mit der Kirche nur verbösert. Es ist sonderbar, daß im Grunde die unbefangenen Männer aller Parteien in diesem Urtheile einig waren, das Gesetz aber dennoch angenommen wurde. Ein Gesetz, sagt Herr von Gerlach, welches eigens gemacht ist für Leute, die gleichzeitig der Kirche angehören, und doch ihre Lehre und Zucht mit Füßen treten wollen, ein Gesetz, welches einen beklagenswerthen Conflikt darin sieht, daß solche Leute nur außer der Kirche, nicht in der Kirche zu kirchenwidrigen Ehen gelangen können — ist „ein feindseliger Akt gegen die Kirche"*). Diese Civilehe, erklärte ein Antrag im Halle'schen Unionsverein, „würde den Zwiespalt steigern, sie würde den Conflikt zwischen Staat und Kirche zu einem Conflikt zwischen der Kirche und ihren Gliedern in einer Zeit machen, in der die Kirche sich noch nicht in der verfassungsmäßigen Lage zur selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten befindet"**). „Aus Religion", tadelt selbst die demokratische Nationalzeitung, „kehrt der Gesetzentwurf sein Thun gegen die Religion; das allgemeine Recht der Kirche zur Eheschließung verkündet er von neuem, mit der andern Hand gibt er allen Unterthanen des Staates einen Freibrief, das Gebot der Kirche zu übertreten"***). Man müßte sich über das Kammervotum für ein solches Gesetz in der That wundern, wenn nicht die Berechnungen und Parteirücksichten der Majorität offen eingestanden und wohl bekannt wären†).

---

*) Kreuzzeitung vom 6. April 1859.

**) Kreuzzeitung vom 11. Juni 1859.

***) Kreuzzeitung vom 25. Februar 1859.

†) „Die Vertreter der obligatorischen Form", sagte die Protestantische

Rein unbegreiflich dagegen mag es erscheinen, wie sich die Regierung ihr bezügliches Verhältniß zur Kirche dachte. Schon die Kabinetsordre vom 8. Juni 1857 empfiehlt die Gestattung der bürgerlichen Ehe auch für solche Personen, welche aus der Landeskirche nicht ausgeschieden sind. Ebenso die Regierungs-Motive, indem sie gegen die Verordnung von 1847 äußern: es erscheine nicht gerathen, Personen, die selbst ihre Angehörigkeit zur Kirche nicht aufgeben wollen, aus derselben zu verstoßen*). Der Justizminister erklärte vor der Commission des Herrenhauses: die bürgerliche Gesetzgebung müsse neue Anordnungen treffen, „damit diejenigen Personen, welche bei Trauungsweigerungen doch eine Ehe einzugehen Willens seien, nicht nöthig hätten, aus ihrer Kirche auszuscheiden". Der Cultusminister bekräftigte: auch die von der Trauung zurückgewiesenen Irvingianer (!) klagten über Bedrückung des Gewissens, weil sie zum Austritt aus der Kirche genöthigt würden; auch ihnen solle deßhalb die Möglichkeit der Eheschließung ohne Austritt gewährt werden. Die Commission erwiderte freilich ebenso trocken als verständig: wenn ein Landesgesetz das Mittel bieten solle, zugleich in der Kirche zu bleiben und der eigenen Kirche Trotz zu bieten, so würden die von diesem Mittel Gebrauch Machenden an das Wort des Ministers erinnern und verlangen, „nunmehr auch das zu verschaffen, was ihnen in Aussicht gestellt sei, daß sie nämlich in der Kirche geduldet würden."

K.-Z. vom 16. April, „keinen Augenblick erschüttert in ihren starken Gründen wider das schwache Produkt der fakultativen Civil-Ehe, hatten sich doch entschlossen, für die Annahme dieses Minimums zu stimmen, rein aus Selbstverläugnung, weil zu besorgen stand, daß durch die Annahme der obligatorischen Form höhere politische Güter gefährdet werden würden, welche in der gegenwärtigen Lage wichtiger sind als das wichtigste Gesetz." D. h. gewisse Leute dürfen nicht vor der Zeit kopfscheu gemacht werden!

*) Gesetzentwurf S. 9.

„Wie das bei der anerkannten Selbstständigkeit der Kirche zu erreichen, ist nicht abzusehen“*)!

Auch in der zweiten Kammer wiederholte sich die dringende Warnung: von der Scylla in die Charybdis, ihr wollt den Austritt aus der Kirche Niemanden zumuthen und zwingt die Exkommunication herbei! Das eben, sagte der Abgeordnete Mathis, sei der große Vorzug der obligatorischen Civilehe vor der fakultativen, „daß die Einführung der letztern es ausdrücklich ausspricht, daß Jemand in der Kirche bleiben und demungeachtet den Geboten der Kirche den Rücken kehren könne; ich sehe dieß als einen schweren Makel an, den die fakultative Civilehe hat, und wollte, es gäbe ein Mittel, sie von diesem Makel zu befreien“. „Daß der Staat,“ droht Herr von Blanckenburg, „indem er die Wiederverheirathung innerhalb der Kirche erzwingen will, sein Gebiet verläßt und in das der Kirche übergreift, scheint mir so evident zu sein, daß es kaum eines Beweises bedurfte. Es liegt darin die allergrößte Provokation gegen die Kirche selbst, und muß principiell zur Anwendung der Kirchenzucht führen. Es ist völlig klar, daß die Kirche sich nicht gefallen lassen kann, daß der Staat das segnet, was sie geflucht hat“**).

Merkwürdigerweise schienen sich die eigentlich Ministeriellen nicht viel Sorge zu machen vor dieser Doppelgefahr und Nöthigung der Kirche. Außerhalb der Kammer erdröhnten zwar schon die Alarmhörner: das sei der orthodoxen Partei gerade recht, sie wünsche ja ohnehin nichts sehnlicher als die hierarchische Abhängigkeit der Geistlichen und die Einführung der alten Kirchenzucht; schon sei von der Versagung des kirchlichen Begräbnisses für die auf dem Wege der fakultativen Civilehe Getrauten die Rede, Inquisition und Scheiterhaufen würden

---

*) Commissionsbericht des Herrenhauses S. 3. 5. 8.

**) Sten. Berichte S. 677. 681.

bald nachfolgen*). In der zweiten Kammer hingegen wurde die Sache von der Commission sehr auf die leichte Achsel genommen. Denn eine Excommunikation kenne die evangelische Kirche nicht; wenn man aber mit Anwendung der Kirchenzucht drohe, so „müsse zunächst bezweifelt werden, daß die Kirche dieß thun werde, wenigstens würde sie, nach der Ansicht der Majorität, sehr gegen ihr eigenes Interesse handeln". Thue sie es doch, so sei sie zwar in ihrem Rechte, aber es werde Sache des Staats sein, „nicht solche Mittel der Kirchenzucht zu gestatten, die nach den Gesetzen unerlaubt sind"**). Deutlicher sprach sich der Cultus-Minister aus. Die Ansicht, es liege nicht in der Natur der protestantischen Kirche wie in der der katholischen, daß Jeder aus der Kirche ausscheiden müßte, der nicht jedes Dogma oder jede Satzung derselben sich anzueignen vermöchte, vertritt auch er: es gebe daher in ihr keine „Excommunikation", und dürfe Niemand, „der in dem Glauben der Kirche stehe", wegen eines Grundes der Disciplin aus ihr hinausgedrängt werden. Vor der Kirchenzucht aber schrecke er nicht zurück, wenn nur die Kirche eingedenk bleibe, daß Christus nicht zum Gericht, sondern zur Errettung der Welt gekommen, wenn sie also nur ihrerseits bereit sei, die Schuldigen wieder aufzunehmen — kurz: die Versöhnung des Sünders zu suchen durch eine nur zeitweise Ausschließung***)!

Es ist vielfach von einer eigenthümlichen Ausbeutung der Ordre von 1847 berichtet worden: daß nämlich Personen, nicht nur um kirchenwidrige Trauung zu erlangen, sondern auch bloß um die Stolgebühren zu ersparen, aus der Landes-Kirche aus- und zu den Dissidenten übergetreten seien; nach

*) Schlesische Zeitung 1859. Num. 149; Berliner Protestant. K.-Z. vom 19. März 1859.

**) Commissions-Bericht des Abgeordneten-Hauses S. 8. 16.

***) Commissions-Bericht des Herrenhauses S. 4; Stenograph. Bericht S. 712; Berliner Protestant. K.-Z. vom 16. April 1859.

erreichtem Zwecke meldeten sie sich dann: „es reut mich", und seien sofort in die Kirche wieder aufgenommen worden. Ein ähnliches Spiel scheint der Herr Cultusminister unter der Kirchenzucht zu verstehen, vor welcher er „nicht zurückschreckt". Ganz anders aber spricht das wirkliche Kirchengefühl. „Die Kirche", sagt Herr Hengstenberg, „wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, muß die in einer solchen Civilehe Lebenden vom heiligen Abendmahle, vom Pathenstande 2c. ausschließen: sie kann ihre Buße nicht gelten lassen, weil der Stand, in dem sie sich befinden, ein sündlicher fortgesetzter Ehebruch ist; die Kirche kann die Absolution in solchem Falle nicht anders ertheilen, als auf dem Todbette. Man wende auch nicht ein, eine Kirche, in der die Kirchenzucht überhaupt so sehr darniederliege, sei nicht berechtigt, in diesem einzigen Falle mit der ganzen Strenge derselben vorzugehen. Dieser Fall unterscheidet sich wesentlich von den übrigen; die letzteren kann der Pastor ignoriren, hier dagegen ist die Schuld durch den Richterspruch und durch die Trauungsweigerung des Geistlichen selbst officiell festgestellt"*).

Freilich scheint dabei dem Herrn Professor eine Feinheit des ministeriellen Entwurfs entgangen zu sein. Nur bei der Noth-Civilehe müßte die Weigerung der Geistlichkeit vorangehen. Die fakultative Civilehe dagegen ist ja nicht bloß für Fälle von Trauungsweigerungen eingeführt, sondern, namentlich nach der Emendation der Kammer, überhaupt der freien Wahl anheimgestellt. Es ist demnach die Möglichkeit gegeben, daß man sich gar nicht erst an die Kirche zu wenden braucht, um diese nicht gebieterisch zur Excommunikation zu provociren. So wollte man es der Kirche erleichtern, ihre Pflicht nicht zu thun, indem man ihr weder die Gründe der Scheidung, noch die der civilen Trauung sagt und mittheilt. Das sei, meinten

*) Evang. K.-Z. vom 12. Januar 1859.

Einige auf den ersten Anblick, ganz „schlauer Weise" ausgedacht *).

Aber abgesehen von der Frage, ob die Kirche nicht schon die offene Verachtung ihrer Trauung züchtigen müßte — es bleibt doch noch ein Punkt, wo die Kirche nothwendig provocirt wird: die Civilstands-Register nämlich. Man hat die Führung dieser Register den Geistlichen belassen, angeblich weil durch ihre Uebertragung an das Civil dem Lande neue Lasten aufgebürdet würden, in Wahrheit, weil dieselbe mit der obligatorischen Civilehe nahezu identisch wäre. Wie nun aber, wenn ein Paar, das nur civiliter getraut ist, beim Pastor einen Geburtsfall oder auch einen Todesfall meldet, wie wird er ihn eintragen, und kann man ihn zwingen, den Fall als aus einer Ehe hervorgegangen zu verzeichnen? „Ich halte die Absicht auch für verfehlt", sagte der Abgeordnete von Wedell, „denn daß bei spätern Akten, namentlich um die Geburt der Kinder zu constatiren, der Austritt dennoch nothwendig ist, hat der Abgeordnete von Blanckenburg überzeugend dargethan" **). Sehr richtig fügt aber der Abgeordnete von Bonin bei: „Diese Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft wird wahrlich so große Schäden im Gefolge haben, so tief greifende Conflikte, daß das Land dagegen den bestehenden Conflikt gerne noch ertragen wird" ***).

Niemand wird verkennen, daß die Regierung in dieser Frage nicht nur zaghaft und inconsequent gehandelt, sondern auch in einem vitiösen Cirkel sich bewegt hat. Ihr steht indeß auf den Fall der Noth immerhin das Alexanderschwert der allgemeinen Civilehe zu Gebote. Hingegen sind die Verlegenheiten der Landeskirche geradezu aussichtslos. Sie soll sich geriren und Zucht üben wie eine wirkliche Kirche, während sie

*) Halle'sches Volksblatt vom 27. April 1859.

**) Sten. Berichte S. 691. 706.

***) Sten. Berichte S. 694.

noch gar nicht zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten verfaßt ist, ja während ihr eine synodale Verfassung droht, welche ihren Behörden das direkte Widerspiel der seit zehn Jahren bekannten Grundsätze oktroyiren kann und wahrscheinlich oktroyiren würde. Geschieht dieß, so ist die Kirche in den Augen aller redlichen Christen ruinirt; geschieht es nicht, so ist der Verwicklungen nach Oben kein Ende abzusehen. Man bedenke nur das ebenso schneidende als wahre Wort des Kanonisten Richter: „So lange die kirchliche und die weltliche Gewalt denselben Träger haben, wird es immer unverständlich bleiben, daß dieser durch das Staatsgesetz die bürgerlichen Eheschließungen freigibt, und durch die kirchliche Verordnung die Anwendung der Zucht gegen die in bürgerlicher Weise verbundenen Personen nicht bloß gestattet, sondern, wenn er seine Pflicht thun will, befiehlt“*)!

Selbst aber den undenkbaren Fall gesetzt, daß diese Kirche wirklich „frei“ würde, wie wollte sie vor den in Zucht zu Nehmenden ihre eigene Vergangenheit verantworten? „Die Eheschließenden“, sagte der Justizminister in der Kammer, „denen die Trauungsweigerung gegenübertritt, verlangen doch nichts Anderes, als was bis in die dreißiger Jahre völlig ausnahmslos und bis in's Jahr 1854 nur mit sehr seltenen Ausnahmen von allen Geistlichen der evangelischen Kirche auf das bereitwilligste gewährt worden ist. Wie läßt sich nun diesen Leuten gegenüber es aufrecht halten, daß sie so arge Sünder geworden seien“**)?

Gewiß darf man sehr begierig sein auf die weitere Entwicklung aller dieser Fragen. Vorerst war ein Stillstand eingetreten, weil die Commission des Herrenhauses zwar den zweiten Abschnitt des Entwurfs angenommen, den ersten aber sowie einen Antrag auf Noth-Civilehe verworfen hatte. In

*) Kreuzzeitung vom 9. April 1859.
**) Sten. Bericht S. 708.

dem Hause selbst kam das Gesetz nicht mehr zur Verhandlung; ihr Resultat hätte aber sicherlich nicht anders gelautet als der Beschluß der Commission. Dafür wurden die Herren alsbald mit den Titeln „Junker und Hyperlutheraner“, „geistige und sittliche Verkümmerung“ beehrt. Indeß haben die Gegner selbst zugestanden: wenn bis jetzt noch keine größeren separatistischen Ausscheidungen aus der Landeskirche vorgekommen seien, so habe sie nur die Hoffnung auf das Herrenhaus zurückgehalten *).

---

*) Allg. Ztg. vom 16. April und 4. Mai 1859.

IV.

Die Dissidenten-Frage in und außer der Kammer.

Wie bekannt, ist ein sehr großer Theil der Zeit, welcher der ersten Versammlung beider Kammern in der Neuen Aera zugemessen war, mit der Berathung massenhaft eingelaufener Petitionen zugebracht worden. Beide Häuser saßen wochenlang über diese Beschwerden zu Gericht. Das abgetretene Ministerium habe eben, so klagten die Anhänger des neuen, einen Sumpf zurückgelassen, der nicht sobald abgeleitet sein werde*). Die dumpfe Stickluft aus diesem Sumpfe war es, was sich nun in Form von Petitionen in die Kammer drängte. Die Regierung wetteiferte mit den Commissionen der Abgeordneten in zuvorkommender Aufnahme aller und jeder Beschwerden. Kaum daß auf der Tribune ein Wunsch laut wurde, so ertönte vom Ministertisch auch schon die Zusage bereitwilliger Erfüllung; kaum daß sich Klage über eine administrative Anordnung erhob, so erfolgte auch schon eine begütigende Zusicherung, und nicht selten brachte bereits der Commissionsbericht die tröstliche Mittheilung, daß nach Angabe des Herrn Regierungscommis-

*) Allg. Ztg. vom 14. Januar 1859.

färs der Petent zufrieden gestellt oder die Sache sonst erledigt sei *).

An und für sich mochte nun vielleicht diese Unanimität nur den Anhängern des vorigen Ministeriums anstößig sein. Das wirklich Bedenkliche aber lag in dem Umstande, daß bei einem solchen Verfahren zugleich die tiefsten staatsrechtlichen Probleme in fliegender Eile gelöst und die schwierigsten Fragen für Kirche und Staat obenhin erledigt werden sollten. Am grellsten erschien dieser Mißbrauch in der Berathung vom 28. Februar 1859 über die Petitionen der „Dissidenten," wie man die Deutschkatholiken und Freigemeindler in Preußen mit Recht oder Unrecht nennt. Gleichsam nur im Vorbeigehen und sozusagen gelegenheitlich hat hier die Regierung ihren Staat nicht nur des christlichen oder gar „evangelischen," sondern überhaupt jedes religiösen Charakters entkleiden lassen. Sie hat diesen Staat thatsächlich als „gottlos" hingestellt, wie die Revolution vor eilf Jahren verlangt hat, freilich abermals unter so auffallenden Widersprüchen und Halbheiten, daß sie Niemanden recht befriedigen konnte.

Uebrigens darf man gerade hier am wenigsten verkennen, daß die Schuld nicht am neuen Ministerium allein liegt. Sie liegt ebenso sehr an den Fehlern und Schwachheiten der vorigen Regierung, sie liegt noch mehr an dem protestantischen Princip, das der preußische Staat in seiner Eigenschaft als Kirchenstaat vertritt. In der zehnjährigen Periode der Reaktion hat sich Preußen als den „evangelischen" Staat geltend machen wollen, dennoch wagte es nicht dem Dissidententhum offen und ehrlich auf den Leib zu gehen. Seitdem ist ein großer Umschwung eingetreten; man vindicirt für Preußen nicht mehr den nach dem Kirchentag schmeckenden Titel des evangelischen, sondern den ungleich weitherzigeren Titel des „protestantischen"

---

*) Kreuzzeitung vom 10. März 1859.

Staats. Wie sollte es sich demnach auch nur abwehrend verhalten können gegen ein Dissidententhum, welches damit prunkt, daß es den amtlichen Stammbaum seiner legitimen preußisch-protestantischen Abkunft in der Tasche trage? Sonach führt die geschichtliche Analyse der denkwürdigen Kammersitzung vom 28. Februar bis über das Jahr 1848 zurück.

Die preußische Verfassung hat trotz Revision und Oktroyirung in den Artikeln 12 bis 16 die einschlägigen Bestimmungen der weiland deutschen Grundrechte über Religions- und Kirchenfreiheit beibehalten. Die vorige Regierung war sich zwar der Aufgabe bewußt, die Verfassung allmälig von den „breiten Spuren ihres Ursprungsstempels“ zu befreien, aber sie kam nicht mehr dazu, den Artikel 12 und seine Consequenzen in Angriff zu nehmen. Die jetzige Regierung hat sich das Ziel vorgenommen: die Verfassung müsse zur Wahrheit werden, worunter die große Masse ihres Anhangs nichts Anderes versteht, als daß sie zuvor zehn Jahre lang eine Lüge gewesen. In der gleichen Ueberzeugung verlangten nun die Petitionen der Dissidenten ein Gesetz, welches ihnen die in Artikel 12 ff. gewährleisteten Rechte sichere.

Was hatte darauf das Ministerium zu thun? Vielleicht doch vor Allem zu prüfen, ob denn die betreffenden Artikel der Constitution auch auf die vorliegenden Dissidenten-Gemeinden anwendbar seien? Dieß und nichts Anderes haben auch wirklich die Abgeordneten von Blanckenburg, Reichensperger (Köln) und Mallinckrodt, sowie die Herrenhaus-Mitglieder Dr. Stahl, Brüggemann und Daniels*) verlangt. Die Minister aber erachteten den Staat für incompetent zu einer solchen Prüfung; aus einem jedenfalls nur einseitigen Ermessen glaubten sie die von den Petenten reklamirten Rechte gewähren zu müssen und doch — auch wieder nicht. Dieß ist in Kürze der Vorgang; als die eigentliche Personifikation dessel-

---

*) Hier wie dort je zwei Drittel katholische Redner, wie man sieht.

ben trat aber der Cultusminister Herr von Bethmann-Hollweg auf.

Der in der Sitzung vom 28. Februar vor die Kammer gebrachte Commissionsbericht über die dissidentischen Petitionen schloß mit dem Antrag: die letzteren dem Ministerium in der Erwartung zu überweisen, „daß baldigst eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Dissidenten-Gemeinden im Sinne der Artikel 12 bis 16 der Verfassung herbeigeführt werde.“ Dazu beantragte der Abgeordnete A. Reichensperger die Abänderung: „soweit sich die Dissidenten-Gemeinden als Religions-Gesellschaften im Sinne der Artikel 12 bis 16 der Verfassungsurkunde ausweisen, soll baldigst Vorkehr getroffen werden, ihnen die in diesen Artikeln gewährleisteten Rechte zu Theil werden zu lassen.“ Den in diesem Antrag ausgesprochenen Standpunkt vertraten alle conservativen Redner beider Häuser; die Minister aber umgingen oder ignorirten ihn in ihren Reden, sie stellten sich ihm auch thatsächlich entgegen. Ja, am Schlusse der Debatte erklärte der Cultusminister, in flagrantem Widerspruch mit seinen früheren Worten, daß die Regierung nicht das mindeste Bedenken gegen den Commissionsantrag habe im Gegensatze zum Reichensperger'schen Amendement *).

Es ist vor Allem nöthig, den Sinn des katholisch-conservativen Antrags festzustellen. Herr Reichensperger sagt: die Frage ist keine Frage der Sympathie oder Antipathie, sondern lediglich eine Rechtsfrage; die Gesetzessprache muß über dem individuellen Belieben erhoben gehalten werden; die Verfassungsurkunde spricht von „Religion“ und „Religionsgesellschaften,“ man muß also vorerst wissen, ob die freien Gemeinden unter diese Begriffe zu subsumiren sind oder nicht? Der Commissionsantrag geht freilich von der einfachen Voraussetzung aus, die Dissidentengemeinden seien sammt und sonders als Reli-

*) Stenographischer Bericht der Abgeordneten S. 273, 280.

gionsgesellschaften im Sinne der Artikel 12 und 16 anzusehen. Aber über diesen Cardinalpunkt darf ohne vorgängige Prüfung ein Urtheil nicht abgegeben werden: die Staatsregierung muß, bevor sie den Dissidenten als Religionsgesellschaften Rechte gewährt, ernstlich prüfen, ob dieselben auch wirklich Religionsgesellschaften sind. Und nach welchem Kriterium? Mit dem Brockhausischen Conversationslexikon in der Hand definirte Herr Reichensperger: zu dem Begriff der Religion gehöre als Minimum der Glaube an einen lebendigen, überweltlichen Gott, zu dem man beten kann; ohne einen solchen Gott, ohne einen Richter über Gut und Bös, über Lebendige und Abgestorbene gebe es keine Religion. Es gebe keine gottlose Religion, und jedenfalls dürfe sich der Staat den Begriff der Religion nicht trüben und verfälschen lassen, durch eine Art Pantheismus oder wie man sonst den zaghaften Atheismus zu nennen pflege *).

Eine Reihe von Rednern, zum Theil hohe Justizbeamte, wiesen diese Auffassung als durchaus verfassungsgemäß nach. Von Mallinckrodt: „Die Staatsregierung hat sich nicht auf den Standpunkt des Artikel 12 der Verfassung gestellt, sondern sie hat ihren Standpunkt neben Artikel 12 genommen. Der Artikel 12 gewährt den Individuen allerdings volle Freiheit des Bekenntnisses, er gewährleistet aber der Verbindung der Individuen nur dann Freiheit und Rechte, wenn dieselben eine wirkliche Religionsgesellschaft bilden; eine solche ist aber nicht möglich ohne Religion und ohne eine Gemeinsamkeit derselben.“ Von Blanckenburg: der Commissionsantrag enthält implicite die Anerkennung, daß die Dissidentengemeinden Religionsgesellschaften sind, welche unter Artikel 12 ff. gehören; aber der Staat weiß nur, was die Dissidenten nicht sind, was sie sind, weiß er nicht. Dr. Stahl im Herrenhause: „Ich rechtfertige es nicht, daß man diese Dissidenten-Gemeinschaften in Bausch und Bogen als politische Vereine behandelt; das

*) Stenographischer Bericht der Abgeordneten S. 275, 276, 277, 279.

muß erst bei einer jeden nachgewiesen werden, denn die Vermuthung ist immer für die Unschuld. Aber ebenso wenig rechtfertige ich es, daß man solche Vereine in Bausch und Bogen als Religionsgesellschaften anerkennt. Gesellschaften, welche den lebendigen persönlichen Gott läugnen, sind vielmehr Gesellschaften der Religionslosigkeit, welche unmöglich unter den Religionsgesellschaften des Art. 12 rangiren können.“ Aehnlich von Daniels. Dr. Brüggemann: „Die oberste weltliche Behörde muß ein Kriterium besitzen, nach welchem festzustellen ist, ob ein Verein als eine Religionsgesellschaft oder als ein Verein zu betrachten ist, der sich mit sonstigen Angelegenheiten, wissenschaftlichen oder politischen, beschäftigt. Wenn ein solches Kriterium nicht mehr vorhanden oder nicht gefunden werden kann, dann weiß ich nicht, wie das öffentliche Wohl nach allen Seiten hin noch gesichert werden kann. Das einfache Kriterium aber ist dieß: ist dieser Verein auf den Glauben an Gott gegründet“ *)?

Es war ein besonderer Zwischenfall der Debatte, welcher diese Definitionen des verfassungsmäßigen Standpunktes noch eindringlicher machen mußte. Seit dem Anbruch der Neuen Aera sitzt in der preußischen Kammer wieder ein gewisser Professor Simson aus Königsberg, unter den servilen Ministerialen scheinbar der servilste. Der Mann hat einst ein Präsidium in der Paulskirche bekleidet. Seine seltene Gabe, schwulstige Phrasen mit feierlichem Pomp vorzutragen, hat ihm in der neuen preußischen Kammer gleichfalls zum Heroldenamt der „Patrioten“ verholfen. Auch in der Dissidenten-Debatte versah er diesen Dienst. In seiner Erwiderung auf das Wort des Herrn von Blanckenburg: daß in allen Staaten, mit deren Gesetzgebung es bergab ging, die Auflösung sich allemal zuerst auf kirchlichem Gebiete zeigte — war aber Herr Simson unbesonnen genug, zu bemerken: ob denn nicht gerade in Eng-

*) Sten. Bericht der Abg. S. 278; des Herrenhauses S. 248. 252. 253.

land, die Methodisten mitgerechnet, die Mehrzahl der Einwohner „Dissidenten" seien *)? Sonderbarer Weise ist auch dem gelehrten Cultusminister beigefallen, sich gegen den Stahl'schen Vorwurf „religiöser Anarchie" auf das Beispiel Englands zu beziehen; da seien ja nicht bloß Baptisten, Quäker, nicht bloß ehrenwerthe Dissidentengemeinden, Unitarier („die ich sehr achte"), sondern auch die Chartisten, die mit ihren gottesläugnerischen Traktätchen durch das Land zögen.

Herr Dr. Stahl scheint nur auf diese mißlichen Citate gewartet zu haben, um seine Hauptstreiche zu führen. Er zeigte zunächst, wie mißbräuchlich den deutschen Gottesläugnern der Name „Dissenter" vergönnt werde, womit in England Jeder bezeichnet sei, der nur, im Uebrigen dem positivsten christlichen Bekenntniß anhängend, von der etablirten Staatskirche abweiche, wie z. B. die Presbyterianer in England als Dissenters gelten, während sie in Schottland die Staatskirche sind. Ferner aber bemerkte Dr. Stahl: „In England besteht eine ähnliche Religionsanarchie in der That nicht; da besteht ein bestimmtes Kriterium, und zwar ein solches, welches ich allein als das richtige erachte für die Zulassung der Religionsgenossenschaften; nämlich jede Gemeinde, die sich als Religionsgenossenschaft aufthun will, muß von ihrem Prediger und Lehrern das Bekenntniß ablegen lassen, daß sie die heilige Schrift alten und neuen Testaments für die Offenbarung Gottes halten. Die Unitarier sind allerdings noch mit hinein gekommen, das liegt auf ihrem Gewissen; aber das Gesetz ist ein durchaus correktes. Wenn die Chartisten in England ihr Wesen treiben, so ist das etwas Faktisches, nicht etwas durch das Gesetz Sanktionirtes" **).

Warum wollte nun das Ministerium der Neuen Aera nicht bei dem Wortlaut der Verfassung verharren und, wenn

---

*) Sten. Bericht der Abgeordneten S. 278.

**) Sten. Bericht des Herrenhauses S. 248. 251. 253.

auch nur annähernd, dem Beispiele Englands folgen? Die wahre Antwort werden wir später in den eigenthümlichen Entwicklungen der preußischen Landeskirche finden. Vorerst ist soviel richtig, daß die Dissidenten selber jede Prüfung und jedes Kriterium, ob sie an Gott glauben oder Religion haben, von vornherein verwerfen. Eben darin besteht ihnen die Gewissens-Freiheit, daß man sie nicht darnach fragen darf. „Wenn," sagen die Königsberger Dissidenten*), „der Richter zu untersuchen hat, ob die Grundsätze einer Gemeinde den Namen der Religion verdienen oder nicht, so ist dieß ein Geschäft, welches ganz außerhalb des richterlichen Berufes liegt; jeder Gerichtshof, der eine solche Untersuchung beginnt, verwandelt sich in ein Religionstribunal." Dem stimmte Herr Simson in der Kammer wörtlich bei: „durch die Annahme des Reichensperger'schen Zusatzes würden wir den bösen Geist, den wir unter voller Zustimmung der Staatsregierung aus der Thüre hinausgewiesen haben, durch das Fenster wieder hineinlassen; zu einem solchen Urtheil ist der Staat nicht berufen und nicht competent." Ja, ein Prediger der Landeskirche, Abgeordneter Dr. Jonas, vertheidigte dasselbe freigemeindliche Princip. „Wenn," sagte er, „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses (Art. 12) wirklich etwas sein soll, so darf Niemand über das, was Religion ist, das für Andere entscheidende Urtheil haben; wenn der Staat oder eine andere Gewalt es sich anmaßt, so ist Religionsfreiheit nur noch ein ganz leerer Schein." So muß die preußische Landeskirche ihre eigenen Diener sprechen lassen!

Das Ministerium konnte sich überdieß auch auf die Fehler der vorigen Regierung berufen. Denn auch sie hatte in der Dissidenten-Frage keineswegs den correkten und verfassungsmäßigen Weg eingehalten. Insbesondere hatte auch sie die fragliche Prüfung nicht angestellt. Darum bemerkte der Cul-

*) Bitte an das hohe Haus der Abgeordneten rc. vom 24. Januar 1859. S. 20.

tusminister im Herrenhause: „ja, da stehen wir unmittelbar vor einem Punkte, vor dem auch Herr Dr. Stahl jederzeit zurückgewichen ist, wir kommen dadurch in die Nothwendigkeit theologisch zu untersuchen: ist da von Religion noch die Rede oder nicht“ *)?

Um also dieser Nothwendigkeit und ihren möglicherweise verhängnißvollen Rückschlägen auf die Angehörigen der Landeskirche selber auszuweichen, vor Allem aber um sich seiner Popularität würdig zu erweisen, ist das Ministerium ohne weiters auf die willkürliche Voraussetzung eingegangen, daß die petitionirenden Dissidenten-Gemeinden „Religionsgesellschaften“ im Sinne des Art. 12 der Verfassung seien. Folgerichtig mußten ihnen alle verfassungsmäßigen Religionsrechte zugestanden werden. Hat das Ministerium dieß gethan? Keineswegs; vielmehr schlägt hier alsbald Ein Widerspruch den andern. Vor Allem der größte: es soll ihnen der Religionsunterricht der Jugend freigegeben werden, und dennoch sollen sie unter der Anwendung des politischen Vereinsgesetzes verbleiben! „Wenn,“ bemerkte Dr. Brüggemann im Herrenhaus, „die Staatsregierung den Standpunkt festhält, diese Gemeinden als Vereine zu betrachten, die unter das Vereinsgesetz fallen, dann gestehe ich die Consequenzen nicht begreifen zu können, die man trotz einer solchen Stellung der Vereine dennoch ziehen will; sind es bloß solche Vereine, dann haben sie keine Prediger, keine Religionsakte als solche auszuüben, keinen Religionsunterricht zu ertheilen“ **). Was kann klarer sein!

Doch wir müssen die ministerielle Procedur vom 28. Februar genauer betrachten. Die drei Minister des Innern, der Justiz und des Cultus theilten sich in die Aufgabe, den dissidentischen Beschwerden gerecht zu werden. Zuerst der alte Herr

*) Sten. Ber. der Abg. S. 277. 279. 280; Sten. Ber. des Herrenhauses S. 251.

**) Sten. Bericht des Herrenhauses S. 252.

Flottwell; in trockenster Bureaukratenmanier erzählte er: zwar könne man das Gesetz vom 11. März 1850, welches die fraglichen „Religionsgesellschaften" auf Eine Linie mit den politischen Vereinen stellt, nicht völlig abschaffen, weil diese Gemeinden noch keine Corporationsrechte besäßen; aber er habe den Behörden auf's strengste eingeschärft, die Ueberwachung nur auf das Nothwendigste zu beschränken, „und insbesondere die Polizei-Beamten anzuweisen, daß sie die Auflösung der Versammlungen nicht verfügen dürfen." Sodann tritt der Justizminister Simons auf. Er stammt bekanntlich noch aus dem hochconservativen Ministerium Manteuffel und führte dort eine den Umständen angemessene Sprache. Jetzt faßt er sich sehr kurz, verspricht eine gesetzliche Regelung der dissidentischen Civil-Ehen*), und kommt dann auf ihr Verlangen, „den Eid als solchen zu Gunsten der Dissidenten aufzuheben und ihrer einfachen Versicherung ja, ja! nein, nein! unbedingten Glauben beizulegen." Der Minister vergißt zu betonen, daß die petitionirende „Religionsgesellschaft" an dem Namen „Gott" in der Eidesformel Anstoß nehme**); er spricht nur seine schüch-

*) Das Religionspatent von 1847 gestattet die Civilehe nur für Dissidenten allein, nicht aber für gemischte Paare, Dissidenten nämlich und Landeskirchliche. Solche konnten weder die kirchliche Trauung, noch die Civilehe erreichen, so daß also, wenn sie nicht in wilder Ehe leben wollten oder konnten, für den landeskirchlichen Theil nichts übrig blieb, als „um der Eheschließung willen der Confession zu entsagen, und damit vielleicht dem Gewissen harte Gewalt anzuthun". Berliner Protestant. K.-Z. vom 29. Januar 1859.

**) Bekanntlich haben die „Grundrechte" die Eidesformel vorgeschrieben: „So wahr mir Gott helfe"! Aber schon 1852 erkannten die preußischen Dissidenten ihre Unfähigkeit, einen „Gott" zum Zeugen anzurufen. Dies drückt die oben erwähnte Eingabe der Königsberger euphemistisch aus: „Es wird unmöglich sein, für die gerichtlich ausgeschiedenen Dissidenten eine neue dogmatische Eidesform zu finden, die der religiösen Ueberzeugung der Einzelnen entspräche, wie eine solche bei den Bekennern einer Confession wohl

ternen Zweifel aus, ob die Verläugnung des Eides ein Grundsatz sei, den alle dissidentischen Gemeinden festhalten. Nach ihm erhebt sich endlich der Herr Cultusminister und damit gewinnt die Verhandlung wahrhaft dramatisches Interesse.

Die Rede des Herrn von Bethmann-Hollweg für diesen Tag war sichtlich sehr wohl vorbereitet. Sie bewegt sich nicht wie der Vortrag des unter seinen Lasten keuchenden Geschäftsmannes, sondern in der Weise des Grandseigneur, der leichthin spielend diese oder jene Schwierigkeit abmacht. Im lebendigen Vortrag vom 28. Februar aber rief sie mit ihren wohlvertheilten Schlagworten ein donnerndes Bravo nach dem andern hervor. Fort mit allen polizeilichen Maßregeln „gegen harmlose religiöse Versammlungen", sie wären „ein Armuthszeugniß, das die großen kirchlichen Gemeinschaften sich selbst ausstellten"; „das Christenthum hat durch freie Ueberzeugung die Welt überwunden", auch ferner nur „geistige Waffen"! — Herr Simson schwamm in Entzücken über diese „musterhaften und ergreifenden Worte" des Ministers, den Zustand seiner Seele dabei könne er nur als Erquickung bezeichnen. Sonderbarer Weise hat der Herr Cultusminister im Herrenhause, wo er sich gegen die Streiche Stahls vertheidigen mußte, weder so fließend noch so freisinnig gesprochen; er redete da eher wieder orthodox, man erkannte den alten Präsidenten des pietistischen Kirchentags mit seinen Sentimentalitäten, wenigstens den Ausschußmann der Evangelical-Alliance. Zudem nahm er im Herrenhaus seine liberalen Zusicherungen vom Abgeordnetenhause größtentheils wieder zurück.

Hier hatte er sich mit dem Antrag auf baldige gesetzliche Regelung der Dissidenten-Sache völlig einverstanden erklärt; dort stimmte er für die Tagesordnung, „weil die Regierung in

denkbar wäre" (S. 11). Vrgl. Commissionsbericht d. Abg. 1858. Num. 100. S. 32 ff.

keiner Weise die gesetzliche Regelung ihres Verhältnisses beabsichtige." Hier hatte er gesagt: die dissidentischen Gemeinden müßten sich erst consolidiren, aus ihrem Schwanken und der Unbestimmtheit bezüglich der eigenen Fundamentalsätze herauskommen und dadurch die Bürgschaft ihrer Dauer gewähren, dann erst werde die durchgreifende gesetzliche Regulirung, „vielleicht durch Ertheilung von Corporationsrechten" in Erwägung zu ziehen sein. Dort erklärte er nun hinwieder: eine öffentliche gesetzliche Anerkennung, insbesondere die Ertheilung von Corporationsrechten sei der Regierung nie in den Sinn gekommen: „das hat sie nie gethan und wird es nicht thun." Freilich entgegnete Herr Stahl darauf mit vollem Rechte: „wenn die Dissidentengemeinschaft als Religionsgesellschaft, der Dissidentenprediger als Prediger anerkannt wird, wenn der Religionsunterricht desselben als Aequivalent des öffentlich vorgeschriebenen Religionsunterrichts anerkannt wird, so ist das eben thatsächlich die gesetzliche Anerkennung." Im Abgeordnetenhause hatte der Herr Minister in einem fast burschikosen Tone geäußert: „es kann der Fall eintreten, daß die zehn Gebote den Kindern vielleicht niemals vorgehalten werden; indessen das fällt nicht auf unsern Kopf, sondern auf den Kopf derer, die von Gottes und von Rechts wegen die Erziehung dieser Kinder zu leiten haben." Im Herrenhause versprach er jetzt die kräftigste Repression: „ganz gewiß, wenn ein solcher Dissident die Kinder lehrt, daß kein Gott im Himmel sei, daß Tödten, Stehlen, Huren recht sei, dann wird die gegenwärtige Staatsregierung einschreiten." Aber die Präventive, die Dissidentenkinder in den Unterricht der evangelischen Geistlichen zu nöthigen: das, versicherte er zweimal, führe ganz gewiß zum Fall Mortara (damals eben der Popanz des Tages) und zum — Scheiterhaufen *)!

*) Stenogr. Bericht d. Abg. S. 274 ff. Sten. Ber. d. Herrenhauses S. 249 ff. 254 ff.

Der Rundschauer ließ sich (Kreuzzeitung vom 6. April) erzählen: Herrn von Bethmanns Unterhausreden würden in den Versammlungen der „Freien“ verlesen, und diese zögen frohlockend den Schluß daraus, der preußische Cultusminister sei nun einer der Ihrigen geworden. Freilich waren damals die Bethmann'schen Reden in der Oberhaus-Sitzung vom 9. April, wo sich übrigens außer ihm auch nicht Eine Stimme zur Vertheidigung der Regierung erhob, noch nicht gehalten. Seitdem mochten die „Freien“ nachrechnen, wie viel ihnen immer noch zu wünschen bleibt trotz ihrer faktischen Anerkennung durch den Staat.

Die Männer des kirchlichen Aufschwungs aber konnten sich natürlich auch durch die zaghaften Halbheiten dieser sonderbaren Ja- und Nein-Politik über das nicht trösten lassen, was sie den Abfall des ehemaligen Kirchentags-Präsidenten von den „vielen schönen Bekenntnissen eines langen Lebens“ nannten. Selbst das Organ der Evangelical-Alliance war mit seinem Verfahren in der Ehesache so wenig einverstanden wie mit der ministeriellen Auffassung der Dissidenten-Frage. An der Spitze des Kirchentags hatte Herr Bethmann-Hollweg noch im Jahre 1854 die strengste evangelische Ehegesetzgebung von den Regierungen verlangt, jetzt als Minister thut er selbst das Gegentheil. Im Jahre 1849 hatte er öffentlich aufgefordert, „auf Ausscheidung dessen, was den Keim des Verderbens in sich trägt, aus dem preußischen Verfassungsgesetz hinzuarbeiten“; jetzt ging er in der Dissidentensache aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit selbst noch über den Artikel 12 hinaus, der auch ihm einst so anstößig gewesen. Was Wunder, wenn eine solche Wandlung Schrecken in den christlichen Kreisen verbreitete. „Uebler ist es wie vor zehn Jahren,“ sagt ein Bericht über die berühmte Bravorede; „solche Sätze klingen nun im Munde von Männern, die im christlichen Volke Jahre lang mit Verehrung genannt wurden; jetzt zeigt sich die Dimension der Irrthümer, welche 1848 auf bestimmte Kreise beschränkt schien,

unendlich größer und tiefer; wir sehen uns nicht vor-, sondern rückgeschritten, die Krankheit größer denn je"*).

Nun ist es allerdings, wie die Dissidenten-Petitionen bemerken, ein offenbarer Widerspruch, einer Religionsgesellschaft einerseits das Recht der Existenz einzuräumen und ihr andererseits durch das Verbot des Religionsunterrichts die nothwendige Basis zu entziehen. Nur Ein Beispiel der mißlichen Verhältnisse, welche sich da ergeben müssen! Die freie Gemeinde in Nordhausen hatte eine Religionsschule errichtet, wo ihr Prediger Baltzer die Kinder „religiös" unterrichtete; durch Rescript vom 9. December 1853 wurde diese Schule aufgelöst und sogar der Prediger selbst angehalten, für seine eigenen schulpflichtigen Kinder einen Religionslehrer kirchlicher Confession zu bestellen. Das sind freilich, wie der Commissionsbericht der Kammer vom 22. März 1858 äußerte, dem menschlichen Gefühle widerstrebende Zustände.

Andererseits aber, bemerkte damals die Commission, dürfe der Staat in seinem eigenen Interesse die Religionslosigkeit nicht zum Cultus auch für die heranwachsende Jugend erheben lassen. Sie fügte bei: durch den Austritt dieser Dissidenten sei, wie das Rescript des Cultusministers vom 9. December 1853 sage, nur festgestellt, „von welcher Religion sie nicht sind, aber nicht, daß und welche Religion sie haben." Nun, warum hat denn aber jene Regierung sich nicht nach dieser Hauptsache erkundigt, warum hat sie die Prüfung nicht angestellt, und der Zwitter-Existenz ein Ende gemacht? Das war der große Fehler auch des vorigen Ministeriums. Dadurch blieb nicht nur der schreiende Widerspruch bestehen, sondern es entstand auch eine höchst ungleiche Behandlung der dissidentischen Angelegenheiten, je nach dem bloßen Ermessen der Bezirksbehörden, so zwar, daß den Einen dieser freien Gemeinden der Religionsunterricht oder auch geradezu besondere Schulen

*) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 23. März, vgl. 2. April ff. 1859.

gestattet wurden, während den andern diese oder jener oder beides zumal strenge verboten war*). Kurz, man scheute auch damals schon das Princip.

Die jetzige Regierung hat hierin nichts besser gemacht; sie hat den schreienden Widerspruch nicht getilgt, sondern ihn nur an einen andern Ort verlegt: von den Gemeinden der Freien weg auf den eigenen Staat und in die eigene Landeskirche. Der Religionsunterricht der Dissidenten soll gestattet und als Aequivalent des öffentlich vorgeschriebenen Religionsunterrichts anerkannt werden, wenn er auch den Atheismus lehrt. In England, in Belgien rc. wäre das keine Frage gewesen, denn der Staat erzieht da nicht, kann also auch nicht in den haarsträubenden Fall kommen, eine solche Dispense mit seiner Autorität decken zu müssen. Aber Preußen — das Musterland aller Schulbureaukratie, die Heimath des gesetzlich etablirten Schulzwangs, der protestantische Kirchenstaat, wo die Landesfürsten Recht und Pflicht „den Glauben zu schirmen" von den Reformatoren herschreiben, dieses Preußen soll einem Religionsunterricht Oeffentlichkeitsrecht verleihen, der von Gott nichts weiß und anstatt der zehn Gebote höchstens vielleicht Kants kategorischen Imperativ feiert! Der Herr Cultusminister setzt zwar viel Vertrauen auf diesen Imperativ, doch kommt ihm zuletzt sein eigener Schritt bedenklich vor:

„Es ergibt sich daraus", sagt er, „das sonderbare, fast widersprechende Resultat, daß, während der Staat darauf bringt und dafür sorgt, daß die gesammte Jugend, also namentlich auch die Jugend dieser Dissidenten-Gemeinden, Lesen, Schreiben und Rechnen und was noch sonst zum Elementar-Unterricht gehört, auf das sorgfältigste und beste erlernt, er den Religionsunterricht und die damit so nahe verknüpfte Sittenlehre ganz ignorirt. Welchen Unterricht die Kinder darin erhalten, darum bekümmert er

*) Bitte der Königsberger rc. S. 3. 5. 27; Commissionsbericht d. Abg. 1858. Num. 100. S. 13. 17. 23. 26.

sich gar nicht, so daß also der Fall eintreten kann, daß die zehn Gebote, diese Fundamental-Sätze jeder sittlich bürgerlichen Gemeinschaft: du sollst nicht stehlen, du sollst nicht tödten, du sollst den Namen deines Gottes nicht mißbrauchen rc. — bei vielen dieser Dissidenten-Gemeinden ist selbst das Bekenntniß des lebendigen persönlichen Gottes sehr in Zweifel gestellt — den Kindern vielleicht niemals vorgehalten werden" *).

So, sagt Herr von Gerlach, spricht derselbe Unterrichtsminister, welcher nach der bestehenden Verfassung einen so scharfen Schulzwang ausübt, und den gesammten Unterricht bis in so kleine Details hinein durch seine Rescripte regelt und leitet, wie wohl noch nie weder ein Staat noch eine Kirche es versucht hat. „Völlige religiöse Indifferenz verbunden mit einer Schulpolizei, die allen Unterricht bis in die kleinsten Details bestimmt und regiert, also der gesammte Inhalt des Unterrichts preisgegeben einer Staatsgewalt, die als solche keine ewige Wahrheit als verpflichtende Norm anerkennt — das Endergebniß muß ein Gewissensdruck sein, gegen welchen der härteste Gewissensdruck, der je im Namen des Glaubens an irgend eine objektive Wahrheit geübt worden, Toleranz ist" **).

Mag der berühmte Staatsmann der christlich-germanischen Partei vorerst noch etwas zu schwarz sehen, so ist doch der klaffende Riß auf landeskirchlicher Seite um so unwidersprechlicher. „Wer nur weiß", sagt Herr Hengstenberg, „in welchem abhängigen Verhältnisse die evangelische Kirche zu dem mit ihr zugleich aus der Reformation gebornen evangelischen Staate steht; . . ja daß der evangelische Oberkirchenrath für die interna der Kirche Befehle des Regenten empfängt und die Consistorien in Preußen königliche Behörden sind; wer es weiß, daß die evangelische Landeskirche, wie kampfbereit und kampffähig sie auch sein möge, dennoch keine defensive oder offensive

*) Sten. Ber. d. Abg. S. 275.

**) Kreuzzeitung vom 6. April 1859.

Bewegung machen und sozusagen kein Glied rühren darf ohne Erlaubniß und Befehl, oder ohne Rüge und Maßregel von Seite der königlichen, resp. staatlichen Behörden: der wird auch wissen, daß das ganz unvorbereiteter Weise und ohne vorherige Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche proklamirte Ignoriren des Religionsunterrichts, mit obligater Aufhebung aller Beschränkungen der Dissidenten im preußischen Staate — mit der Preisgebung der evangelischen Landeskirche gleichbedeutend ist"*).

So hat sich denn ohne Zweifel der innere Widerspruch gesteigert und verbösert. Das einzige Mittel, ihn zu beheben, haben, wie bereits bemerkt, die Katholiken in beiden Häusern vorgeschlagen und dringend empfohlen. In den ministeriellen Kreisen war man, weit entfernt den Antrag zu würdigen, vielmehr sehr ungehalten darüber. „Die katholischen Abgeordneten", schrieb Einer in drohendem Zorne, „nahmen keinen Anstand, eine Definition dessen zu geben, was sie als eine Religionsgesellschaft betrachteten, und wonach sie den Schutz der Verfassung bemessen wissen wollten; sie thaten dieß protestantischen (!) Gemeinden gegenüber, obwohl der protestantische Cultusminister, in dieser schwierigen Materie offenbar der competentere Richter, sich nicht zu einem Urtheil berechtigt gehalten hatte"**). Um so wärmer und eifriger schlossen sich nun freilich die paar Vertreter des kirchlichen Aufschwungs im Protestantismus dem Antrage an, wie denn überhaupt die sogenannte katholische Fraktion bereits den Dank dieser Richtung gewonnen hat***). Aber es blieb für sie doch immer ein

*) Die „Protestation", Evang. K.-Z. vom 2. April 1859.

**) Allg. Ztg. vom 8. März 1859.

***) So äußert sich das Halle'sche Volksblatt (vom 27. April 1859) über die „guten Früchte" des gegenwärtigen Kampfes in Preußen: „Wir nennen nur als Eine davon das Zusammenstehen kirchlicher Katholiken mit den gläubigen Evangelischen, das allen Freunden wahrer Union zu einer rechten Herzstärkung gereichen muß, und

Vorwurf, warum denn auch die vorige Regierung von diesem Princip nicht Gebrauch gemacht habe.

Ist das wirklich „Religion", was sich da für Religion ausgibt? so hätte schon das Ministerium Raumer fragen und darnach verfahren sollen. Anstatt dessen hat man auch hier kleinliche Mittel und schwächliche Auswege gesucht, so daß jetzt nicht nur Reichensperger, sondern auch Dr. Stahl gegen jene Polizei-Quälereien und das abscheuliche Aushungerungs-System, welche gegen die Dissidenten beliebt worden waren, an der Spitze ihrer Reden energisch protestirten, letzterer freilich mit dem vertuschenden Beisatz: dieselben seien von „Unterbehörden" ausgegangen*). Am 29. September 1851 war vom Ministerium des Innern ein Cirkular erschienen: die freien Gemeinden seien nicht sowohl Religionsgesellschaften als vielmehr politische, den Umsturz der bürgerlichen und socialen Ordnung fördernde Vereine. Warum hat das Cirkular nicht einfach gesagt: was sie für Religion ausgeben, ist die triviale Philosophie des Atheismus? Das wäre der Anfang einer That gewesen; anstatt dessen folgten jetzt Proceduren, welche kaum einen andern Namen haben als den polizeilicher und juridischer Chikanen.

Diejenigen Gemeinden der Freien, welche im Jahre 1848 vom Staate eine „Concession" erlangt hatten, sahen dieselbe nun zurückgezogen, und sie kehrten als bloße Vereine unter das Regime des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zurück. Damit ist jedoch nicht gemeint, daß dieses Gesetz den freien Gemeinden geradeaus die Eigenschaft der „Religion" abgesprochen hätte; aber es nimmt von sich nur diejenigen „kirchlichen und religiösen Vereine aus, welche Corporations-

---

das nicht bloß in allen Kirchenfragen der Neuen Aera bereits die Regel geworden, sondern sich auch darüber hinaus in Fragen wahrhaft conservativer Interessen vielfach gezeigt hat."

*) Sten. Ber. d. Abg. S. 275, d. Herrenh. S. 247.

rechte haben." Dieß war bei den freien nicht der Fall; also unterlagen sie dem §. 8, der allen Vereinen, „welche politische Gegenstände in ihren Versammlungen zu erörtern bezwecken," die Zulassung von Frauen, Schülern und Lehrlingen verbietet. Ebenso dem §. 16, wornach eine von der Polizei verfügte Schließung des Vereins durch den Spruch des Richters definitiv wird. Nimmt man dazu, daß einem Vereine natürlich keine geistlichen Amtshandlungen zustehen können, so hat man die Quelle jener leidigen Dissidenten-Processe, in Folge welcher z. B. Uhlich in Magdeburg in Einem Jahre nicht weniger als dreißigmal vor Gericht stand. „Politische Erörterungen" entdeckten sich bei einer solchen Versammlung natürlich leicht, welche zum vorhinein größtentheils aus den rabiatesten Radikalen zusammengesetzt war. Sofort ging dann die Hetze an: man drang in die Privatcirkel ein, jagte an öffentlichen Plätzen die Freien, welche sich an denselben Tisch setzten, auseinander; die Prediger auf Amtsreisen faßte man an den Bahnhöfen ab und schubte sie zurück; so namentlich Herrn Uhlich, der in der schönen Zeit von 1848 seine Filialen mit Eisenbahn-Freikarten besucht hatte. Zum großen Aergerniß sprachen zwar die Gerichte anderer Orte die Gemeinden von der Anklage politischer Umtriebe frei. Aber die Polizei wußte sich immer zu helfen. Bald setzte sie den Verein auf die Straße, indem sie sein Versammlungslokal wegen Feuchtigkeit für gesundheitsgefährlich erklärte; bald brachte sie ihn um jeden Namen, indem sie z. B. in Königsberg nacheinander die Benennung „evangelisch," „christlich" und „Gemeinde" verbot. Wie dann unter solchen Umständen auf die Einzelnen eingewirkt wurde, läßt sich leicht errathen. Vermöchte überhaupt die Polizei eine derartige Bewegung zu unterdrücken, so wären die freien Gemeinden sicherlich völlig unterlegen und vom preußischen Boden verschwunden*).

---

*) In drei uns vorliegenden Beschwerdeschriften: „Der Proceß der

Was war es nun aber, das sie aufrecht erhielt, den Staat hingegen, sei es den evangelischen oder den protestantischen hinderte, kurzweg zu erklären: dieß ist keine Religion? Es war bei den Einen das Bewußtsein protestantischer Legitimität und das Recht der historischen Entwicklung in der Landeskirche; bei dem andern das belastete Gewissen und der Druck des protestantischen Princips. Die Kirchenbehörden gelangten freilich bald genug zu der Ueberzeugung, daß die neuen Gemeinden nicht mehr auf dem Boden des Christenthums oder der Religion überhaupt stünden. Aber worauf sollte der Staat seine richterliche Cognition stützen, welchem bei jedem Versuche der schwere Einwand entgegentrat: jenes kirchliche Ermessen sei jedenfalls nur eine subjektive Ansicht, „der Protestantismus kenne überhaupt keine Form, um objektiv festzustellen, welche Sekte auf dem Boden des Christenthums stehe und welche nicht" *).

Man darf nicht vergessen, daß die Gründer der freien Gemeinden nicht freiwillig aus der Landeskirche ausgetreten und eine Sekte gebildet, sondern daß sie durch eine Reihe künstlicher Maßregeln und mit dem Versprechen der Duldung hinausgedrängt worden waren. Die sogenannten Lichtfreunde sträubten sich anfangs auf's entschiedenste dagegen in dem guten Glauben, als Vernunftchristen der evangelischen Gemeinschaft ebenso wohl anzugehören wie die große Masse, ja das eigentliche Salz der Kirche zu bilden**). Bis zum Eintritte der allgemeinen

freien Gemeinde in Magdeburg, herausgegeben von Uhlich. Magdeburg 1856" (S. 4. 7. 9. 12. 18. 20. 40. 52. 63. 70.); „Dissidentische Denkschrift von Uhlich in Magdeburg. Gotha 1859" (S. 6. 8 ff. 11. 13 ff. 15 ff. 17 ff.); „Bitte der Königsberger Dissidenten-Gemeinde an das Haus der Abgeordneten vom 24. Januar 1859" (S. 6 ff. 12. 19. 20 ff. 28. 32) — sind diese Erlittenheiten mit einer stolzen Ruhe auseinandergesetzt, welche nur das Märtyrer-Bewußtsein erfahrenen Unrechts gibt.

*) Leipziger „Grenzboten" vom 1. Januar 1859. S. 7.

**) A. a. O. — Die „Gemeinde", sagt Hr. Uhlich („Der Proceß" 2c.

Reaktion war auch Alles darnach angethan, sie in diesem Glauben zu erhalten. Sie waren offenbar getragen von der Gemeinde. Es verdient unvergessen zu bleiben, daß in der Berliner Nationalversammlung von 1848 unter den acht Mitgliedern der „kirchlichen Commission" die vier Dissidenten-Prediger Schöll, Schöne, Baltzer, Uhlich saßen und noch mehrere andere Mitglieder der Versammlung waren. Allenthalben wurden ihnen Kirchen und Rathhäuser zum Gottesdienst, sowie Beiträge zu den Cultuskosten von den Magistraten bewilligt. Es bedurfte nachher ministerieller Verbote, um diese Unterstützungen aufhören zu machen. Vollends hatte der „deutsch-katholische" Zweig der Bewegung das alte protestantische Bewußtsein mit wenigen Ausnahmen mit sich fortgerissen, wie Herr Uhlich ganz richtig bemerkt. „Die deutsch-katholischen Gemeinden entstanden unter der entschiedenen Beistimmung der protestantischen Bevölkerung: Alles, Geistlichkeit, Magistrate, Staatsbeamte beeiferten sich, ihnen behilflich zu sein." So wurde das Dissidententhum förmlich, um mit Reichensperger zu reden, in's Wachsthum hineingehätschelt, weil man daran eine Waffe gegen Rom zu gewinnen hoffte. Ein eigentlicher

S. 3), „war von jener freien Bewegung in der protestantisch-deutschen Kirche ausgegangen, welche seit fünfzig Jahren unter dem Namen Rationalismus bekannt ist, und einst auf vielen Kanzeln stand und in vielen Consistorien saß, z. B. in Magdeburg". Die Königsberger („Bitte" 2c. S. 31) erklären gar, daß sie nichts weiter seien als die alten Quatenus-Bekenner. „Die Gemeinde schließt sich der seit Spener in der evangelischen Kirche wohlberechtigten Erklärung an, nach welcher sie mit den Bekenntnissen der Reformation nur insoferne übereinstimmen will, als in ihnen die Lehre des Evangeliums ihren Ausdruck gefunden hat." Zu einer Prüfung ihres Glaubens aber hielten sie Niemand für befugt, wie ja auch Dr. Jonas, der Prediger der Landeskirche, in der Kammer (Sten. Ber. S. 280) gesagt hat: „Im Interesse des christlichen Glaubens ist es erforderlich, daß Jeder mit seinem Urtheile frei bleibe gerade in dem, was ihm Religion ist".

Widerstand trat auch in der Landeskirche damals kaum hervor; es schien eben Alles lichtfreundlich geworden. „Das folgte", sagt Herr Uhlich, „aus der alten Vermischung der protestantischen Kirchen mit den Staatsregierungen" *). Damals, in der Zeit des bis zur Verrücktheit schwärmerischen Ronge- und Uhlich-Enthusiasmus **), mußten die armen Verirrten von der Gewißheit durchdrungen werden, daß sie wirklich auf dem rechten und legitimen Wege das Salz des Protestantismus geworden seien. Nicht sie schienen die Dissidenten zu sein, sondern die Landeskirchen, welche in unberechtigter Reaktion und „Verfinsterung" vorschritten. „Wenn ich", sagte Uhlich jüngst in Apolda, „im Großherzogthum Sachsen-Weimar Geistlicher gewesen wäre, so wäre ich es heute noch" ***). Als dann plötzlich die Stimmung völlig umschlug und unter dem Drucke der Reaktion die absoluteste Gleichgültigkeit eintrat, mit der man ihnen die 1848 verliehenen Concessionen wieder einziehen und sie jeder Polizeiwillkür unterwerfen sah: da waren auch diese Erscheinungen nur geeignet, in den preußischen Dissidenten das Gefühl eines gewissen Bekennermuthes zu verstärken.

Allerdings haben diese Freien, wie sie selber sagen, jeden Glauben abgeworfen mit Ausnahme des Einen Glaubens an ihre protestantische Legitimität. Den aber halten sie um so hartnäckiger fest. Seitdem der Müllermeister, Fabrikbesitzer und Gemeindeprediger Sachse dem alten Uhlich seine Phrasen von „Gott, Tugend und Unsterblichkeit" abgewöhnt hat, predigt dieser Mann über folgende Texte: „die Religion ist eine Denkthätigkeit wie eine andere, die Religion muß menschlich werden, nachdem sie solange übermenschlich hat sein wollen, sie ist auch nicht mehr als etwas Menschliches, was Jeder in seinem Herzen trägt; daß wir jede anerzogene religiöse Vorstellung ab-

*) Vgl. Uhlich's Denkschrift S. 3—5.

**) So drückte sich der „Rundschauer" 1853 aus.

***) Kreuzzeitung vom 26. August 1859.

streiften, daß uns die Bibel zum menschlichen Buch, Jesus zum menschlichen Lehrer, Gott zu dem Allleben (Kraft und Stoff) wurde: diese Gedanken nennen wir ehrlich unsere Religion" *). Derselbe Herr Uhlich schärft aber immer wieder ein: nur der Rongeanismus habe nicht anders als durch den Bruch mit seiner alten Kirche entstehen können, ganz im Gegentheil die freien Gemeinden: sie seien eine direkte Entwicklung aus dem Protestantismus.

Vor Kurzem hat ein Professor B. der Gemeinde zu Liegnitz gepredigt: Gott sei nicht als ein persönliches Wesen zu denken; Christus sei ein Jude gewesen und er wäre es auch geblieben, wenn ihn nicht seine Glaubensgenossen excommunicirt hätten, so daß er eine freie Gemeinde habe bilden müssen, ganz so wie jetzt; der heilige Geist sei nicht in der Ferne zu suchen, sondern er sei im Menschen und überall in der Natur; in die Natur gehen und sich an ihr erfreuen, das sei der beste Gottesdienst u. s. w. Selbst das Organ des Herrn Schenkel begreift nicht, daß solche Predigten nicht dem Strafgesetz anheimfallen. „Welch' ein Geschlecht wird aus jenen religiösen Grundsätzen aufgezogen werden; selbst die zehn Gebote können ja für sie keine Lebensnorm mehr werden; wie wird das wohl werden, wenn die Kinder, die jene Art Religionsunterricht empfangen, mit unsern Kindern zusammen E i n e Schule besuchen" **)? Sehr wahr! Aber die freien Gemeinden, sagt ihr Patriarch, „sind naturgemäß aus der protestantischen Kirche selbst erwachsen, sie sind ein ächtes, kein wildes Reis an diesem schönen deutschen Baum; Rupp in Königsberg, wir in Köthen, wir thaten weiter nichts als unsere protestantische Pflicht, als wir gegen die Ansprüche des Kirchenregiments, den Geist durch die Satzung zu binden, protestirten; w i r waren die berechtigten Protestanten, u n s e r e Gemeinschaft war die Bekenntnißkirche,

---

*) Denkschrift 2c. S. 25 ff.; Proceß 2c. S. 4. 10. 57.

**) Darmst. K.-Z. vom 1. Oktober 1859.

dagegen was sie nachdrücklich „„die Kirche““ nannten, das war ein Stück unprotestantischen katholischen Wesens geworden“ *).

Man fühlt wohl, woher die unüberwindliche Scheu vor der fraglichen Prüfung kam und kommt, und wohin die Anwendung eines Kriteriums der Religion durch den protestantischen Staat führen müßte. Zumal jetzt, wo sich in der Landeskirche selbst die lichtfreundlichen Elemente wieder wohler befinden als die orthodoxen; wo man von einer neuen Generalsynode fast zweifeln darf, ob sie den Freien nicht lieber ihre Arme öffnen würde als den Männern des kirchlichen Aufschwungs. Es ist wahr: „man könnte sich schier wie im Traume in die schönsten vierziger Jahre zurückversetzt finden, es ist eben der veränderte Wind, der in der Luft liegt“ **). Die Todtengebeine sind alle wieder auferstanden, nicht nur in den freien Gemeinden, sondern viel mehr noch außerhalb derselben. Herr Gervinus hatte einst die Vision, daß aus der Vereinigung des Rongeanismus mit den freien Gemeinden die „Eine deutsche Nationalkirche“ hervorgehen werde. Wer jetzt die Organe der sogenannten gebildeten Welt, selbst gewisse „Kirchenzeitungen“ nicht ausgenommen ***), beobachtet und die Sprache vernimmt, welche sie sich wieder zu führen getrauen: der könnte wirklich an die Prophezie Gervini glauben, wenn nur der Charakter und das ehrliche Bedürfniß nicht so gar selten wären, in Gemeinschaft nichts zu glauben und der Offenbarung den Krieg zu machen.

An dieser Klippe werden früher oder später die freien Gemeinden selber scheitern. Es ist ebenso bequem als zeitgemäß, für gar keine Gesinnung oder Ueberzeugung sich zu bemühen, und den Cirkeln der Freien den Ruhm ihres Bekennermuthes neidlos zu überlassen. „Wie man auch über unsere Vorstell-

*) Denkschrift 2c. S. 20 ff.

**) Halle'sches Volksblatt vom 9. April 1859.

***) Vgl. z. B. Schenkel in der Darmstädter K.-Z. vom 2. Juli 1859, und Krause in der Berliner Protest. K.-Z. vom 8. Januar 1859.

ungen und Personen denke," sagt Herr Uhlich, „diese Ausdauer in einer Sache, die gar keine materiellen Vortheile gewährt, diese Treue gegen Ideen in einer allgemein des Materialismus geziehenen Zeit, sie sollte doch wohl einige Anerkennung von Seite derer verdienen, die sich an der ausdauernden Treue erbauen, welche in ihren heiligen Büchern berichtet wird". Nicht sie seien Indifferentisten, sondern ihre ganze Stellung sei der ausgesprochenste Gegensatz des Indifferentismus. Ebenso erklären die im Uebrigen entschieden pantheistischen und atheistischen „Grundsätze" der freien Gemeinde zu Nordhausen: die Gleichgültigkeit unserer Zeit in religiöser Hinsicht ist eine geistige Stumpfheit und Unkenntniß; sie ist die wahre Irreligiosität, die wir bekämpfen, wo wir können". Wie sie nicht die Indifferentisten seien, so seien sie auch nicht die Heuchler; sondern jene seien die Heuchler, welche ihre Unkirchlichkeit theilten, und doch nicht mit den kirchlichen Ceremonien zu brechen wagten. „Unsere Richtung," sagen sie, „ist in den gebildeten Klassen allgemein verbreitet, namentlich an den Universitäten, dennoch zählen unsere Gemeinden fast nur Gewerbsleute und niederes Volk". Der Prinz-Regent hat von der Heuchelei gesprochen, welche die Orthodoxie im Gefolge habe; in den freien Gemeinden spricht man von der Heuchelei, welche das landeskirchliche Lichtfreundthum erzeuge*).

Inzwischen hat die preußische Regierung Manches gethan, um ihren versöhnlichen Zusagen an die Dissidenten nachzukommen. Schon am 19. April zeigte Herr von Bethmann-Hollweg dem Oberkirchenrathe die Freigebung des dissidentischen Religions-Unterrichts an. Seitdem bemühen sich die oberste Kirchenbehörde wie die Regierungen um die Lösung der schweren daran geknüpften Fragen. Erstere beräth, inwieferne die Kinder der Dissidenten dennoch in den öffentlichen Schulen zu-

*) Denkschrift 2c. S. 12. 28; Bericht 2c. S. 67; Dr. A. Rée: über Gewissensfreiheit. Hamburg 1859. S. 10 ff.

gelassen werden könnten. Letztere sollen ein Mittel finden, wie die Entlassungsreife dieser Kinder geprüft und doch jedes „Urtheil" über ihre Religion ferngehalten werden könnte*). Der Minister des Innern hatte gleich anfänglich der Polizei jede Belästigung der Dissidenten-Versammlungen strenge verboten, ließ sie auch ruhig ihren allgemeinen „Bund" unter einander organisiren. Unglücklicherweise ward unter demselben 19. April ein Rescript erlassen, welches den Beamten die Theilnahme an den neugebildeten conservativen Vereinen untersagt, diese polizeilich zu überwachen und ihre Verbindung untereinander zu verhindern gebietet. Bald darauf wurde die Jesuiten-Mission in Thorn verboten, und eine Versammlung der orthodoxen Kirchenpatrone zu Gnadau unter Polizeiaufsicht gestellt**). Am 20. Juli ist auch das Verbot des Collektirens bei den Gottesdiensten der Freien aufgehoben, und zugleich die Berechtigung ihrer Prediger zum Religionsunterricht der Jugend neuerdings eingeschärft worden. Nur vom Kriegsminister kam ein Mißton, indem er das von dem Magdeburger Commandanten an die Soldaten erlassene Verbot der Theilnahme an den Vereinen der Freien bestätigte. Diese hofften dagegen ein anderes Verbot wieder aufgehoben zu sehen, wornach die Magistrate ihnen keine Kirchen mehr zur Benützung oder Mitbenützung überlassen durften. Ihre Eingaben fanden im Allgemeinen geneigtes Gehör; man stellte ihnen sogar, zwar kein Gesetz über Corporationsrechte, aber doch die Rechte der juristischen Person in einzelnen Fällen in Aussicht***).

---

*) Berliner Protest. K.-Z. vom 10. September 1859 (welche jene oberkirchenräthliche Recherche als „moralische Tortur des protestantischen Papstes in Preußen" bezeichnet); Kreuzzeitung vom 9. September 1859.

**) „Sind ja jetzt wohl Kräfte überflüssig, die sonst für die harmlosen Freigemeindler verwendet wurden": sagt das Halle'sche Volksblatt vom 4. Juni 1859, vgl. 13. Juli 1859.

***) Berliner Protestant. K.-Z. vom 13. August und 28. Mai 1859.

Indeß sind auch hier wieder Verfügungen im entgegengesetzten Geiste ergangen, z. B. die Untersagung öffentlicher Grabreden und des Glockengeläutes für die Freien. Insbesondere aber tauchen von Zeit zu Zeit Klagen auf über Zurücksetzung von Personen, welche sich demokratischer und freigemeindlicher Notabilität erfreuen, im Staats- und Communaldienst. So wird denn der Cultusminister wenig dissidentischen Dank ärndten, und wenn der „freireligiöse Bund“ abermals mit seinen Klagen an die Kammer kommt, dann dürfte er ihn weniger „harmlos“ finden.

Der Bund, welcher am 17. Juni von dem Concil zu Gotha beschlossen wurde und die endliche Vereinigung der Rongeaner mit den Uhlichianern darstellt, zugleich die Benennung „freichristlich“ mit „freireligiös“ vertauschte, und die Reformjuden als selbstverständlich zum Bunde gehörig bezeichnete — dieser „Bund“ hat ein Präsidium von fünf Mitgliedern, worunter vier Preußen *). Welcher Wechsel der Dinge! Vor sechs Jahren haben die süd- und westdeutschen Lutheraner über die preußische Präponderanz in der projektirten „deutsch-evangelischen Gesammtkirche“ und dem Kirchentage geklagt; jetzt ist diese Kirche vergessen, der Kirchentag hat aufgehört, und jene Präponderanz tritt an einem Orte hervor, vor dem selbst die Neue Aera ihr geheimes Grauen nicht verbergen kann.

---

*) Halle'sches Volksblatt vom 2. Juli 1859.

V.

Die Judenfrage und die Kreistage.

Der Vernichtungskampf des modernen Staates gegen die Idee des christlichen Staates findet überall, wo der erstere das Wort hat, in den Judenfragen seinen concretesten Ausdruck. In Preußen ist ihnen zudem durch Artikel 12 der Verfassung: „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntniß," eine Art von positivem Rechtsboden geschaffen worden. Die Reaktions-Periode war vergeblich bemüht, die Abstraktion des Artikel 12 aus der Constitution herauszubringen; die Neue Aera dagegen hat versprochen, die Verfassung, wie sie ist, „eine Wahrheit werden zu lassen". Wie sich von selbst versteht, waren die Juden nicht die letzten, ihre bezüglichen Forderungen an das Ministerium zu bringen.

Sie wählten den Weg durch die Kammer, und kein Freund der Neuen Aera erwartete wohl Anderes als ihre vollständige Befriedigung. Aber im Gegentheile; bei keiner andern Gelegenheit wurde die Regierung tiefer in Widersprüche und Inconsequenz verwickelt, wobei sie dennoch das christliche und sozusagen altbegründete Volksbewußtsein empfindlicher als je verletzte. Daher denn auch die Calamität, daß sie jetzt zum erstenmale auf den schlüpfrigen Boden der administrativen Maßregeln und der polizeilichen Präventive hinüber gedrängt wurde,

und zwar unter Formen, als wenn die alte Aera in umgekehrter Richtung wiedererstanden wäre.

Die Kammermajorität hat sonst in allen Punkten mit eiserner Consequenz an ihrem Grundsatze festgehalten: „nur nicht drängen," „nur der Neuen Aera keine Verlegenheit bereiten"! In der Judenfrage aber wäre sie bei einem Haar von ihrer Geduld und Langmuth abgewichen; ja es kam wirklich einmal dahin, daß die Regierung sich auf die Bänke der Conservativen hinüber geworfen sah und von den „eigentlich Ministeriellen" in der Minorität gelassen wurde. Indeß bewiesen die letztern immerhin noch genug Opfergeist; denn ohne die obengedachten zarten Rücksichten hätten sie um des Princips willen aus Pflicht und Schuldigkeit die völlige Emancipation der Juden beantragen müssen.

Gewiß gibt es manche ehrlichen Leute, für welche die jüdische Emancipation ein Problem bloßer politischen Consequenz ist. Ganz anders aber nimmt sich die Frage in dem Sinne jener Theologie aus, welche in der Neuen Aera an die Stelle der reaktionären Orthodoxie getreten ist. Das große Organ der Berliner Subjektivisten hat sich unumwunden ausgesprochen: deshalb müsse die Ausgleichung des Unterschiedes zwischen Christ und Jude in der social-politischen Welt erfolgen, damit kein eigensüchtiges Motiv mehr der jüdisch-christlichen Union auf religiösem Gebiete entgegenstehe. Das alte Christenthum sei bereits so viel als dahin, das alte Judenthum desgleichen, also hindere demnächst nichts mehr die Vereinigung in dem gemeinsamen Dritten einer allgemeinen Menschheitskirche.

In dem Maße — so deducirt das Organ — als der Läuterungsproceß des Christenthums sich vollziehe und in dem großen Kampfe des Wissens gegen die Autorität letztere unterliege, also einerseits die Dogmen in das Gebiet der theoretischen Lehrmeinungen verwiesen würden, andererseits die Juden begriffen, daß der Ceremonialdienst des alten Testaments nur einem nationalen Kindesalter entspreche — in demselben Maße

breche auch jede religiöse Schranke zwischen Christenthum und Judenthum nieder. Hätten ja schon im Jahre 1799 einige jüdischen Hausväter in Berlin dem Propst Teller erklärt, Christen werden zu wollen, wenn das Christenthum wirklich, wie er sage, nichts Anderes sei als nur eine veredelte und weiter entwickelte Sittenlehre. „Damals mußte Propst Teller sich damit begnügen, den Anfragenden zu erwidern, daß er für seine Person zwar keinen Anstand nehmen würde, daß er aber nicht zu sagen wisse, ob dieses Bekenntniß auch seinen Collegen im königlichen Rathe genügen würde. Jetzt brauchte der würdige Propst solches Gutachten wohl nicht mehr als sein Privaturtheil hinzustellen, sondern wenn es allerdings noch Collegen im königlichen Rathe, oder in dem, was an seine Stelle getreten ist, geben möchte, welche zu diesem Bekenntnisse den Kopf schüttelten, so würde es doch auch nicht an solchen Geistlichen in und außer diesem Rathe fehlen, welche diejenigen, die Dieses und nicht mehr bekennten, im Uebrigen aber mit Teller dafür halten, daß die Dogmen oder Lehrmeinungen, da sie doch auch auf etwas Gutes abzweckten, eine ganz nützliche Beschäftigung des Verstandes, eine gute Uebung der Denkkraft sein möchten für die, welche dazu Zeit übrig haben oder einen Beruf in sich fühlen, daß sie also für Jeden sein mögen, was sie sein können, wenn er nur Anderen, die daran keinen Geschmack finden, sie nicht gebieterisch aufdringt — freudig in den Schooß der christlichen Kirche aufnehmen und von ganzem Herzen als die Ihrigen willkommen heißen würden"*).

Im Vergleich zu solchen Theorien, wie sie jetzt wieder von der Mode des Tages getragen sind, ist die Praxis der Neuen Aera allerdings noch sehr weit zurück. Nicht einmal der Freimaurer-Orden ist sich in Preußen hierin getreu geblieben: noch immer ist die preußische Freimaurerei in Juden-Logen und Christen-Logen getheilt, und dürfen die letztern keine jüdischen

---

*) Berliner Protest. K.-Z. vom 6. August 1859.

Mitglieder aufnehmen. Die staatliche Gesetzgebung aber ist bei der Kabinetsordre vom 23. Juli 1847, welche zum erstenmale die Verhältnisse der Juden in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme Posens, gleichartig ordnete, trotz des Artikels 12 im Ganzen unverändert stehen geblieben.

Diese Ordre aber spricht aus, daß zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamt, sowie zu einem Communal-Amte ein Jude nur dann zugelassen werden soll, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. Die Juden sind also insbesondere auch von den ständischen Rechten ausgeschlossen. Außerdem bleiben sie von aller Leitung christlicher Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten entfernt; an Universitäten können sie als Lehrer der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen Lehrfächer angestellt werden, nicht aber zum akademischen Senat und zu den Aemtern eines Dekans, Prorektors oder Rektors gelangen; an Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden*).

Natürlich hatte das neue Ministerium alsbald mit zahlreichen jüdischen Anläufen gegen die eine oder andere Bestimmung dieser Ordre zu kämpfen. Unter Anderm galt es den Juden, nicht länger von den ständischen Rechten ausgeschlossen zu sein, und wirklich sprach ein Rescript vom 16. Februar den jüdischen Rittergutsbesitzern das Recht zu, ohne weiteres in die autonomen Corporationen der Kreistage einzutreten. Als nun in der Kammer dieses Rescript zur Sprache kam, und als eine andere Petition am 23. März eine neue Judendebatte veranlaßte, da fragte es sich, ob die Ordre von 1847 noch zu Recht bestehe, oder ob sie durch den Artikel 12 derogirt sei. Das Ministerium antwortete das einemal nein, das anderemal ja.

*) Halle'sches Volksblatt vom 6. August 1859.

Auf die Eingabe des jüdischen Rittergutsbesitzers Löb aus dem Kreise Soest hatte der Minister bejahend entschieden, und somit die gesetzlichen Kreisordnungen thatsächlich und auf bloß administrativem Wege für aufgehoben erklärt. Hingegen wurde demselben Justizminister ohne dessen Widerspruch nachgewiesen, daß er eine Eingabe in der nämlichen Sache erst noch im vorigen Jahre abschlägig beschieden habe, „da nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung der Antrag nicht zulässig sei,“ ohne eine neue Gesetzgebung nämlich*). Noch mehr! Als die Kammer über die Löb'sche Petition berathen sollte, erklärte das Ministerium, die Sache sei bereits in der angegebenen Weise geregelt, nicht ohne allgemeine Ueberraschung selbst unter den Liberalen, denn noch am 8. August 1853 hatte ein königliches Rescript das gerade Gegentheil erklärt. Bei der Debatte vom 23. März hingegen handelte es sich bloß um die Frage des jüdischen Avancements im juridischen Staatsdienst, und ob ein Jude Feldmesser oder Baucondukteur werden könne. Hier sagte das Ministerium entschieden nein.

Gewiß sehr auffallend! Warum hat die Regierung es nicht wenigstens lieber umgekehrt gemacht; warum hat sie nicht die Juden Feldmesser und Condukteure werden lassen, ihnen dagegen die Kreistage als christliche Corporationen verschlossen gehalten? Es ist wahr, daß diese ganze Kreis- und Provincial-Verfassung den Liberalen sehr verhaßt ist, daß sie von ihnen im Grunde gar nicht als zu Recht bestehend anerkannt wird. Aber dieß konnte doch unmöglich das Motiv der ministeriellen Verfügung gegen das Mark der Monarchie sein.

Die preußischen Kreistage bilden eine ebenso treffliche als eigenthümliche Einrichtung Preußens. Bestehend aus den Rittergutsbesitzern als ländlichen Polizeiobrigkeiten, aus Magistrats-Deputirten und Dorfrichtern bilden sie nicht blos berathende Körper, sondern aus ihnen gehen die Provincial-

*) Kreuzzeitung von 1859, Beilage zu Num. 107.

stände, sowie andererseits die Landräthe hervor, welchen als halb königlichen halb ständischen Beamten die Administration obliegt. Freilich hat diese Kreis- und Provincial-Verfassung, seitdem die Constitution besteht, und neben ihr keinen rechten Platz. Sie hat sich immer der höchsten Ungunst der Liberalen erfreut, schon als Damm gegen die Omnipotenz der Kammer; man erwäge nur z. B. die gesetzliche Bestimmung, daß an den ständischen Gesetzen ohne Anhörung der Provincialstände nichts geändert werden solle. Bezüglich der Rittergutsbesitzer besteht ferner der Uebelstand, daß ihre Rechte nicht von irgendwelchen moralischen, socialen und politischen Eigenschaften abhängen, sondern eine reine Geldfrage sind; wer so und so viel tausend Thaler aufwendet, kauft sich mit dem Gut die ständischen Rechte.

Immerhin sind indeß die Kreistage Corporationen, welche sich nach eigenen Gesetzen bewegen, und es mußte sie tief erschüttern, sich auf dem bloßen Verwaltungswege die jüdische Mitgliedschaft aufoktroyirt zu sehen. Die bittern Klagen des ständisch-ritterschaftlichen Organs lassen sich begreifen: „es sind die seit Jahrhunderten mit der Geschichte der preußischen Monarchie verwachsenen Corporationen und Geschlechter, die man jetzt durch orientalisches Blut zeitgemäß verjüngt"; „unter Negierung des Grundprincips alles deutschen Ständethums greift man ein solches Institut in seiner Wurzel an"; „die Ausschließung der Juden ist dem corporativen Wesen ganz entsprechend, dasselbe hat stets etwas Exclusives; die Frage ist, ob an die Stelle des christlichen Geistes Geldherrschaft und Mammonsgesinnung treten soll; die Zulassung der Juden muß auch dieses altconservative Institut mobilisiren"*). Um eine solche principielle Wirkung war es wohl auch den sich aufdrängenden Rittergutsbesitzern jüdischen Stammes einzig und allein zu thun; denn was wollen sie sonst auf den Kreistagen? „Die Juden", bemerkte Graf Arnim-Boytzenburg im Herrenhause, „entfalten

*) Kreuzzeitung vom 27. März, 25. Mai, 12. Mai 1859.

nach ihrer üblichen Beschäftigung auf dem platten Lande selten oder nie eine Thätigkeit der Art, daß ihre Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten auf dem Lande irgendwie gerechtfertigt oder nöthig sein könnte"*).

Freilich ist die Rechtsfrage als solche so verwickelt wie das ganze Amalgam ständischer und constitutioneller Verfassung an und für sich. Die alten Kreisordnungen bedingen nicht weniger als die Ordre vom 23. Juli 1847 Zugehörigkeit zu einer der christlichen Kirchen für jedes Mitglied der Stände. Nun aber sind durch das Gesetz vom 11. März 1850 die bisherigen Kreis- und Provincialstände aufgehoben worden (ohne daß sie indeß aufgehört hätten, nach wie vor zu tagen), und wurden am 24. Mai 1853 nur insoweit wieder hergestellt, „als sie mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht im Widerspruche stehen." Hier tritt also die derogirende Kraft des Artikel 12 ein: sagte die Regierung; allgemeine Vorschriften können Specialgesetze nicht ohne weiters beseitigen: sagte das Herrenhaus, gestützt auf den Ausspruch des Landrechts und auf die constante Praxis des höchsten Gerichtshofs. So viel ist aber unzweifelhaft richtig: die Regierung war nicht im Recht, diese Sache durch ein bloßes Verwaltungs-Rescript zu entscheiden; die Wandelbarkeit der administrativen Gewalt in so wichten Fragen führt zu den ungeheuerlichsten Consequenzen; es bedurfte zur Entscheidung unumgänglich eines Gesetzes. Warum hat die Regierung nicht zu einem solchen gegriffen? Sie war bisher überhaupt keine Freundin legislativer Thätigkeit, machte vielmehr am liebsten Alles so zu sagen unter der Hand aus. Dann aber ist es unzweifelhaft, daß sie ein solches Gesetz erst den Provincialständen hätte vorlegen müssen**).

Ehe noch das Herrenhaus sein Urtheil über den Erlaß vom 16. Februar fällte, daß er mit den bestehenden Gesetzen

*) Kreuzzeitung vom 6. Mai 1859.

**) Kreuzzeitung vom 6. Mai und 12. Mai 1859.

in Widerspruch stehe: waren zwei Zwischenfälle eingetreten, welche die dortige Verhandlung noch pikanter machten. Nämlich 1) die widersprechende Haltung der Regierung bei der Debatte vom 23. März; 2) das neue Rescript vom 17. April, welches die Aeußerungen und Proteste der Kreisstände über das Rescript vom 16. Februar als unerlaubte Auflehnung gegen die Ministerial-Allgewalt behandelte, und den Landräthen unter Androhung von Disciplinar-Maßregeln verbot, ferner solche Debatten und Petitionen zuzulassen. Hören wir aber erst, wie die nämliche Neue Aera, welche in solcher Weise gegen den „Knochenbau der Monarchie" verfuhr, im Verlaufe sich selbst als schwankendes Rohr erwies!

Durch Rescript vom 9. September 1851 war den Juden der Zugang zu den Advokatenstellen, auch zu mehreren Verwaltungsämtern eröffnet; als aber in einigen Jahren nicht weniger als siebenzig Juden die juristische Carriere ergriffen, so daß ihre Unterbringung ohne offenbare Zurücksetzung der christlichen Bewerber endlich unmöglich geworden wäre, verbot der Justizminister am 10. Juli 1857 die fernere Zulassung der Juden. Dagegen nun, sowie gegen zwei Erlasse des Handelsministers, welcher den jüdischen Feldmessern Anstände mache und einen jüdischen Baubeflissenen abgewiesen habe, reichte der Oberrabbiner Sutro in Münster eine Petition ein, welche von der Commission der Kammer wie gewöhnlich „zur Berücksichtigung" oktroyirt wurde. Aber dießmal hielt der Minister Stand: er berief sich nicht nur auf die Zustimmung der christlichen Bevölkerung, er protestirte jetzt sogar gegen die derogirende Eigenschaft der allgemein gehaltenen Verfassungs-Artikel, d. h. er vertheidigte die Rechtskraft der Ordre vom 23. Juli 1847. Es müßte doch erst, meinte er, durch Specialverordnungen festgesetzt werden, was an die Stelle der aufzuhebenden Bestimmungen treten solle, und so lange müßten jedenfalls die bestehenden Gesetze in ihrer Integrität gültig sein. Die Gegner aus der Zeit der ersten Judendebatte klaschten in die Hände.

„Sogar der Cultusminister, obwohl er noch in der Commission eine andere Erklärung hatte abgeben lassen, wird zum Stehen gebracht, und auch der Minister des Innern will dießmal nicht revidiren." Welcher Heldenmuth der Regierung; denn die Führer der Majorität sprachen gewaltig für die Consequenz des Rescripts vom 16. Februar, und auch die Abstimmung fiel gegen das Ministerium aus, wie auch sonst noch ein paarmal, namentlich in Geldsachen, geschah. Die Christlich-Germanischen thaten sich nicht wenig darauf zu gut, daß demnach unter Umständen doch auch die eigentlich Ministeriellen gegen das Ministerium stimmen könnten*).

Das letztere, von dem man sonst nur gewohnt war, es dienstbereit auf den ersten Wink der Kammerstimmung warten zu sehen, hatte aber gerade durch die spätere Abweichung dem Herrenhause scharfe Waffen in die Hände gegeben. Als in diesem Hause am 4. Mai eine zweitägige Debatte über die gegen Einführung der Juden in die Kreistage und Einräumung obrigkeitlicher Gewalt an dieselben eingelaufenen Petitionen sich entspann, befanden sich die Minister in wenig beneidenswerther Lage. „Mir ist in der That kaum begreiflich," sagte Herr von Waldau-Steinhöfel, „wie man auf Grund des Artikel 12 die Juden auf die Kreistage bringen will, weil das religiöse Bekenntniß keinen Unterschied mehr machen solle, und wie man ihnen dann trotz des Artikel 12 das Recht zur Bekleidung obrigkeitlicher Aemter absprechen konnte." „Mit welcher Consequenz," fragte von Zander, „wolle man diese Beschränkungen fortbestehen lassen, die Beschränkungen wegen der Standschaft aber für aufgehoben erachten"**)? Freilich erwiderte die Regierungspartei: die Standschaftsfrage habe eben wesentlich nur die communalen Interessen der Kreise berührt,

---

*) Halle'sches Volksblatt vom 6. April 1859; Kreuzzeitung vom 27. März und 25. Mai 1859.

**) Kreuzzeitung 1859. Beilage zu Num. 107.

gegen den Antrag auf Zulassung der Juden zu den obrigkeitlichen Aemtern habe hingegen das Ministerium selbst dem Abgeordneten-Hause gegenüber Stand gehalten*). Kann man aber in dieser Unterscheidung die Signatur bureaukratischer Willkür verkennen?

Inzwischen war auch das Rescript vom 17. April in Wirksamkeit getreten, welches den Kreistagen jede Discussion über die Zulassung der Juden untersagte. So war diesen Collegien in ihrer eigensten Angelegenheit das Wort abgeschnitten, die älteste und bewährteste Corporation im Lande des natürlichen Rechtes der Beschwerdeführung beraubt, die loyalsten und begütertsten Männer der Monarchie der polizeilichen Ueberwachung unterstellt. Allerdings hätten ohne dieß Verbot an den meisten Kreistagen nicht nur die Rittergutsbesitzer, sondern auch die bäuerlichen Abgeordneten, nicht selten in ihrer Gesammtheit sich gegen die Regierung erhoben. Jetzt blieb ihnen nur übrig, Protest gegen den doppelten Zwang einzulegen, wodurch ihnen sowohl das den Ständen ausdrücklich und unzweifelhaft garantirte Petitionsrecht beeinträchtigt, als auch die Legitimationsprüfung ihrer Mitglieder entzogen wurde. Beschwerden waren nur außerhalb des Ständesaals möglich.

Der Kreis Delitzsch in der Provinz Sachsen eröffnete den Reigen der Proteste. „Täuscht mich meine Kenntniß des Landes nicht völlig", seufzte ein liberaler Correspondent, „so wird es nicht zehn Kreise des Landes geben, welche dem gegebenen Beispiele nicht folgen"**). Er hatte auch ganz richtig gesehen. Meistens schloßen sich den Ritterschaftlichen sämmtliche Vertreter der Bauerschaft an, die Städte mehr oder weniger; im schlesischen Kreis Greiffenberg z. B. wurde der Protest auch mit Einschluß der städtischen Mitglieder einstimmig gefaßt. Als Herr Löb am Kreistage von Soest den 4. August eingeführt

---

*) Neue Evang. K.-Z. vom 21. Mai 1859.

**) Oesterreichische Zeitung vom 14. April 1859.

wurde, verließen die Protestirenden den Saal*). „In der That, unser Ministerium hätte dem Herrenhause keinen bessern Dienst erweisen können": sagten die Leute der Kreuzzeitung. Was immer das Motiv des verfehlten Schrittes gewesen sein mag, ob Popularitäts- oder andere Rücksichten, so war es doch jedenfalls nicht Principienreiterei; denn es ist Thatsache, daß die Minister seitdem nur um so energischer dem Andringen der Juden auf staatsdienstliche Stellungen entgegentraten.

Bemerkenswerth ist noch die Haltung der beiden Häuser gegenüber dem Rescript vom 17. April. Es bewährte sich hier wieder einmal, daß der Afterliberalismus, sobald er an der Herrschaft sich befindet, von dem Polizei-Terrorismus nicht weniger unzertrennlich ist, als die schwärzeste Reaktion. Die liberalen Blätter lechzten förmlich nach polizeilichen Maßregeln gegen die „weißen Jakobiner" und ihre Umtriebe, wie man sie seit 1848 nicht mehr erlebt habe**). In der Kammer kam die Sache zweimal gelegenheitlich zur Sprache; beidemal ergriff Herr von Vincke, der übrigens die Rechtsbeständigkeit der ganzen Kreis- und Provincial-Verfassung offen läugnet, das Wort der Majorität. Er stellte es als eine strafbare Ueberhebung hin, daß jene Kreistage es wagten, der ausgesprochenen Ansicht der Majorität dieses Hauses und eines Ministerialrescripts entgegenzutreten. „Derartige Urtheile und Proteste lägen außerhalb der Competenz der Kreistage, sie hätten dazu nicht das geringste Recht, sondern sich einfach den Rescripten zu unterwerfen." Als Minister von Auerswald ankündigte, daß die Regierung sogleich die „geeigneten Maßregeln" ergriffen habe, erfolgte der lebhafteste Beifall der Liberalen***). Als aber Hr. Vincke kurz vorher geäußert hatte: der Standpunkt der Proteste beweise,

---

*) Vgl. Kreuzzeitung vom 17. und 24. April, 12. und 21. Mai, 9. und 12. August 1859.

**) Allg. Ztg. vom 21. April 1859.

***) Kreuzzeitung vom 20. April 1859.

daß Manches faul sei in der ständischen Institution, gab ihm Herr von Blanckenburg die schlagende Antwort: „Ich mache umgekehrt den Schluß, daß noch nicht Alles faul ist im Lande" *).

Es blieb dem Herrenhause, wo zweimal der Protest gegen das Rescript verlautete, beschieden, die liberalen Herren der andern Kammer daran zu erinnern, daß ja die Verfassung selbst im Artikel 52 bestimme: „das Petitionsrecht steht allen Preußen zu, Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet." Das Beschwerderecht der Kreistage insbesondere sei auch vor dem Jahre 1848 stets anerkannt gewesen. „Solche Rescripte, und Rescripte in einem derartigen Style, an die Stände sind wir selbst unter der sogenannten absoluten Regierung nicht gewohnt gewesen; es blieb das einem liberalen Ministerium, einem Ministerium, welches sich gern das Ministerium der Gesetzlichkeit nennen läßt, vorbehalten" **).

Das Rescript vom 17. April war unter dem vorigen Minister des Innern, dem im steifsten Bureaukratismus ergrauten Herrn von Flottwell, ergangen; sein Nachfolger, Graf Schwerin, scheint sich damit in einiger Verlegenheit zu befinden ***). Indeß hat es nur zu bald Uebles fortzeugend gewirkt, indem ihm auf dem Fuße ein anderes Rescript folgte, welches die sich reconstruirenden „conservativen Vereine" der besondern polizeilichen Ueberwachung unterstellte, weil sie sich als „eine in ihnen allen gemeinsam wirkende Parteibewegung" manifestirten. Zugleich wurde den Landräthen die völlige Enthaltung an allen und jeden politischen Vereinen zur Pflicht gemacht, weil es sonst an den nöthigen Organen für die polizeiliche Ueberwachung fehlen würde.

In gewisser Beziehung machte die Lage den Eindruck, als

*) Kreuzzeitung vom 17. April 1859.

**) Kreuzzeitung vom 6. Mai 1859.

***) Kreuzzeitung vom 20. August 1859.

wenn jetzt wirklich aus den Ueberwachenden der letzten zehn Jahre die Ueberwachten von heute geworden seien, mitunter sogar auch umgekehrt. Es ist bittere Ironie, wenn die Kreuzzeitung dem Wochenorgan der Ministerialpartei räth: sie möchte nur einfach mit der politischen Ueberwachung des Herrn von Kleist, Hauptgründers der conservativen Vereine, den Kreisgerichtsrath Th. in B. betrauen, „weiland Rother, jetzt lyrischer Bewunderer der Neuen Aera“ *)! Noch bedenklicher aber ist es, wenn man demnächst sehen muß, wie die äußerste Erbitterung eines unheilbaren Parteiwesens sogar die Schranken der Justiz durchbrechen kann.

---

*) Kreuzzeitung vom 29. Juni und 6. Juli 1859.

VI.

Der Hengstenbergische Aufruf und der Proceß der Sächsischen Kirchenpatrone.

War die Richtung des protestantischen Aufschwungs nicht plötzlich ausgestorben, so mußte sie sich jetzt erheben, um ihre großen Güter zu vertheidigen: „die christliche Ehe, die christliche Schule, den christlichen Staat.“ Trotz alles Schwankens der Regierung konnte sie über ihre Lage nicht mehr zweifelhaft sein. „Dieser Constitutionalismus,“ sagt die Kreuzzeitung, „greift vor allen Dingen die evangelische Kirche an, der Kampf fängt an sich gegen Gottes heilige Ordnungen zu erheben“ *). Jetzt oder nie mußte die Schlacht auf dem brandenburgischen Sande beginnen.

Kein Besinnen, Zögern und Zagen freilich durfte man den Angegriffenen verargen; denn sie sind jetzt so gestellt, daß alle Winde und Wetter ihnen in's Gesicht schlagen und sie zudem ihrer eigenen Reihen nicht sicher sind. Haben nicht gerade die Verhandlungen in der Ehesache bewiesen, daß auch die Besten unter ihnen nicht zweifellos sind, wie denn Gottes heilige Ordnungen eigentlich lauten; und welche Erfahrungen haben sie in kurzen Jahren sogar mit ihren eigenen Heroen gemacht, mit einem Bunsen und jetzt mit einem Bethmann-

---

*) Kreuzzeitung vom 28. Sept. 1859.

Hollweg! „Die Geister", ruft einer ihrer greisen Heerführer in brennendem Schmerze aus, „sind wie seit Jahren nicht mehr offenbar geworden; man hat schon oft gemeint und sich in dem Traum gewiegt, der Abgrund sei geschlossen; er hat sich bei dieser Gelegenheit vor den Augen des besonnenen Beobachters in einer wahrhaft erschrecklichen, Unheil verkündenden Weise aufgethan; dieser Geist trägt die Elemente zum Umsturz menschlicher und göttlicher Ordnungen in sich" *).

Wenn eine solche Charakteristik der Zeit allgemein wahr ist, so muß sie sich überall da mit hundertfachem Gewicht fühlbar machen, wo eine einzige Aenderung der politischen und dynastischen Verhältnisse die kirchlichen Hoffnungen so in ihrer Blöße darstellen und vernichten kann wie im Bereich des protestantischen Kirchengeistes. Seitdem der Prinz-Regent von Preußen in feierlicher Minister-Anrede diesen Geist als Heuchelei und Scheinheiligkeit bezeichnet hat, seitdem man in Preußen Bücher darüber schreiben und empfehlen muß, was religiöse Heuchelei sei, was nicht — sind die kirchlich Gesinnten offenbar sozusagen vor ihrer eigenen Kirche nicht mehr sicher. Nicht umsonst hat die demokratische „Volkszeitung" in Berlin bemerkt, daß in der ganzen Rede des Prinz-Regenten keine Stelle tiefern Anklang im Lande gefunden habe als die über die Lage der Religion. Es kommt seitdem vor, daß ernstgläubige, in den Gefahren von 1848 treu erprobte Pastoren von ihrem süßen Pöbel zur Versetzung beantragt werden, weil sie Heuchler seien **).

Man könnte wirklich fast sagen, der Kirchenbegriff selbst sei seitdem verboten. „Von allen geheimen Gesellschaften," sagt einer dieser verfehmten Orthodoxen, „ist die Freimaurer-Loge die einzig erlaubte, ja hochgeachtete, von allen öffentlichen Re-

*) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 12. Febr. 1859.

**) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 12. März 1859; vgl. Kreuzzeitung vom 21. Juli 1859.

ligionsgesellschaften ist die lutherische Kirche die einzig verbotene." Das Gemeinsame aller Gegner aber, selbst solcher Männer die sonst als Bekenner Christi aufträten, sei der — Subjektivismus*), und was sich jetzt gegenüberstehe, sei die protegirte „Religion der Loge" und die verpönte „Religion der Kirche"**).

Allein, muß man fragen, haben sich denn die Männer des Kirchengeistes gegen die Eventualität einer solchen veränderten Stellung der weltlichen Macht auch gehörig vorgesehen? Leider nicht, vielmehr das entschiedene Gegentheil. Schon deßhalb hängt jetzt jeder Opposition, zu der sie sich erheben, von vornherein ein mißlicher Eindruck an. Wir sind weit entfernt, diesen Umstand persönlicher Schuld beizumessen; er ist vielmehr die nothwendige Folge der bekannten Stellung nicht ursprünglich selbstständiger Kirchen zu den Staatsoberhäuptern, welche zugleich Kirchenoberhäupter sind. Die Kirche selbst fällt von sich selber ab, sobald ein solches Oberhaupt sich verändert. Darum klingen jene für die gottgestiftete Kirche geoffenbarten Sätze, welche Herr Hengstenberg zum Neujahr 1859 aufstellte, auf dem Boden einer protestantischen Landeskirche allerdings etwas fremdartig. „Verflucht ist der Mann, der sich auf Menschen verläßt; verlasset euch nicht auf Fürsten, sie sind Menschen, die können ja nicht helfen; seit Salomo sein Herz andern Göttern zugeneigt, und damit den Giftkeim in sein Volk gelegt hatte, bietet das Verderben den Anblick einer stätigen Entwicklung dar 2c."***).

„Alle Bosheit," sagt das große Subjektivisten-Organ, „glaubt man sich gestatten zu dürfen, wenn man sie nur in biblische Worte kleidet und gehörig dazu psalmt und prophetet; denn dann redet ja das Wort Gottes." Wenn die Welt nun

*) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 9. April 1859.

**) Berliner Protestant. K.-Z. vom 19. Februar 1859.

***) Berliner Protestant. K.-Z. vom 19. Februar 1859.

erst in's Auge faßt, daß es dieselbe Obrigkeit ist, gegen welche jetzt so geredet wird, und noch vor Jahr und Tag ganz anders geredet wurde, ja, sagen wir es gerade heraus: dieselbe „Stellvertretung Gottes“ — was muß der Eindruck bei den Unkirchlichen sein? Auch von Außenstehenden ist oft genug auf die peinlichen Folgen jener Verkehrtheit hingewiesen worden, welche die Könige und Fürsten geradeaus zu Stellvertretern Gottes in Staat und Kirche macht; jetzt ergießt sich um so wüthender der Spott der Subjektivisten:

„So lange die Staatsregierung im Sinne ihrer Partei geführt wurde, da haben sie unablässig den Gehorsam gegen die Obrigkeit gepredigt, und der Obrigkeit eine Machtvollkommenheit zugeschrieben selbst über die Gewissen der Menschen, daß es in gewissenhafte Ohren fast wie Gotteslästerung klang... Eine Reihe von Jahren konnte die Evangelische Kirchenzeitung sich gar nicht genug thun in ihren Vorworten, das vierte Gebot auszulegen, und der Obrigkeit von Gottes Gnaden nicht nur die väterliche Stellung anzuweisen, der man kindlichen Gehorsam schuldig sei, sondern sie sogar in eine Art Stellvertretung Gottes hinaufzurücken, so daß man, wenn sie von dem „„Herrn““ redete, oft in allem Ernste zweifelhaft sein konnte, ob denn der Herr im Himmel gemeint sei, oder sein irdischer Stellvertreter“*).

Augenscheinlich war die Lage für diese Männer, sobald in den höheren Regionen der Wind umschlug, um so qualvoller. Entweder schwiegen sie und dann luden sie den Vorwurf feiger Menschenfurcht auf sich. Oder sie redeten und dann ward ihnen mit ihren eigenen Worten die Obrigkeit als Stellvertretung Gottes entgegengehalten. Ja, machten sie die Pflicht geltend, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, so traf sie der Einwurf: daß sie nur ihren Willen, den Willen einer bloßen Partei, durchsetzen und der Regierung als Gottes Willen oktroyiren wollten. Kaum war Herr Hengstenberg aus seinem Versteck hinter biblischen Phrasen hervor- und mit einem

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 19. Februar und 16. April 1859.

offenen Protest aufgetreten, so fiel ihm auch schon dieses specifisch-protestantische Argument wie ein Bergsturz vor die Füße:

„Und was ist Gottes Wille, wer bestimmt in jedem Falle, was Gottes Wille sei? In der römischen Kirche natürlich der Papst und seine Klerisei. In der evangelischen Kirche aber? Wer sagt uns Evangelischen, was Gottes Wille sei? wer? Natürlich Hengstenberg und seine Genossen. In's Deutsche übersetzt heißt also nunmehr die Lehre vom Gehorsam gegen die Obrigkeit: der Obrigkeit Gehorsam sofern und soweit sie unsern Willen thut; thut sie unsern Willen nicht, so lehnen wir uns gegen sie auf"*).

Es war also wieder Herr Hengstenberg, der sich zuerst offen in die Bresche stellte, als er durch die ministerielle Behandlung der Ehereform und der Dissidentensache die christliche Ehe, die christliche Schule, den christlichen Staat auf's ärgste gefährdet sah; als er in einem andern Kammervorgang den flagrantesten Uebergriff in die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche erblickte, die mit ihren innern Angelegenheiten nur dem Oberkirchenrathe unterstehe**); als er endlich durch den bekannten Erlaß dieses Oberkirchenraths in der Ehescheidungsfrage den Verrath an der Kirche durch ihre eigene oberste Behörde erwiesen glaubte. Herr Hengstenberg hat dadurch neuerdings, wie früher schon in seinem vergeblichen Kampfe gegen den Freimaurerorden, bewiesen, daß er keineswegs bloß jener „rabbinisch schriftgelehrte, intrigante, pfiffige, stets politisch berechnende, Gut und Ehre und Einfluß nicht vergessende Pro-

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 16. April 1859.

**) Es bezieht sich dieß auf eine Thatsache aus der Sitzung vom 14. Februar, wo Herr von Vincke und Genossen die Erwartung ausgesprochen hatten, daß die Regierung das Verfahren des Königsberger Consistoriums rügen werde, welches vier Pastoren einen Verweis ertheilen zu müssen glaubte, weil sie bei der Mohrunger Kammerwahl einem Katholiken, der jedoch nicht zur Fraktion zählt, ihre Stimme gegeben hatten. Herr von Bethmann-Hollweg war dieser „Erwartung" sofort nachgekommen.

fessor" ist, als welchen die Gegner ihn darstellen. Allerdings mag die persönliche Verbitterung des reizbaren alten Mannes mit beigetragen haben. Es waren nämlich schon verschiedene Maßregeln gegen die Führer der Orthodoxen vollzogen; außerdem verlautete, wie er selber sagt, daß fortan zu Superintendenten und Consistorialräthen nur ausgesprochene Anhänger der Union erwählt werden sollten, welche sich verbindlich machen würden, ohne Anschluß an ein kirchliches Bekenntniß die Union im modernsten Sinne zu befördern. Herr Hengstenberg selbst war vor ein paar Monaten plötzlich aus der pädagogischen Prüfungscommission entlassen worden. Der dämonische Jubel, welcher in den liberalen Blättern darüber ausbrach, ist in der That bezeichnend für die Lage. Nur ein Beispiel!

„Eine besondere Weihnachtsfreude hat der Minister des Innern dem Lande damit gemacht, daß er den Professor Hengstenberg aus der wissenschaftlichen Prüfungscommission entfernte. Das Triumvirat Stahl-Leo-Hengstenberg wird dadurch gemeinsam getroffen, sammt den verschiedenen Generalsuperintendenten und ihrem Anhang. Die Candidaten werden nicht mehr durch's Examen fallen, wenn sie die innere Einrichtung der Arche Noah nicht zu beschreiben wissen. Wie selbst kirchlich-fromm gesinnte Männer über Hengstenberg's Stellung urtheilen, beweist Bunsen's schon vor längerer Zeit erfolgter Ausspruch: daß es unbegreiflich und unerklärbar sei, daß ein Mann wie Hengstenberg Examinator sein könne. . . . Hengstenberg's Fall ist ein Wegweiser für die ganze Partei" *).

Von den Schritten des Ministeriums in der Judensache scheint das Nähere noch nicht bekannt gewesen zu sein, als die „Protestation" der Evangelischen Kirchenzeitung zur Veröffentlichung kam **). Mit gewohnter Schärfe werden in diesem Aufruf die Akte namentlich des Cultusministers, der

*) Allg. Ztg. vom 31. December 1858.

**) S. die Nummer vom 2. April 1859; vergl. zugleich die übrigen heftigen Streitartikel in diesem Aprilhefte.

einst so mannhaft in „unsern Reihen" kämpfte, sowohl als Präsident des Kirchentags wie auch in der Kammer gegen die „Keime des Verderbens" in der Verfassung, als ebenso viele Preisgebungen der evangelischen Kirche nachgewiesen. Nach einer warnenden Erinnerung an die Verläugnung des Petrus, den Verrath des Judas und die schmähliche Flucht der übrigen Apostel folgt dann die zuversichtliche Aufforderung, daß „überall in der Landeskirche, wo Treue noch nicht ausgestorben ist, von Einzelnen nicht bloß, sondern von Vereinen, Conferenzen und Synoden für den Schutz und die Selbstständigkeit unserer evangelischen Kirche einmüthige Protestation erfolgen werde zum Zeugniß über Alle, die nicht wissen wollen, was sie ihr Leides thun."

Großes Aufsehen! Herr von Bethmann-Hollweg, in der Kammer interpellirt, stellte sofortige Maßregeln der kirchlichen Behörde gegen diesen „revolutionären Fanatismus" in Aussicht, und schon am 7. April erging ein oberkirchenräthliches Cirkulare, das mit ernstem disciplinarischen Einschreiten alle die bedrohte, welche diesem Aufruf der Parteileidenschaften und Anreizen zur Auflehnung gegen die von Gott geordnete Obrigkeit Folge geben würden. Es fehlte dabei auch nicht an einem Seitenhiebe auf die Kreuzzeitung, welche auf dem Felde der auswärtigen Politik dasselbe Treiben gegen die Regierung verfolge. Gegenüber solchem unheiligen Wesen solle man bei Nüchternheit und Besonnenheit im Gebet anhalten *).

Herr Hengstenberg legte sofort auf Grund der heiligen Schrift „Verwahrung" ein. Von Fanatismus sei nichts an ihm; „im Gegentheil haben wir ein stilles geruhiges Leben geführt und uns in alle Wandlungen des Kirchenregiments geschickt"; und wenn er zuvor, nicht willkürlich zusammentretende Versammlungen, sondern die gesetzlich constituirten Körper zur Protestation aufgerufen, so „füge er nun zur Er-

*) Kreuzzeitung vom 14. April 1859.

gänzung die evangelischen Gemeindekirchenräthe, die Kirchenpatrone, ja den evangelischen Kirchentag hinzu, die hoffentlich nicht aus ihrem Beruf fallen, sondern vor den immer tiefer klaffenden Riß treten würden." Gleichzeitig aber verbreitete sich die Nachricht, daß ein „Evangelischer Kirchentag" für jetzt überhaupt nicht mehr sein werde: der Zwist und die Spaltung unter den Häuptern desselben sei zu groß, als daß man sich getrauen dürfte, ihn zu versammeln*).

Als Herr Hengstenberg bald wieder auf sein Verhältniß zum Oberkirchenrath zurückkam, wies er diesem nebenbei eine neue „Wandlung" nach: daß er sich nämlich im brüderlichen Vereine mit den Berliner Baptisten in dem Organe der Evangelical Alliance, der „Neuen Evangelischen Kirchenzeitung", zusammengethan, während doch die Behörde bei dem ersten Auftreten des englischen Sektenbundes in Deutschland diesem keineswegs besonders freundlich und entgegenkommend gewesen. Also abermals eine „völlige Aenderung"**)! Zugleich wies er auf die ersten schönen Zeiten des Kirchentags zurück. Wie man denn ihm (Herrn Hengstenberg) jetzt verwehren wolle, was der deutsche Kirchentag so viele Jahre hindurch in viel größerem Umfange gethan habe, indem er sich nicht etwa lediglich auf's Bitten beschränkt, sondern überall wider Unrecht und Unwahrheit Zeugniß abgelegt, um auf die öffentliche Meinung zu wirken und auf die Regierungen Einfluß zu üben. Verurtheile der Oberkirchenrath jetzt solche Proteste, so spreche er damit über die Vergangenheit seiner eigenen hervorragenden Mitglieder, die ja alle auch mit dem Kirchentage gestimmt, das Verwerfungsurtheil aus. — Herr Hengstenberg übersieht nur den großen Unterschied der Zeiten: die Herren stimmten damals im Sinne der Machthaber, jetzt hätten sie gegen die letztern stimmen müssen. Darum ließen sie lieber den

---

*) Darmst. K.-Z. vom 7. Mai 1859.

**) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 25. Mai ff. 1859.

Kirchentag fallen, wie die eigenen Angaben Hengstenbergs beweisen *).

Noch in einem andern Punkte hat Herr Hengstenberg den Unterschied der Zeiten verkannt. Er stützt sein Recht des Protestes auf die große Protestation Luthers am Speyerer Reichstage von 1529; das müsse sich jetzt wiederholen. Er fragt später noch einmal: „wie ist es möglich, daß unter uns die Protestation verpönt werde, ohne daß wir zugleich unsern eigenen Ursprung verdammen? auch jene ursprüngliche Protestation war gegen die legitimen Autoritäten gerichtet" **). Aber welche Verwirrung der Begriffe! Die Consequenz der Luther'schen Protestation ist ja eben auf Seite der Gegner: der Protest mit der öffentlichen Meinung gegen die Kirche. Wahrscheinlich hätte daher der Hengstenberg'sche Aufruf auch ohne die oberkirchenräthlichen Androhungen wenig mehr gewirkt, als daß sein angeblicher Verfasser, der kurz darauf verstorbene Generalsuperintendent Sartorius in Königsberg, suspendirt wurde. Einige lutherischen Vereine verfaßten zwar, zum Theil halb heimlich, Dankadressen an Dr. Hengstenberg, während unionsgesinnte Synoden und Vereine am Rhein und in Sachsen Vertrauensvota für Herrn von Bethmann-Hollweg beschlossen ***). Das war Alles!

Um so besser wußten freilich die Gegner auf beiden Seiten, die Subjektivisten und die Altlutheraner, den Vorgang

---

*) Die Eine Hälfte des engern Ausschusses beantragte, daß auf dem nächsten Kirchentage die Ehe- und Dissidentenfrage in demselben Geiste wie früher behandelt werden sollten. „Lieber gar keinen Kirchentag als einen grauen", sagten sie. Die andere Seite fand die Behandlung dieser Themate bedenklich; so fiel der Kirchentag aus, ohne daß die Kriegsaussichten Einfluß geübt hätten. „Das ist der wahre Hergang der Sache": sagt Herr Hengstenberg (K.-Z. vom 28. Mai 1859).

**) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 28. Mai 1859.

***) Neue Evang. K.-Z. vom 11. Juni 1859.

auszubeuten. Die ersteren folgerten daraus auf die hohe Dringlichkeit der kirchlichen Verfassungsfrage. Mit scharfer Betonung wiesen sie auf diese „anarchischen Bestrebungen,“ auf dieses „zuchtlose agitatorische Wesen“ hin, wo eine Partei sich als Kirche hinstelle, ihren Willen für den Willen Gottes ausgebe und im Namen der Kirche zu sprechen sich anmaße. Das werde nicht besser werden, ehe die preußische Kirche endlich einmal eine Verfassung bekomme und eine Generalsynode dem Spuk ein Ende mache*).

Andererseits schauen die separirten Lutheraner händereibend zu, wie den Lutherischen in der Landeskirche ihre Lage mehr und mehr unerträglich gemacht wird. „Die Staatskirchlichen“, sagt einer derselben, „werden trauern über den tiefen Riß, der über Nacht zwischen Kirche und Staat gekommen ist, und versuchen einen neuen Lappen auf das alte Tuch zu flicken; aber die von oben und in ihrem Gewissen bisher so hart bedrängten lutherischen Brüder werden singen mit Freuden vom Siege in ihren Hütten“**).

Einen ganz ähnlichen Verlauf nahm der bloß um zwei Tage später (vom 4. April) datirte Protest der Sächsischen Kirchenpatrone, ausgenommen daß dieses Schriftstück den Händen der Justiz verfiel, während das Hengstenberg'sche mit oberkirchenräthlichen Maßregeln durchkam. Der logische Schluß der liberalen Gegner war auch hier wieder derselbe, für die Partei des kirchlichen Aufschwungs höchst bedrohliche: es sei die dringendste Aufgabe Preußens, dem Treiben der Partei entgegenzutreten und auf Grund der Verfassung zu bewirken, daß „die Kirche in ihrer Gesammtheit anstatt einer sektirerischen

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 16. April 1859.

**) Nördlinger Freimund vom 16. Juni 1859.

Partei die evangelische Kirche repräsentire und die Angelegenheiten der Kirche selbstständig ordne und leite" *). Also eine liberale Generalsynode!

Es waren acht adeliche Rittergutsbesitzer der Provinz Sachsen, zugleich protestantische Kirchenpatrone, deren Unterschriften der Protest von Genthin trug. Seit dem Regierungsantritt des Prinz-Regenten ist eine des gebildeten Mannes kaum mehr würdige Polemik gegen diese „Krautjunker" ergangen, deren berüchtigte Gottesfurcht und Loyalität im Geldbeutel stecke, denen es nur um ihre Jagd- und andere Privilegien und die Branntweinbrennereien zu thun sei, die ihren Stolz darein setzten, nichts zu lernen und einen unverholenen Abscheu gegen gute Bücher an den Tag zu legen**). Nun war der Genthiner Protest von dem ebenso biedern als solid gebildeten Herrn von Schierstädt-Dahlen verfaßt und constatirte offenbar höhere Interessen. Aber um so wilder entbrannte der afterliberale Grimm.

Kaum war das Aktenstück unter den Inseraten der Kreuzzeitung***) veröffentlicht, so wurde das erschütternde Ereigniß in wahren Schreckenstönen nach allen Seiten hin signalisirt. Dieser unerhörte Protest, nach Ton und Haltung einzig dastehend in der Geschichte Preußens, wage es, den Landes-Herrn der Pflichtvergessenheit gegen die vertragsmäßigen Rechte des Herzogthums Magdeburg zu zeihen, ja den Cultusminister wegen seiner nach königlicher Ermächtigung gehaltenen Kammer-Reden mit „geeigneten Schritten" zu bedrohen, was nichts Anderes heißen könne, als mit dem Staatsanwalt†). Das ministerielle Organ in Berlin selber warf den in den Nöthen von 1848 treu bewährten Männern neben Fanatismus, Gewissenszwang und Verfassungsbruch vor: „sie unterstehen sich

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 30. April 1859.

**) Vgl. z. B. die Allg. Ztg. vom 14. Januar 1859.

***) Beilage zu Num. 86. 1859.

†) Oesterreichische Zeitung vom 22. April 1859.

willkürlich und unbefugt als Wächter der Pflichten des Landesherrn aufzutreten: das ist nicht Ordnung und Gehorsam des Evangeliums, das ist unchristliches Zelotenthum und Auflehnung gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit" *). So sprachen jetzt die Leute, welche der vorigen Regierung in ihrem „Preußischen Wochenblatte" eine so hartnäckig verbissene Opposition gemacht hatten; und so arg wurden nach dem Vorgange der officiösen Blätter die Beleidigungen, daß die betreffenden Kirchen-Patrone gegen eine Zeitung Injurien-Klage zu stellen genöthigt waren.

Allerdings, der Genthiner Protest führt die Sprache eines freien deutschen Ritters von ehedem, und ist für die Schwachmüthigkeit unserer Zeit viel zu hoch gegriffen. Unter dem ersten Eindruck der Bethmann'schen Bravorede ist er von einigen Stellen durchzogen worden, welche als Uebertreibung ausgelegt werden können. Er verräth zu viel von dem Machtgefühl des alten Magdeburgischen Stiftsadels, und er wagt es, eine liberale Regierung im constitutionellen Staat an die vertragsmäßigen Garantien, „Besitzergreifungspatente, Reversalien und Assekuranzen" zu erinnern, gegen welche das Kurhaus Brandenburg im Jahre 1713 das Herzogthum Magdeburg eingetauscht habe. Also alte Verträge und vergilbte Pergamente! Jedenfalls fand sich der Oberstaatsanwalt bei der Proceßverhandlung nicht bewogen, auf derlei historische Rechtsdeduktionen einzugehen. Wohl bediente auch er sich einer geschichtlichen Erinnerung, aber dieselbe ging viel weiter zurück; indem er über die Art der „geeigneten Schritte," womit der Protest den Cultusminister bedrohte, hin- und herrieth, äußerte er mit einer Unbefangenheit, die vielleicht nur in den Augen des preußischen Liberalismus über dem Strich des allergewöhnlichsten, geschweige denn tribunalmäßigen Anstandes schwebt, wie folgt: „Oder dachten sie

---

*) Aus der „Preußischen Zeitung" in der Berliner Protestant. K.-Z. a. a. O.

wohl an offene Gewalt, an Aufruhr und Empörung? letzteren Falls möchte ich sie (die Angeklagten) an die faule Grethe erinnern, welche ein Ahnherr der Hohenzollern gegen seine Rebellen (die märkischen Ritter) so wirken ließ, daß er sie in kurzer Zeit zur Raison brachte" *). Die hohe Justizperson antwortete also auf die fraglichen Rechtsdeduktionen mit Kanonen.

Der Protest hatte zunächst die berühmte Bravorede des Cultusministers in der Dissidentensache zum Gegenstand und führte aus, daß wenigstens das Herzogthum Magdeburg nach seinem ganzen staatsrechtlichen Bestand solchen Ansichten verschlossen sein müsse. Er beginnt mit der Klage über die bedauernswerthe Connivenz, womit von entscheidender Stelle aus die heiligen Güter evangelischer Ordnungen dem schadenfrohen Hohn des lauernden Abfalls preisgegeben würden. Er spricht von officieller Verläugnung des Bandes, womit die christliche Obrigkeit bisher mit dem christlichen Volke vergliedert gewesen. „Wir leben de jure und de facto in einem Lande, dessen Oberhaupt zugleich Inhaber des Kirchenregiments ist, als welcher er die Religionssachen nicht ignoriren darf." „Wir haben von unserm christlichen Landesherrn allerdings ein väterlicheres Interesse für seine Unterthanen zu erwarten, als daß diese Lesen, Schreiben und Rechnen lernen, ein Zustand, der hinter dem rohesten Heidenthum weit zurückbleiben würde." Gegen das Ansinnen, das evangelische Kirchenthum fortan in das Belieben des Einzelnen zu stellen, greifen sie auf den staatsrechtlichen Charakter des seit der Reformation in diesen Landestheilen verbürgten Bestandes zurück, d. h. auf die Magdeburgischen Reversalien. „Wir erheben gerechte Bedenken gegen den mächtig andringenden Versuch, zu Gunsten einer sektirerischen Hefe Dispositionen in Kirchensachen zu treffen, und berufen

---

*) Stenographischer Bericht der Verhandlung in der Untersuchung wider die fünf Kirchenpatrone ꝛc. vor dem Stadtgericht zu Berlin am 9. Juni 1859. Berlin, Heinicke 1859. S. 22.

uns für die ausschließlich berechtigte Kirche auf das ihr (in dem Besitzergreifungs-Patent) ausschließlich gewährleistete Recht." „Wir schrecken zurück vor der entsetzlichen Licenz, gelegentlich von den heiligen zehn Geboten dispensirt werden zu können, und reklamiren das Privilegium unserer Kinder, kraft dessen ein jedes nach Luthers Katechismus unterwiesen werden muß" (laut Magdeburger Kirchenordnung ꝛc.). „Wir fordern officielle Gewähr für den Gewissensfrieden unserer irritirten Gemeinden, und provociren gegen die amtlichen Reden des Herrn von Bethmann auf den obrigkeitlichen Schutz." Dieß sind die Hauptsätze des Protestes, wozu dann noch die Drohung mit geeigneten Schritten gegen den Cultusminister kommt.

Auf Grund jener Sätze nun wurde gegen fünf der Unterzeichner (die drei übrigen hatten weder selbst unterschrieben, noch, als sie Auftrag gaben, den Inhalt des Protestes gekannt) Anklage gestellt wegen Beleidigung des Prinz-Regenten, Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Verhetzung gegen die Dissidenten, Verächtlichmachung der Obrigkeit durch Entstellung der Thatsachen, Beleidigung des Cultusministers in Beziehung auf sein Amt. Das Gericht erster Instanz wies zwar alle diese Anklagen mit Ausnahme der letzten ab. In zweiter Instanz aber wurde nicht nur dieses Urtheil bestätigt, sondern leider auch noch die Anklage wegen Beleidigung des Prinz-Regenten und Störung des öffentlichen Friedens aufrecht erhalten, die Beklagten demnach zu einer bedeutend erhöhten Strafe verurtheilt.

Die liberalen Blätter haben über diesen merkwürdigen Proceß sich auffallend spärlich verlauten lassen. Vielleicht daß ihnen insgeheim doch selber Bedenken aufstiegen über die Tendenzen, welche der Herr Oberstaatsanwalt in demselben offen bekannte und verfolgte. Man mag bezweifeln, ob der Justiz irgend sonstwo in Deutschland solche Zumuthungen hätten gestellt werden können, wie das unumwundene Verlangen, daß in den Angeklagten nicht so fast die vorliegenden Reate als

vielmehr die allgemeine Haltung einer politischen Partei verurtheilt werden sollten.

Schon in erster Instanz nimmt der Wortführer der öffentlichen Gerechtigkeit nicht nur für die Freigemeindler geradezu Partei, indem er sogar die Aussage der Angeklagten, daß „dieselben eine feindselige Stellung gegen die Landeskirche einnähmen," als eine Entstellung der Thatsachen bestraft wissen will*). Er nahm ebenso förmlich Partei gegen die Angeklagten als eine politische Richtung im Ganzen; er charakterisirte ihr Verfahren zu einer Zeit, wo Jud, Christ und Dissident gemeinsam Front hätten machen sollen gegen den äußern Feind, nicht nur als „unpatriotisch," sondern identificirte die vor Gericht stehenden Personen auch völlig mit der Kreuzzeitung. Dieses Organ aber gehörig abzustrafen, wird als eine besondere Pflicht der Gerichtshöfe erklärt, nachdem die jetzige Regierung es aufgegeben habe, die nach der Verfassung unzulässige polizeiliche Prävention in Preßsachen gleichsam durch eine Hinterthüre in Gestalt von Verwarnungen und Concessionsentziehungen wieder einzuführen, wie die alte Aera gethan. Um so mehr, meint der Herr Oberstaatsanwalt, muß man der Partei jetzt direkt zu Leibe gehen. „Die Kreuzzeitung hat seit einiger Zeit eine Haltung angenommen, welche an die Wühlereien einer andern extremen Partei aus dem Jahre 1848 auf das Lebhafteste erinnert; die Staatsanwaltschaft hält sich verpflichtet, diesem wühlerischen Treiben mit Entschiedenheit und Nachdruck entgegenzutreten" **).

Noch schärfer kehrte Herr Oberstaatsanwalt Schwarck die Tendenz in der Verhandlung zweiter Instanz hervor. Er erklärte ausdrücklich: „der erste Richter habe den politischen Theil der Anklage vollständig verworfen und nur eine Beleidigung des Ministers von Bethmann in dem Artikel gefunden;

---

*) Sten. Bericht S. 6. 20. 25.

**) Sten. Bericht S. 20. 31. 33. 50.

auf diese aber habe die Anklage gerade das geringste Gewicht gelegt; hätte sie weiter nichts als eine derartige Beleidigung zu rügen gedacht, so wäre wahrscheinlich die ganze Verfolgung unterblieben.“ Es sei, fährt der hohe Justizmann fort, vielmehr um eine gerichtliche Verurtheilung des ganzen Programms der Partei zu thun gewesen; „unter diesen Umständen konnte der damals erscheinende Protest der acht Patrone der Staatsanwaltschaft nur gelegen kommen“ *). Der Spruch in zweiter Instanz genügte wirklich den Voraussetzungen des Herrn Schwarck.

Offen gestanden hat uns vor dieser Art der Proceßführung geschaudert. Im Grunde war es ja nicht einmal so fast die bloße Partei, welche hier vor Gericht gefordert und zur Verurtheilung empfohlen wurde, als vielmehr die vorige Regierung selber. Der Oberstaatsanwalt zog sogar die bekannte Flugschrift „Politische Todtenschau“ mit der beinahe unglaublichen Bemerkung an: diese Schrift sei zwar gerichtlich verurtheilt, aber — bisher von keiner Seite widersprochen worden. Ja, damit nicht genug, er zog auch noch direkt den Souverain mit in das Parteiwesen. Gegen die Angabe, mit den „beabsichtigten Schritten“ sei nur eine Petition an den Prinz-Regenten gemeint gewesen, behauptete er geradezu die Unmöglichkeit, weil ja der Prinz selbst die im Protest angefochtenen Maßregeln des Herrn von Bethmann angeordnet habe. Mit Recht bemerkte Justizrath Wagener als Vertheidiger über diese Verfahrungsweise: „Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß sofort beim ersten Preßproceß unter dem Ministerium, welchem der Ruf vorausging, daß es die Charte zu einer Wahrheit machen würde, der erste Angriff auf einen Minister ausgelegt und verfolgt wird als ein Angriff auf Se. K. Hoheit den Prinz-Regenten“ **).

---

*) Kreuzzeitung vom 20. Oktober 1859.

**) Sten. Bericht S. 20. 57. 64. 71; vergl. Kreuzzeitung vom 15. Juni 1859.

Allerdings mag eine solche Appellation an das constitutionelle Princip in dem Munde eines Kreuzzeitungsmannes sich übel ausnehmen; die Liberalen aber hätten sich nicht dem Vorwurf aussetzen sollen, daß sie ihre vielgerühmte Freiheit nur immer für sich verlangten. „Ich kann es," sagte Herr Wagener, „nur als ein trauriges Zeichen für unsere Reife zur Freiheit bezeichnen, daß man gerade dort, wo das Recht des Widerstandes gegen die Obrigkeit seiner Zeit in außerordentlich freisinniger Weise interpretirt worden ist, so wenig versteht, gegen den kleinsten und mäßigsten Versuch eines Widerspruchs von der andern Seite auf diesem Gebiete gerecht zu sein"*). Wo die um die Herrschaft ringenden Parteien in so unversöhnlicher Bösartigkeit unter sich verfeindet sind, wie in der neuesten Geschichte Preußens erwiesen ist, da thut es freilich um so mehr noth, daß wenigstens die Gerichte sich nicht unter einem „unbedingten Ministerialismus" gefangen nehmen lassen, wenn nicht die Reife zur Freiheit im Keime zerstört werden soll.

Präsident Wentzel hatte am Schlusse der Eherechts-Debatte eine principielle Opposition beklagt, welche Alles verwerfen wolle, um dem Ministerium Schwierigkeiten zu bereiten, und welche deßhalb gefährlich sei, weil dieser Standpunkt verschleiert und verdeckt sei, und sich nicht ein Einziger finde, der da offen bekenne: ich nehme ihn ein**). Dieser Standpunkt war nun in dem sächsischen Protest ziemlich aufrichtig hervorgetreten, und siehe da! er wurde wie Hochverrath behandelt.

Das „Recht der Protestation" hat hier dasselbe Schicksal erfahren, wie bei Herrn Hengstenberg vor dem Oberkirchenrath. Die Vertheidigung hatte dem Gerichte nachdrücklich vorgestellt: die Angeklagten seien die direkten Erben der Vorkämpfer der Reformation und ihrer Tradition; ein Hans von Schier-

---

*) Sten. Bericht S. 50; vgl. Halle'sches Volksblatt vom 2. Juli 1859.

**) Kreuzzeitung vom 15. April 1859.

städt sei unter den drei Magdeburgischen Edelleuten gewesen, welche das Feuer gegen das Interim Kaiser Karls V. angeschürt; „die Angeklagten sind nur dem Vorbilde ihrer Väter treu geblieben, und haben sich nur des Rechts des Protestantismus bedient, wenn sie auch jetzt Einsprache erheben gegen Maßregeln des Kirchenregiments, welche sie nicht als zu Recht bestehend erachten“ *). In der That erscheint es wie eine Art von Nemesis, daß dasselbe „muthige Bekenntniß“ jetzt, wo es wahrhaft muthig ist und wirklich die Rettung der heiligen Ordnungen Gottes gilt — als Auflehnung und Revolution vor Gericht gezogen wird.

Noch ist der Geist des Widerspruchs, welcher sich neuerdings über die Vertheidiger des Hergebrachten in der Kirche erhoben hat, nicht organisirt; aber er strebt unablässig seiner Organisation zu. In der Entgegenstellung des protestantischen Patronats zu jedem Keim einer presbyterial-synodalen Verfassung zeigt sich eine der Formen des großen Kampfes. Die Unterzeichner des Protestes von Genthin stellten denselben als eine Amtspflicht hin, da ihnen als Kirchenpatronen die Sicherung des von den Vätern ererbten kirchlichen Bestandes amtlich obliege. Auch die Vertheidigung nahm einen Begriff des Patronats in Anspruch, wornach es nur eine Anwendung der höchsten Advokatie über die Kirche auf die einzelne Gemeinde, das gemeindliche Analogon des fürstlichen Summepiscopats wäre**). Besonders aber hat sich in dem Streit der Pommer'schen Patrone gegen die Union sehr stark der Anspruch erhoben, daß „das theils vom Romanismus, theils vom Spiritualismus und Subjektivismus zurückgesetzte Patronatrecht im wesentlichen Zusammenhange mit der Kirchenverfassung deutscher Reformation die genuine Grundlage landesherrlicher Kirchengewalt sei“ ***).

---

*) Stenogr. Bericht S. 50. 63.

**) Stenogr. Bericht S. 39. 49. 52.

***) Kreuzzeitung vom 22. und 28. April 1859.

Die Stellung der obersten Behörde ist charakterisirt durch die von ihr erhobene Einwendung, daß ja das Patronat um Geld verkauft und gekauft werden könne. Jedenfalls ist es schwerlich die Rücksicht auf das adeliche Patronat, wenn Preußen nicht bald eine Generalsynode besitzt, bei der die Patrone und das historische Recht der Symbole keineswegs die Mehrheit haben dürften.

VII.

Die Lage der conservativen Partei seit dem Thronwechsel.

Seit dem Anbruch der Neuen Aera sind vor Allem auch die Plätze oder die Sitzordnung in der Kammer verändert worden: die Linke ist zur Rechten und die Rechte zur Linken geworden. Man hat über diesen Wechsel viel gelacht; er war aber in der That nur allzu ernsthaft, nicht etwa bloß nach englischem Styl ein zeitweiliger Uebergang von den Bänken der Ministeriellen auf die von „Sr. Majestät getreuester Opposition.“ Schwerlich möchte je einmal der englische Souverain seine Tories missen; von der Neuen Aera Preußens dagegen scheint die conservative Partei als ein Unkraut angesehen zu sein, das ausgerottet werden müsse. Gewiß ein schwer erklärbares Verhältniß!

Vor dem Jahre 1848 gab es in Preußen wohl Conservative und Strenggläubige, aber es gab keine kirchlich und politisch conservative Partei. Ihre Elemente waren zerstreut und vereinzelt ohne jedes Band der Vereinigung. Erst in jener Zeit der großen Noth drängten sie sich um das Ministerium der „rettenden Thaten“ zusammen, und gewannen dann durch die Aufrichtung ihrer publicistischen Standarte, der „Kreuz-Zeitung“, einen dauernden Sammel- und Einheitspunkt. Es ist kein Zweifel, daß die politische Physiognomie Preußens sich

geändert hat, seitdem diese Parteibildung organisirt ist. „Wer einigermaßen," sagt ihr Organ, „die geistige Richtung unter den Conservativen, namentlich den Kirchlichgesinnten, beobachtet hat, der weiß, welchen erfreulichen Aufschwung dieselbe seit 1848 genommen hat; es ist jetzt schon eine compakte Einheit von Gesinnungsgenossen vorhanden, welche mit wenigen Abweichungen auf Einem Grunde der Ueberzeugung, sowohl in kirchlicher als auch in politischer Beziehung stehen, von der man früher keine Ahnung hatte" *).

Was immer die Vergangenheit, Vorzüge oder Fehler dieser Partei sein mochten, sie war an und für sich eine Stütze des Thrones gegen die Revolution gewesen, und hielt es wohl selbst für unmöglich, daß je ein preußischer Monarch sich in erklärter Feindschaft gegen sie kehren würde. Warum ist dieß dennoch geschehen? Dieß wäre die Frage, welche freilich nicht so fast beantwortet als bloß angedeutet werden kann.

Die Partei, welche unter dem Namen der „kleinen aber mächtigen" zehn Jahre lang auf der nordischen Warte stand, hat immer mit mehr oder weniger Recht an dem Rufe gelitten, daß sie absolutistische Neigungen hege. Aber auch der Prinz-Regent galt früher nicht für einen Liberalen; ein soldatischer Charakter durch und durch, trat er vielmehr 1848 entschieden gegen die sogenannten Volkswünsche auf, er mußte sich deshalb nach London entfernen und in Berlin schrieb die Revolution „Hotel zu vermiethen" und „Nationaleigenthum" an seinen Palast. Ferner ist die Partei allerdings nicht gothaisch gesinnt; aber wie ihre Haltung in der orientalischen Frage genugsam bewiesen zu haben scheint, verschmäht sie am Gothaismus, der sich auf warme Sympathien in dem Boudoir des prinzlichen Palais stützen zu dürfen meint, nicht so fast die Hegemonie-Politik als vielmehr den doktrinären Liberalismus. Sonach bliebe nur Ein principieller Widerstreit zwischen den persönlichen

---

*) Kreuzzeitung vom 28. September 1859.

Sympathien des neuen Regenten und der weiland herrschenden Partei übrig: der in der religiösen Frage.

Nun ist zwar gerade ein solcher Meinungszwiespalt am meisten geeignet, jedes freundliche Verhältniß unmöglich zu machen. Immerhin aber hätte er doch eine Art von neutraler Stellung nach dem Beispiele der englischen Krone zugelassen, wenn nicht noch ein anderer Umstand dazwischen getreten wäre: persönliche Verletzungen nämlich durch das Uebermaß der officiellen Reaktion, für welche ganz natürlich der conservativen Partei selber die Verantwortung zufiel. So hatte sich jener klaffende Riß vollendet, welcher das Land von oben bis unten in zwei unversöhnliche und heillos verfeindete Parteien spaltet, und wobei alle Malcontenten unter dem vorigen Regime um den Prinzen von Preußen als ihr Haupt und ihren Mittelpunkt sich sammelten.

Es ist hier nicht der Ort, alle die kleinlichen Mittel, die odiosen Kunstgriffe, die mehr als verdächtigen Werkzeuge, die administrative Willkür und den polizeilichen Terrorismus zu schildern, womit die Männer der rettenden Thaten ihrer Aufgabe nachkamen, den „Abgrund der Revolution zu schließen". Indem sie so mitunter auch die wackersten Persönlichkeiten mit aller Gewalt in das Lager einer verbissenen Opposition hinüberjagten, schloß sich andererseits der verfehlten Reaktion hier wie überall ein speculirendes Gesindel höhern und niedern Styls als unberufene Helfershelfer an, das die an und für sich gute Sache nothwendig noch mehr in allgemeinen Mißcredit bringen mußte. Es hinterblieb der fatale Eindruck des Sprichworts: „wo das Aas ist, sammeln sich die Raben."

Als das Muster der Rücksichtslosigkeit scheint das Haupt des Ministeriums der rettenden Thaten, Herr von Manteuffel, selber vorangegangen zu sein. Im Jahre 1848 war Herr von Auerswald, der jetzt wieder faktischer Minister-Präsident ist, sein Chef. Ein genauer Kenner der Verhältnisse erzählt, wie Herr von Manteuffel damals den Mantel nach dem Winde

gedreht, wie er plötzlich die bisherige offene Feindschaft aufgegeben, die feierlichsten Versicherungen ertheilte, mit dem neuen System nunmehr vollkommen übereinzustimmen, sich auch mit ostentativem Eifer bei dem Privatsekretär des Ministers um Aufnahme in den „constitutionellen Club“ bewarb; wie er dann später, selbst Minister geworden, dieselben Verwaltungsmaßregeln, welchen er eben noch in kriechender Unterwürfigkeit als Werkzeug gedient, bespöttelt, lächerlich gemacht, öffentlich verhöhnt, ja seinen ehemaligen Chef persönlich beleidigt habe. Herr von Auerswald wurde nämlich nach seinem Rücktritt wieder zu der Stelle eines Vorstandes des altpreußischen Creditsystems erwählt. Obwohl nun diese Stelle durchaus nicht politischer Natur ist, „wurde, was bis dahin kaum erhört gewesen, die Bestätigung höchsten Orts versagt, und als Herr von Auerswald tief gekränkt um Angabe von Gründen bat, wurde er keiner Antwort gewürdigt“ *).

Erlaubte sich die Reaktion eine so gehässige Behandlung gegen die vornehmsten Spitzen der mißliebig gewordenen Richtungen, so sind die parallelen Strömungen nach unten leicht zu ermessen. Eine Schilderung derselben aus dem beschränkten Kreise von Königsberg und Ostpreußen hat jene bekannte Flugschrift gegeben, von welcher der Oberstaatsanwalt im Proceß der Kirchenpatrone sagte: daß sie zwar verurtheilt aber nicht widerlegt worden sei **). Sie knüpft an den 1858 im Duell gefallenen General von Plehwe an, der als Schöpfer und Erhalter des „Preußenvereins“ zu Königsberg einer der Heroen der conservativen Partei in Preußen war. Er war zugleich

*) So berichtet ein Mann, den man unter den höchstgestellten Staats-Männern Preußens sucht, welcher auch keineswegs zu den liberalen Doktrinären zählt, der Verfasser der anonymen Broschüre: „Suum cuique. Eine Denkschrift über Preußen. Leipzig 1859.“ S. 15 ff. 23.

**) Eine politische Todtenschau. Zur Geschichte der staatsrettenden Anarchie in Preußen. Kiel 1859.

der allmächtige Protektor jenes Emil Lindenberg, eines kürzlich aus dem Zuchthause entlassenen Menschen, welcher das Vereinsorgan, den „Königsberger Freimüthigen“ redigirte und in dieser Eigenschaft der eigentliche Regent Ostpreußens in der Reaktionsperiode gewesen sei. Wirklich scheint er bei dem allgemeinen Servilismus durch seine Spionage und öffentlichen Denunciationen einen unglaublichen Einfluß geübt zu haben. Der Verfasser (Literat Walesrode) schildert in scharfen Zügen die Corruption jenes Preußenvereins, dem sich allmählig eine Masse zweideutigen Volks anschloß, und der sich in der That wie eine Art Regierungsbehörde gebärdet habe. In dumpfer Ergebung habe die weiland freisinnigste Provinz diesen Druck zehn Jahre lang getragen, und die neuen Minister seien schon deßhalb mit allgemeinem Jubel empfangen worden, „weil sie an die Stelle der verhaßten alten getreten sind.“ Freilich hinterläßt die ganze Erzählung nicht weniger auch den Eindruck der kläglichen Feigheit jener liberalen Partei, welche sich zehn Jahre lang wie der Wurm im Staube krümmte und von dem Moment an wieder als allmächtig und unwiderstehlich prunkte, als ein allerhöchstes Ermessen Minister ihrer Richtung ernannte.

Es ist unmöglich, alle die widerlichen Details auch nur andeutungsweise zu bezeichnen, welche die „Todtenschau“ über das vom Regierungs-Präsidenten Peters und seinem Preß-Handlanger Lindenberg in Ostpreußen geübte Polizeiregiment beibringt. Nur Eine Thatsache über die Aufnahme ihrer Dienste in Berlin! Als die vom „Königsberger Freimüthigen“ öffentlich Denuncirten endlich den Schutz der Gesetze anriefen und eine Reihe von Verurtheilungen den Lindenberg traf, was geschah? „Emil Lindenberg, der entlassene Zuchthaussträfling, dem erst vor wenigen Jahren das wegen bewiesener Ehrlosigkeit verwirkte Recht, die preußische Nationalkokarde zu tragen, durch einen königlichen Gnadenakt wieder ertheilt worden war — dieser selbe Emil Lindenberg wurde nunmehr durch fünfzehn bis achtzehn speciell und in kurzen Zwischenräumen erlassene,

von dem Justizminister Simons gegengezeichnete königliche Kabinetsordres begnadigt und von sämmtlichen gegen ihn erkannten Strafen freigesprochen.“ Solche Begnadigungen waren noch um so auffallender, als die erlassenen Strafen sämmtlich wegen gekränkter Privatehre verhängt worden waren.

Bald darauf siedelte Lindenberg nach Minden in Westphalen über*), wo er die berüchtigte Geschichte im Depeschen-Diebstahl herbeiführte, durch welche constatirt wurde, daß der Prinz von Preußen selber der polizeilichen Ueberwachung dieses Mannes verfallen war. Es war damals der Höhepunkt der orientalischen Krisis und der Spannung zwischen den preußischen Parteien. Der Prinz hatte plötzlich Berlin verlassen; Herr von Bonin, damals Kriegsminister, welche Stelle er auch im ersten Jahre der Neuen Aera wieder bekleidete, hatte gleichzeitig das Portefeuille niederlegen müssen, weil er sich vor einer Kammer-Commission in den stärksten Ausdrücken gegen Rußland geäußert**). Aus dieser Zeit nun fanden sich Briefe des Lindenberg an einen der höchstgestellten Führer der conservativen Partei in nächster Umgebung des Königs, worin über das Auftreten des jetzigen Prinz-Regenten bei seinem Aufenthalt in Westphalen Bericht erstattet ward. Für bloß zufällig wollte man diese Berichte um so weniger ansehen, als die Bewohner des prinzlichen Palais in Koblenz sich in ähnlicher Weise von Polizeiagenten unter Anweisung des dortigen Oberpräsidenten umstellt wußten oder meinten.

Blickt man auf diese nur in Kürze angedeuteten Vorgänge zurück, so wird man sich gewiß nicht über den Umfang, sondern vielmehr über die engere Begrenzung der Personalveränderungen wundern, von welchen der Thronwechsel begleitet war.

---

*) Später soll er eine Anstellung im Verwaltungsdienst erhalten und diese noch inne haben.

**) Er hatte daselbst, den 18. März 1854, gesagt: die preußisch-russische Allianz wäre „eine Unmöglichkeit oder an Deutschland und Preußen verübter Vatermord.“

Auffallend ist nur der Umstand, daß dieselben bloß die Spitzen der conservativen Partei, insbesondere die Vertreter ihres kirchlichen Aufschwungs getroffen haben, keineswegs die Größen jener dienstfertigen Bureaukratie, welche von Regierungswegen mit absoluter Rücksichtslosigkeit durchführten, was die Andern nur aus Privateifer und in guter Meinung anstrebten. Sind ja sogar zwei Mitglieder des vorigen Ministeriums im Amte geblieben, darunter der obengenannte Herr Justizminister Simons.

Man muß fast annehmen, daß es die vollendete Gesinnungslosigkeit war, welche sich gewandt und behend aus der Schlinge zog, während die ehrlichen Parteimänner darin hängen blieben. Nicht als wenn nicht auch sie die Strafe redlich verdient hätten. Fast immer und überall, wo der religiöse Aufschwung sich mit einer politischen Richtung verschwistert, findet man diese Parteibildung geneigt, der ihr günstigen Gewalt gegenüber die Reinheit der eigenen Grundsätze thatsächlich mehr oder weniger zu verläugnen. Die Eigenthümlichkeit protestantischer Verhältnisse mag es erklären, wenn diese Neigung an und für sich ehrlicher Leute schwerlich irgendwo ärgerlicher hervorgetreten ist als in Preußen. Kaum Eine Gewaltthat oder kleinliche Praktik, die an ihnen nicht beredte Vertheidiger oder wenigstens gefällige Vertuscher fand. Ging weder das Eine noch das Andere mehr an, so trat ihre traurige Politik des „Dennoch aber" ein: sie sprachen gegen die Regierung und stimmten für sie, weil man doch nicht mit den Liberalen Opposition machen könne. Jetzt freilich — wo es zu spät ist — sind ihnen die Augen aufgegangen; jetzt bereuen sie ihre Hingabe an die „bureaukratische Bevormundungs-Seligkeit" einer verfehlten Reaktion.

„Es ist", sagt das Programm des Preußischen Volksblatts, „nicht ohne schwere Verschuldungen und grobe Mißgriffe der conservativen Partei, wenn so vielen ihrer Gegner conservativ und polizeilich auch heute noch als identisch gilt" *).

*) Kreuzzeitung vom 29. Juni 1859.

Namentlich hat auch der Rundschauer (Justizpräsident von Gerlach) die offene Schuld laut und ehrlich gebetet: „Wenn die conservative Partei, wie sie muß, auf ihr Thun während der letzten zehn Jahre nicht selbstzufrieden, sondern bußfertig zurückblickt, so geschieht dieß doch nicht, weil sie ihre Principien zu verläugnen hätte, sondern weil sie nicht, wie es ihre Pflicht war, diese Principien nach allen Seiten durchgebildet und consequent und energisch bethätigt hat.“ „Unsere conservativen Kreise sind ebenso wie unsere Bureaukratie tief durchdrungen von absolutistischen Tendenzen; man verkennt die wesentliche Einheit der Revolution von oben und der Revolution von unten; in der Regierung war, begünstigt von den Zeiteinflüssen, dieser Absolutismus kräftig vertreten, und die Regierung zog die conservative Masse nach sich. So wurden viele Conservative nach und nach Gegner des deutschen Rechts und der deutschen Freiheit, Gegner ihrer eigentlichen Fahne“. „Mindestens seit 1856, seit dem scheinbar endgültigen Siege über die Revolution, hätten organisirende Gedanken von der Regierung ausgehen sollen; statt dessen hat man das Polizeithum als einen von oben gehandhabten bureaukratischen Mechanismus immer weiter ausgedehnt; je weniger Princip, je weniger kräftige Einheit der Gesinnung, desto mehr Polizei.“ „In Summa: eine Contre-Reaktion gegen Absolutismus und Polizei-Uebermaß war nöthig, sie hätte von der conservativen Regierung selbst ausgehen sollen — aber sahen wir nach oben, so erblickten wir nur allzu oft Unschlüssigkeit und Uneinigkeit, ein Princip war selten zu entdecken“ *).

Bald nach dem Thronwechsel, als die liberalen Parteien auf die richtige Mitte des neuen Ministeriums bereits den freundschaftlichsten Druck ausübten, erging die officielle Erklärung: „nach der Willensmeinung des Prinz-Regenten und aller neuen Minister solle von einem Bruche mit der Vergan-

*) Kreuzzeitung vom 12. Januar 1859.

genheit nie und nimmer die Rede sein". Also bloß eine billige Contre-Reaktion. In diesem Falle wäre aber weder mit der conservativen Partei, noch mit der Richtung des kirchlichen Aufschwungs eine offene Verfeindung als nothwendige Folge eingetreten. Dagegen hätte sich allerdings eine Säuberung der Verwaltung nach dem Beispiele der vorigen Regierung empfohlen. „Wie viel", hatte der oben erwähnte Staatsmann ganz richtig gefragt, „wie viel künftige Manteuffel mögen heute wohl unter den Herren Flottwell, von Auerswald, von Schleinitz, Graf Pückler, von Patow, von Bonin ꝛc. dem neuen System hilfreiche Hand leisten? Hier wird ein Wechsel des Personals unvermeidlich, wenn nicht das Volk vor den Beamten, unter denen es Subjekte erblickt, die heute für Manteuffel, morgen für Auerswald Politik treiben, alle Achtung verlieren soll" *).

Wenn aber jetzt allmählig und ohne viel Geräusch der Wechsel in den Beamtenkreisen weiter um sich greift, so ist die Frage: wen er trifft? Trifft er die ehrlichen Parteimänner, durch welche sich die Minister mitunter selbst in ihren eigenen Bureau's behindert sehen mögen, oder trifft er die Geschmeidigen, welche bei den letzten Wahlen ihre über alles Erwarten glänzenden Dienste gethan haben?

Um den Ausfall dieser Wahlen richtig zu würdigen, muß man sich die stolze Ruhe und Sicherheit wohl vergegenwärtigen, in der die alten Minister vom November 1848 über dem Lande thronten bis zu dem Moment, wo Gottes Rathschluß den Monarchen mit unheilbarer Krankheit schlug, und sein königlicher Bruder sie ihren Gegnern opferte. Welche Umkehr der ganzen Lage mit diesem Einen Schlage! Der König hatte die entlassenen Minister dereinst in feierlicher Thronrede als die Männer bezeichnet, „die diesen Thron gerettet haben und gegen die meine Dankbarkeit nur mit meinem Leben erlöschen wird." Und diese Worte fanden lange Jahre hindurch den

*) Suum cuique. S. 17 ff.

breitesten Anklang im Lande. „Nie“, sagt der Rundschauer, „sind wohl Staatsmänner so mit Popularität überschüttet worden; der Adressen, Jahresfeiern, Ovationen, Ehrenbürger-Briefe u. s. w. war kein Ende; besonders städtische Behörden erschöpften sich in loyalem und enthusiastischem Dank“*). Jetzt aber, als der souveraine Wille andere Götter aufstellte, verlautete kein Wort des Dankes an die Scheidenden, nur Spott und Hohn; die ganze Basis der allgewaltigen Reaktion zerrann in Dunst und Nebel, am allermeisten die imposante Kammer-Majorität, worauf die vorige Herrschaft sich gestützt. Ihre berühmtesten Führer, Gerlach und Wagener, wurden von ihren altgewohnten Wahlkreisen fallen gelassen; die weiland ministerielle Partei im Abgeordnetenhause sank auf die Zahl von 27, weit unter den Bestand der sogenannten katholischen Fraktion herab.

Wo die Volksvertretungen in solcher Weise wechseln und die constitutionellen Einrichtungen fast bis zur Formalität herabsinken, da darf man allerdings fragen, ob nicht der „behindernde“ Einfluß ehrlicher Parteimänner das größte Glück und nur die bodenlose Nachgiebigkeit der Geschmeidigen vom Uebel sei? Darum verdient auch das preußische Herrenhaus als wohlthätiges Correktiv die Werthschätzung eines politischen Körpers von der höchsten Bedeutung. Wäre derselbe nicht ständig, lebenslänglich und erblich, so hätte man wohl mit leichter Mühe auch eine entsprechende erste Kammer ministeriell zurecht gemacht. Ob aber dieses Herrenhaus, wenn es von allen Seiten isolirt werden sollte, auf die Länge widerstehen könnte, ob es nicht endlich von dem bergab stürzenden Strome überfluthet werden müßte: das werden alle diejenigen erwägen, welche der Persönlichkeit eines Monarchen für sich allein nicht mehr zutrauen, als Menschenkraft zu leisten im Stande ist, namentlich wenn der feste und positive Standpunkt von vornherein fehlt.

---

*) Kreuzzeitung vom 12. Januar 1859.

Im Laufe der italienischen Krisis, als auch die Gothaer von der ängstlichen Besorgniß ergriffen wurden, die preußische Regierung werde aus Uneinigkeit und Unschlüssigkeit nicht zum Handeln kommen, ließen die Leipziger „Grenzboten" einmal bezeichnende Aeußerungen über die Persönlichkeit des Prinz-Regenten fallen. Er sei keineswegs seiner eigenen Gesinnung nach liberal und constitutionell, aber seitdem die preußische Constitution zu Recht bestehe und von Ihm beschworen sei, stehe er für ihre Durchführung aus Pflichtgefühl ein *). In der That entspricht dieser Standpunkt dem soldatischen Charakter des Prinzen; daß aber derselbe schwierig sei, liegt auf platter Hand. Schon daraus mag sich ebensowohl die heterogene Zusammensetzung des neuen Ministeriums, als sein incommensurabler Charakter erklären. Daher kommt es auch, daß mitunter das Herrenhaus und die conservative Minorität der zweiten Kammer die von der Kreuzzeitung zweckmäßig ausgebeutete Ehre hatten, mit dem Ministerium gegen die eigentlich ministerielle Mehrheit zu stimmen **). Nicht selten mögen die Consequenzen weiter treiben, als der maßgebende Wille gestattet. In der Kammercommission für Schul-Sachen sitzt jetzt z. B. der bekannte Diesterweg in eigener Person an der Spitze jener Neologen, die den christlichen Schulregulativen von 1854 den Tod geschworen haben. Der Prinz aber hat 1849 zu Koblenz gegenüber dem Klerus geäußert: „die jetzige Generation sei eine durchaus verdorbene, es müsse eine neue und bessere herangezogen werden, und das sei Sache der Geistlichkeit; die Schullehrer seien an dem ganzen Unheil Schuld" &c. ***). Ueberhaupt scheint es nicht bloß Sachen der auswärtigen und deutschen Politik zu gelten, wenn das Berliner „Wochenblatt" jüngst äußerte: die Regierung in ihrer

---

*) Grenzboten vom 17. Juni 1859.

**) Kreuzzeitung vom 20. September 1859.

***) Historisch-politische Blätter Bd. 24. S. 677.

Stellung sei eben zur äußersten Umsicht und Zurückhaltung genöthigt.

Eben deshalb aber, weil weder die Regierung eine parlamentarische ist, noch ein ausgemachtes System vom Throne ausgeht, muß es um so schwerer in's Gewicht fallen, daß gerade gegen die mit dem Aufschwung des protestantischen Kirchengefühls verschwisterte Fraktion der Conservativen systematisch vorgegangen zu werden und der durchgängige Personenwechsel, welchen die Minister-Anrede zu Ungunsten der Orthodoxie verkündigte, allerdings consequent angebahnt zu sein scheint. Von den früheren Präsidenten in der Rheinprovinz und Westfalen, Kleist-Retzow und Peters, ist freilich nur zu verwundern, daß sie, anstatt ihre Entlassung abzuwarten, nicht lieber selber gingen. Ganz anders aber verhielt es sich mit der Entlassung der Professoren Hengstenberg in Berlin und Erbkam in Königsberg aus den Prüfungs-Commissionen für Oberlehrer, wobei an des letztern Stelle ein zwei Jahre zuvor Entlassener wieder eintrat. Ebenso hatte Stahl zwar schon wegen der Berufung der Evangelical Alliance nach Berlin seinen Abschied aus dem Oberkirchenrath verlangt, aber erst jetzt unter dem neuen Regime erhielt er ihn*). Wenn man auch diese Vorgänge als vereinzelt und provocirt zu unterschätzen geneigt sein möchte, so finden sie jedenfalls ihre Ergänzung in der Art, wie die höchsten kirchlichen Stellen und damit zusammenhängenden Vertrauensämter fortan besetzt werden sollen. Die Berufung eines J. Olshausen in's Cultusministerium, eines Schenkel nach Bonn, eines Dunker zur Ueberwachung der Presse war vielsagend genug. Der mißachtetste Feind der vorigen Regierung, Herr Simson aus Königsberg, war für seine entsprechende Rede bei der Adreßdebatte am Hofe mit besonders gnädiger Auszeichnung behandelt worden. Herr von Auerswald, Freiherr von Patow, jetzt auch Graf Schwerin, zehn Jahre

---

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 8. Januar 1859.

lang die entschiedensten Führer einer systematischen Opposition, nun Minister — man braucht sich wohl nur an den Spott und Hohn zu erinnern, womit der „Zuschauer" der Kreuzzeitung sie zehn Jahre lang unter die Füße hatte treten dürfen, um die Gründlichkeit des Bruchs mit der Vergangenheit zu ermessen, welchen der Prinz-Regent in Abrede stellte, sein Ministerium aber thatsächlich constatirte *). Auch Herr von Bethmann-Hollweg konnte darin nur unter der Bedingung bestehen, daß er mit seiner eigenen Vergangenheit gleichfalls brach, und es ist fast tragisch anzusehen, wie argusäugig ihn die sogenannten Organe der öffentlichen Meinung überwachen, um sofort jeden Rückfall in die alten Sünden seiner Orthodoxie zu denunciren.

Die Zweifellosigkeit dieser Wendung gegen den kirchlich-politischen Kern der Reaktion hat die sämmtlichen Fraktionen der Gegner vorläufig zufrieden gestellt. Dem harten Druck der zehn Jahre kaum entkommen, schwelgten sie zunächst in der neuen Lebensluft, ohne sofort an positive Eroberungen zu denken. Daher jenes berühmte „Verschwinden der Unterschiede zwischen der constitutionellen oder liberalen und der demokratischen Partei". Es war Alles nur Ein Jubel über den Fall jener Männer, welche Friedrich Wilhelm IV. als seine Retter gepriesen. „Ist es doch fast, als hörte jetzt erst (man verzeihe das Wort) die Menschenfresserei auf, als sei bislang nur Sklaverei im Lande, Lug und Trug im Regiment gewesen" **). Da die eigentlich Ministeriellen selber diese Sprache führten, so blieb den Demokraten vorerst nichts zu wünschen übrig. Um

---

*) Kreuzzeitung vom 7. December 1858 und 12. Januar 1859; Allg. Ztg. vom 1. Februar 1859.

**) „Sind das nicht," fügt das Halle'sche Volksblatt vom 24. November 1858 bei, „wieder die übelsten Töne von 1848? Wir haben zu ewiger Erinnerung einige süddeutsche Blätter aus den Märztagen aufbewahrt, die Tonart, die wir seinerzeit für niemals wieder möglich hielten, kommt schon wieder hervor."

jede Empfindlichkeit zu schonen, hielten sich ihre gravirtesten Führer sogar bei den Wahlen zurück, wofür sie (ein Unruh, ein Jakoby, ein Schultze ꝛc.) freilich jetzt um so begehrlicher auftreten, nachdem ihnen die gothaische Bewegung ein neues Loyalitäts-Zeugniß ausgestellt hat. In der Kammer beflissen sich auch die unruhigsten Elemente einer bescheidentlichen Selbstverläugnung, welche in der ganzen Geschichte des Constitutionalismus unerhört ist. In der großen, die Welt bewegenden Frage durfte nur ein diplomatisch gebildeter Abgeordneter ein paar Sätze fallen lassen, um sofort an die Unzeitgemäßheit derselben erinnert zu werden. „Nur nicht drängeln, nur nicht drängeln!“ spottete selbst das jüdisch-demokratische Berliner Witzblatt: „Charakter zahm und fern von Ungehorsam, denn es kannten keine Initiative je die braven Herrn“. Auch jüngst noch, nach allen den schönen Worten, mit denen sie abgespeist worden, war eine Fraktion der Demokratie geneigt, die brüderliche Union fortzusetzen und insbesondere bei den Wahlen keinem Gothaer Concurrenz zu machen: denn seit der Regentschaft existire gar kein Parteiunterschied mehr, und es sei nicht abzusehen, was die Demokraten noch begehren könnten, nachdem sie Diesterweg, Dunker, Wentzel in der Kammer hätten und Graf Schwerin, der ja eigentlich auch zu den Ihrigen zähle, sogar Minister sei. Freilich konnte erst vor Kurzem noch in Brandenburg ein Mann, der im Jahre 1848 allen Umsturz-Beschlüssen der aufgelösten National-Versammlung seine Stimme gegeben — als Wahlcandidat der „ministeriellen Partei“ auftreten*).

Indeß wird sich kein Unbefangener darüber täuschen: die Union der Demokratie mit den Afterliberalen und Gothaern, sowie durch diese mit der Regierung wird nur solange dauern, als in der innern und äußern Politik der fortgesetzte Bruch

---

*) Kreuzzeitung vom 27. November 1858, 23. Februar, 9. September und 30. September 1859; Allg. Ztg. vom 27. März 1859.

mit der staatsrettenden Vergangenheit erfolgt. So wohldienerisch und zimperlich sie bis jetzt alle mit der über Nacht ihnen in den Garten gewachsenen Freiheit umgegangen sind, gleich als ob sie ihnen unter den Händen zerbrechen könnte, so werden sie doch bei dem ersten Anzeichen des Stillstands, geschweige denn der Umkehr, eine ganz andere Physiognomie annehmen. Ja es ist die Frage, ob sie nicht den Scheideweg als bereits erreicht ansehen werden. Denn nicht nur hat das Ministerium zur gesetzlichen Befestigung des neuen Zustandes durch Wahl-, Preß-, Gewerbe- und Minister-Verantwortlichkeits-Gesetze, durch Umgestaltung der Gemeinde-, Kreis- und Provincial-Ordnung nichts gethan; nicht nur hat es sich in der Civilehe-, Dissidenten- und Juden-Sache mit Halbheiten und Unzulänglichkeiten getragen; sondern auch in der administrativen Gebahrung, worauf die liberale Union vorerst den Hauptwerth gelegt hat — schlägt ein Widerspruch den andern.

Immer soll doch die Vergangenheit in einzelnen Stücken wieder Recht behalten, sogar in den „pfäffischen" Schulregulativen vom Oktober 1854. Die Schulcommission der Kammer, in der neben Diesterweg die besten Rationalisten sitzen, betrachtet diese Regulative als die Culmination rückläufigen Geistesdrucks; dennoch will die Regierung sie nicht fallen lassen. Neuestens hat sich herausgestellt, daß die Regulative sogar die Schriften Schillers, welche doch bei Gelegenheit der jüngsten Festfeier selbst in den Volksschulen officiell vertheilt wurden, für die Schul-Seminaristen auf den Index der verbotenen Bücher setzen; dennoch vertheidigt sie der Cultusminister auf's hartnäckigste *). Er hat ferner in zwei Fällen entschieden, daß die Lehrer und Professoren, auch die liberalsten, nach wie vor der politischen Censur der Provincial-Collegien unterliegen sollen. Er hat einem durch die Stadt Cottbus zum Direktor gewählten

---

*) Halle'sches Volksblatt vom 2. Februar 1859; Berliner Protestant. K.-Z. vom 19. November 1859.

Dr. K. wegen demokratischer und lichtfreundlicher Antecedentien*) geradezu die Bestätigung verweigert. Wie liberal that er in der Kammer gegen die Dissidenten, und doch hat er neuerlich das Verbot freigemeindlicher Grabreden ohne weiters bestätigt. Die Juden sind in die Kreistage gebracht; aber seitdem fiel aus dem Ministerium Schlag auf Schlag gegen sie: nacheinander sind Juden vom Gymnasial-Probeunterricht, sogar in der Mathematik, von der Aufnahme in das Kadettencorps, ja vom Dienst der königlichen Marine ausgeschlossen worden. Schon haben sich Stimmen erhoben: das gehe noch über die Raumer'sche Praxis hinaus. Sogar der Minister Schwerin hat eine Maßregel der Breslauer Polizei, welche einem demokratischen und freigemeindlichen Redakteur das Recht auf eine Paßkarte verweigerte, vorerst einfach bestätigt, und erst nachträglich einen Ausweg ermittelt. Was Wunder, wenn sich Zweifel geltend machten, ob denn die „alte Aera" wirklich geschlossen sei**)? Kaum wußte man noch mit der Angst und Furcht vor der „unglaublichen politischen Zerfahrenheit in Preußen" die ministeriellen Widersprüche zu entschuldigen. Als aber bei Gelegenheit des Schillerfestes selbst ein Graf Schwerin sich genöthigt sah, ein vernünftiges Wort darein zu sprechen, da faßte ein banges Grauen vor wiederkehrenden Kreuzzeitungs-Zeiten die liberale Sekte, und weil sich Preußen gleichzeitig für Reaktivirung der demokratischen Verfassung Kurhessens anstrengte, stieg der Verdacht auf, es könnte auch in Berlin nicht weniger als in Paris die Freiheit nur Ausfuhr- nicht Einfuhr-Artikel sein***).

Wer weiß, wie weit die Verzweiflung an der Neuen Aera

---

*) Andererseits verlautet, Herr K. sei nicht einmal Demokrat, sondern bloß Mitglied des linken Centrums von 1848 gewesen.

**) Kreuzzeitung vom 11. September 1859; Halle'sches Volksblatt vom 17. Sept. 1859; Allg.-Ztg. vom 31. Aug., 29. Sept., 1. Okt. 1859.

***) Vgl. z. B. Allg. Ztg. vom 27. Oktober 1859.

schon um sich gegriffen hätte, wenn nicht die Eine Bürgschaft noch feststünde: die religiöse Antipathie. Es ist nun einmal unwidersprechlich, daß sich um diesen Punkt die Geschichte der preußischen Gegenwart dreht. Solange das Wort des Regenten gegen die Heuchelei der Orthodoxie gilt, geben Die nichts verloren, welche die Pietät im Staate nicht weniger verabscheuen als die in der Kirche. Darum hat das Wort so ungeheure Sensation gemacht, weil es, gegen den Willen des hohen Redners, zugleich die unabweisbaren politischen Consequenzen in sich schloß. Eine lichtfreundliche Flugschrift der pfälzischen Opposition nahm sich sogleich das inhaltschwere Wort zum Motto, und die Stillen im eigenen Lande erhielten durch die nachfolgenden Zustände die populäre Deutung. Sie weisen seitdem mit entsetzten Mienen auf das Jahr 1848, welches schon einmal die Herzen offenbar gemacht und die Heuchler ganz anderswo gezeigt habe, als im Gefolge der Orthodoxie, welche vielmehr damals, als Alles fiel, neben dem treuen Heere allein aufrecht gestanden *).

Die Minister-Anrede hatte sich mit drohendem Nachdruck für die „evangelische Union" ausgesprochen, welcher die Heuchelei der Orthodoxie hinderlich in den Weg trete. Somit war das loyale Mittel gefunden, den Gegnern von 1848 die damalige Niederlage zu vergelten. „Mit den Pfaffen sei es nun aus": so ging die Rede durch das Land; einem strenggläubigen Prediger wurde vom aufgeklärten Pöbel mit Kreide an die Thüre geschrieben: „Nieder mit der Orthodoxie, es lebe die Union!" Ein eigenthümliches Beispiel von dem Sinne dieser „Union" hat Thüringen geliefert, wo die Anrede überhaupt als das Signal zur Verfolgung der gläubigen Protestanten verstanden wurde, die sich seit 1848 auf's äußerste mißliebig gemacht hatten. In Mühlhausen brachte ein Wahl-

*) Halle'sches Volksblatt vom 4. December 1858; Neue Evang. K.-Z. vom 5. Februar 1859.

aufruf jene Rede in Verse: „Weg mit allen Muckern, Heuchlern, weg mit allen faden Schmeichlern" ꝛc. Im Schauspielhause kam eine Lokalposse zur Aufführung: „Der letzte Mucker im Jahre 1862"; die Polizei unterbrach den Scandal mitten im Akt. Am 7. December ward im Theater eine Versammlung gehalten und eine Petition um Versetzung des braven Pfarrers einer armen Mühlhauser Gemeinde beschlossen. „Die Petiton ist offenbar das Resultat guter, wie es heißt sogar geistlicher Berathung; kein Wort gegen die ernste Predigt des Pastors und keine Andeutung, daß man die lutherische Lehre nicht mehr wolle; der einzige Grund, den die Petenten geltend machen, der Mantel, in dem sie vor den Behörden mit Zuversicht erscheinen zu dürfen glauben, ist — die Union, der Gehorsam gegen den vermeintlichen Willen des Landesherrn. Sie seien von Herzen unirt, unirt erzogen und confirmirt; Pastor Eyle aber habe sich von der Union völlig getrennt und bekenne sich öffentlich zur lutherischen Kirche, deren Abendmahlsritus er wieder eingeführt habe."

„Das," schließt der Berichterstatter, „ist hier der Anfang der neuen Aera, was wird das Ende sein? Anhebend unter frecher Berufung auf den vorgeblichen Willen des Prinz-Regenten mit der Verfolgung gerade des Mannes, welcher, der einzige unter den hiesigen Geistlichen, auch in den schwersten Tagen festgehalten hat, trotz der Feindschaft der Widersacher, an der kirchlichen Fürbitte für den — Prinzen von Preußen"*). Als nämlich der Prinz im Jahre 1848 nach London gegangen war, hatten die übrigen Pastoren seinen Namen aus dem Kirchen-Gebet weggelassen!

Kaum war in Königsberg der bekannte Generalsuperintendent Sartorius gestorben, so empfahl die „Volksstimme" zu seinem Nachfolger einen Mann, von dem man der „Durch-

---

*) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 12. März 1859; vgl. Halle'sches Volksblatt vom 25. December 1858.

führung der Union" sicher wäre. Was für einer Union? Vielleicht der Union, um welcher willen die rheinische Synode ihrem frühern Präses Bethmann-Hollweg gegen die ungerechten Angriffe der Orthodoxen ihr „vollstes Vertrauen und ihre warme Anerkennung" aussprach, weil „er das Wohl der Kirche auf betendem Herzen trage und die Kräfte zu ihrer Förderung aus der Hand des Herrn zu nehmen begehre"? Schwerlich einer solchen Union! Denn jener Empfehlung ist gleich die Klage beigefügt über die Entmuthigung und Demoralisation, welche „durch die Amtsentsetzungen tüchtiger und allgemein geachteter Geistlichen um abweichender Lehrmeinungen willen, wie Rupp, Detroit, Marotzky" (lauter Licht-Freunde) über Ostpreußen gekommen sei *). Ungerechtfertigt war sonach die Wehmuth wohl nicht, mit der am Anfange der Neuen Aera die Kirchlichgesinnten die Absetzung des Pastors Fritze von Ströbeck betrachteten. Vor 1848 hatte Niemand es wagen dürfen, gegen diesen Verfasser eines ganz christusfeindlichen Buches einzuschreiten; sie sahen jetzt die Zeit wieder nahe, wo man nicht gegen solche Leute, sondern vielmehr gegen Behörden wie das Magdeburger Consistorium einschreiten werde. Wisse ja Fama längst von Einleitungen und Vorbereitungen zu erzählen, wie man die „confessionell gerichteten Consistorialräthe" auf Landpfarren versetzen werde u. s. w. **)

Allerdings fehlt es auch hier noch an der gesetzlichen Befestigung der neuen Zustände, welche in der Einführung einer presbyterial-synodalen Verfassung läge. Wenn aber schon dieser letzte Schritt, trotz einer unläugbaren Bestimmung der preußischen Constitution, gefürchtet und um seiner unabsehbaren Folgen willen vermieden wird, so werden doch auch die Folgen der bloß administrativen Maßregeln nicht ausbleiben. Es ist

---

*) Berliner Protest. K.-Z. vom 13. August 1859; Kreuzzeitung vom 22. Juli 1859.

**) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 15. Januar 1859.

durch die Erfahrung aller Orten und aller Zeiten festgestellt, daß aus der religiösen Negation die politische Revolution mit Naturnothwendigkeit erwächst. Ueberhaupt ist es zwar ein liberales Axiom, daß ein Manteuffel-Westphalen'sches Preußen unmöglich an der Spitze Deutschlands stehen könne; wie aber, wenn ein wesentlich anderes als ein solches Preußen an sich selbst nicht bestehen könnte? Und wenn endlich doch, wie Viele von heute auf morgen besorgen, im Drange der Noth wieder auf die sogenannte conservative Partei zurückgegriffen werden müßte, würde man dann nicht bitter bereuen, sie im jugendlichen Ungestüm der Neuen Aera so geflissentlich dem furchtbarsten und allgemeinsten Hasse preisgegeben zu haben?

Die Organe der Neuen Aera freilich getrösten sich der frohen Hoffnung, daß die verhaßte Partei ihrem gänzlichen Zerfalle nahe sei. Das sei sogar in Pommern augenscheinlich. „In demselben Moment," schreibt z. B. einer von da, „wo der Wind in den obern Regionen unseres Staatslebens so unerwartet umsprang, ist auch die Mehrzahl unserer theologischen Eiferer plötzlich verstummt; die brüllenden Löwen sind auf einmal ganz zahm geworden, und wie ich die Herren kenne, soll es mich gar nicht wundernehmen, wenn sie bei der nächsten Gelegenheit mit demselben Eifer für Schwerin und Patow agitiren, wie sie es bis vor Kurzem noch für Wagener und Gerlach thaten." Ebenso stehe es mit der Opposition der „Junker;" die letzten Kammerwahlen seien geeignet, über alle diese Stellungen die Augen zu öffnen: der weitaus größere Theil der Pommer'schen Deputirten gehöre der liberalen Richtung an, und selbst der Schievelbeiner Wahlkreis habe seine langjährigen Vertreter Gerlach und Wagener fallen lassen. „Wo sind," höhnt ein Anderer, „heute die Schreier, wo hört man noch die famosen Kanzelreden gegen die moderne Weltbildung und gegen die Wissenschaft? Der Hahn hatte noch nicht dreimal gekräht und das Princip war schon verrathen; so hat ein

Regierungswechsel auch Einfluß auf den Glauben" *). Was ist von solchen schadenfrohen Schilderungen zu halten? Daß sie nicht ganz unwahr sind, zeigen die eigenen Klagen der Partei über massenhaften Abfall. Wie sehr sie aber übertrieben sind, beweisen die neuesten Conferenzen und Synoden in Pommern und Westfalen. Jedenfalls ist der Jubel der Andern ziemlich hohl: was sie jetzt gewinnen, das würde die Partei alsbald wieder besitzen, wenn sie zur Herrschaft zurückkehrte — durch erweiterte Corruption gesiebte Spreu.

Im Ganzen hat sich die Partei doch über Erwarten gut conservirt, indem sie wenigstens einen festen Kern zu retten wußte. Nur darf man freilich nicht einen zu großen Maßstab anlegen. Unter den sogenannten Gebildeten ist ihr Anhang gewiß ein sehr sporadischer. Man hat ihr mitunter compakteren Einfluß in der Armee zugeschrieben. Als ihr berühmtes Organ auch in der Neuen Aera sich als specifische Vertreterin der Ehre des Heeres hinstellte, einerseits gegen die manchmal ungewaschenen Witze des Herrn von Vincke, andererseits bezüglich der militärischen Competenz der Kammer, da brach die ministerielle Zeitung darüber allerdings wie über eine wirkliche Usurpation in wahre Berserkerwuth aus**). Indeß ist es doch mehr als zweifelhaft, ob der Einfluß der Partei in der Armee irgend weiter reicht als die Sympathien des Herrenstandes und des Landadels überhaupt. Hinwieder ist auch die Qualität dieser adelichen Sympathien im Ganzen nicht minder fraglich. Denn daß sich dieselben keineswegs immer auch auf die religiöse Seite des Programms erstreckten, ist eine aus der Mitte

*) Correspondenzen des Deutschen Museums vom 14. Juli und 8. September 1859. Die letztere erwähnt insbesondere die Trauerrede eines hohen Kirchenmannes in Berlin auf Humboldt als „ein wahres Prachtstück heuchlerischer Unwahrheit".

**) Allg. Ztg. vom 5. April 1859; Kreuzzeitung vom 7. und 16. April 1859.

der Partei selbst öfter als einmal zugegebene Thatsache. Ebenso gewiß aber ist es, daß die Partei mit dem kirchlichen Geiste stehen und fallen wird.

Wenn die Mehrheit des Adels in der Reaktionsperiode sich ihr unbesehen und sozusagen promiscue anschloß, so war dieß erklärlich, aber auch ihr Unglück. Sie hat sich nur zu sehr nach dem großen Anhang gerichtet. Jetzt, nachdem ihr feindliche Gewalten am Ruder stehen, hat sie ihr Programm naturgemäß neugeordnet, und sobald sie sich aus der gedrückten Oppositionsstellung wieder erheben wird, dann kommt die Probezeit für sie und ihre ritterschaftliche Appertinenz. Nachdem man ihr zehn Jahre lang nicht ganz mit Unrecht absolutistische und feudale Velleitäten zum Vorwurfe gemacht, hat sie jetzt, wo sie nicht mehr an der Macht ist, das social-politische Princip der Association und des Selfgovernment rein und klar auf ihre Fahne geschrieben: „Fort mit der bureaukratischen Centralisation und aller Präfektenwirthschaft, dafür Ausbau unserer innern Zustände auf der Basis corporativer Freiheit und Selbstregierung der Gemeinden und Provinzen"*)!

Solange die Partei in kritisirender Opposition verharrt, ist es freilich leicht ein solches Programm aufrecht zu erhalten. Im Uebrigen möchte demselben, offen gesagt, nirgends weniger Erfolg zu versprechen sein als in Preußen. Oesterreich konnte das Princip der Autonomie ernstlich annehmen. Aber anders verhält es sich in einem Lande, wo die Krone schon der vornehmsten Corporation im Staate, der protestantischen Landeskirche, eine auch nur annähernde Autonomie beim besten Willen kaum zu geben vermöchte. Ueberdieß befindet sich Preußen durch seine Großmachtstellung und zudem durch seine deutsche Hegemonie-Tendenz Ansprüchen gegenüber, welche über seine natürlichen Kräfte hinausgehen, so daß es schon vermöge der

---

*) Vgl. z. B. die Aeußerungen der zwei anerkanntesten Parteiführer, Kreuzzeitung vom 12. Januar und 31. März 1859.

Nothwendigkeit äußerster An- und Ueberspannung derselben einer strengen Centralisation zu bedürfen scheint. Preußen war auch von jeher der bureaukratische Musterstaat in Deutschland, und das historische Recht hätte schwerlich etwas dawider, wenn das neue Kreuzzeitungs-Programm als ein flagranter Abfall vom Preußenthum und als völlig „unpreußisch" verurtheilt würde.

Um so größer ist die Gefahr einer dritten Parteibildung nach dem Maße des vulgären Conservatismus. Vor einigen Monaten hieß es schon wegen der Garantie-Verweigerung für die Rhein-Nahe-Bahn: die Regierung habe die volle Ueberzeugung gewonnen, daß mit diesem Herrenhause nicht weiter regiert werden könne.*) Wenn der Souverain über kurz oder lang die nämliche Ueberzeugung vom Abgeordnetenhause gewänne, dann dürfte sich vielleicht eine sogenannte conservative Regierung finden ohne die Grundsätze der conservativen Partei und insbesondere ohne ihren kirchlichen Aufschwung. Man kann diese Eventualität leicht für die allerschlimmste ansehen. Denn nach zuverlässigen Erfahrungen in andern Ländern ist der Kampf unter solchen Verhältnissen der schwierigste und vergeblichste: alle Nachtheile des Kriegszustandes und keiner seiner Vortheile, nicht einmal der der eigentlichen Ecclesia pressa!

*) Allg. Zeitung vom 8. Mai 1859.

VIII.

Die innerkirchliche Geschichte der Neuen Aera.

Es wäre ungerecht, den ganzen Umschwung der landeskirchlichen Verhältnisse Preußens seit zwei Jahren dem Regierungswechsel zu gut oder zur Last zu schreiben. In der eigentlichen Kirchenfrage, dem Widerstreit nämlich zwischen Union und Confession, war schon in der letzten Zeit Friedrich Wilhelms IV. eine bedeutende Wendung vor sich gegangen, als deren sichtbares Zeichen und Signal die Berufung der Evangelical-Alliance erschien. Die Politik dieser Regierung in der kirchlichen Cardinalfrage war einfach die: sie wollte ebensowohl Confession als Union; und da die beiden sich gegenseitig ausschließen, so wurde je nach den Zeitverhältnissen bald das Eine, bald das Andere gefördert. Es war nicht mehr als natürlich, daß nach den Ausschweifungen des zügellosen Subjektivismus im Jahre 1848 die Confession als eine Sache der Autorität und des historischen Rechts sich empfahl und als die Macht erschien, welche in Protektion und Pflege genommen werden müsse. Sobald aber im Laufe der Jahre diese Confession mehr und mehr ihre sondernde Eigenart hervorkehrte und zum Confessionalismus heranwuchs, wurde ihr schnell wieder die auflösende und verschmelzende Union vorgezogen, welche von jeher die Lieblingsschöpfung des Hohenzollern'schen Hauses gewesen war. Diesen Wechsel verkündete die im Herbste 1857

beschlossene Berufung des englischen Sektenbundes nach Berlin; und die Wahrheit zu sagen: viel mehr als die alte Aera durch diesen Akt in Aussicht stellte, hat die Neue Aera auch noch nicht gethan.

Dem strengsten Confessionalismus hatte auch die Raumer-Westphalen'sche Reaktion keine Förderung zu Theil werden zu lassen vermocht. An ihrem Schlusse richteten fünf Pommer'sche Kirchenpatrone eine Beschwerde an den Oberkirchenrath, worin sie nicht nur die ganze Provinz bis in die Familien hinein als zerrissen und zerspaltet durch die drei oder vier Kirchen innerhalb der Einen Union darstellten, sondern auch behaupteten, daß deren Uebergewicht massenhafte Auswanderungen bewirke und so dem Pommer'schen Grundbesitze die nöthigen Arbeitskräfte entzogen würden. Insbesondere aber beschwerten sie sich, daß die begabtesten Geistlichen „um des gefesselten Bekenntnisses willen" entweder (wie Nagel, Otto, Besser, Pistorius) Preußen, oder aber wie jüngst der reich gesegnete Pastor Zöller die Landeskirche verlassen müßten. Dr. Stahl, „der theure und tapfere Vorkämpfer des kirchlichen und politischen Conservatismus", sei genöthigt, wiederholt seine Entlassung aus dem Oberkirchenrathe zu beantragen; dem zum Superintendenten in Treptow gewählten ausgezeichneten Pastor Euen scheine die Bestätigung versagt zu werden*). Am auffallendsten aber trat an dem Personal der theologischen Fakultäten die Thatsache hervor, daß die strenge Confession auch unter der unbestrittensten Herrschaft jener Orthodoxie, welche die Ministeranrede der heuchlerischen Wohldienerei beschuldigte, keinerlei Begünstigung erfuhr. Am Schlusse der Reaktions-Periode

*) Zuerst wurde er „wegen seiner unionsfeindlichen Gesinnung und da eine ihm abgeforderte Erklärung nicht befriedigte", verurtheilt, noch ein Jahr lang nicht definitiv bestätigt zu werden, worauf wieder über ihn berichtet werden solle. Berliner Protest. K.-Z. vom 22. Mai 1858. S. ferner die Pommer'sche Petition in der Darmst. K.-Z. vom 15. Mai 1858.

klagten die Confessionalisten nach wie vor: daß an den Hochschulen seit Menschengedenken bewußter und entschiedener Ausschluß jedes confessionellen Elementes stattgefunden habe.

Allerdings sind auch die Subjektivisten mit der bisher üblichen Besetzungsweise der theologischen Lehrstellen keineswegs zufrieden. Es wurde bis jetzt darin ebenso mühsam als vergeblich eine richtige Unions-Mitte einzunehmen gesucht, welcher beide Parteien gleichmäßig das Unglück und den Verfall der preußischen Theologie zuschreiben*). Die bittere Klage über ein gewisses Zurückstehen dieser Fakultäten hinter denen des Auslands und den zunehmenden Besuch ausländischer Hochschulen durch junge preußische Theologen ist einer der Punkte, in welchen die Entschiedenen links mit den Entschiedenen rechts übereinkommen. Die wissenschaftliche Unproduktivität des Unio-

*) „Wie ganz anders haben sich die Frequenz-Verhältnisse der deutschen protestantisch-theologischen Fakultäten in den letzten fünfundzwanzig Jahren gestaltet! Wir erinnern uns noch wohl der Zeit, wo die preußischen Fakultäten an erster Stelle auf die Ausländer ihre Anziehungskraft ausübten, und die bei weitem meisten derselben nach Halle, Berlin, Bonn wanderten, wenn sie irgend die Mittel dazu aufbringen konnten. Dagegen erscheint jetzt unter den vier ersten Fakultäten, welche eine erheblichere Zunahme aufweisen können, keine einzige preußische, und Berlin und Bonn haben wieder eine Abnahme erfahren. Damals war es freilich in Preußen noch Sitte, die ersten theologischen Notabilitäten aus ganz Deutschland auf die Landesuniversitäten zu ziehen, und vor Allem ihre wissenschaftliche Bedeutung, nicht ihre theologische oder kirchliche Richtung bei Vokationen in die Wagschale zu legen. Das hat sich im Laufe der Zeit geändert, und die Folgen davon sind nicht ausgeblieben. — Blicken wir aber auf das Verhältniß der Zunahme der Zahl Theologie Studirender im letzten Semester, so hat sich in Erlangen und Jena die Zahl der Theologen am meisten vermehrt, also gerade an den zwei Fakultäten, die sich hinsichtlich ihrer Richtung am entschiedensten entgegenstehen". Berliner Protestantische Kirchen-Zeitung vom 25. September 1858.

nismus beginne sich bereits als eine historische Thatsache zu constatiren: sagen die Letzteren; daß tüchtige Lehrkräfte sich oft ins Ausland wenden müßten und mit Ausnahme einiger älteren Celebritäten die inländischen Fakultäten immer ärmer würden: beklagen ebenso die Ersteren. Als Herr Hengstenberg einmal erklärte: es wäre am besten, wenn von den gegenwärtig erscheinenden, auch von gläubigen Verfassern herrührenden Schriften vier Fünftel ungeschrieben blieben — da bestätigte das Organ der Subjektivisten: „Weiß Gott, daß er hierin recht hat" *).

Was die Ansprüche der strengen Confession überhaupt betrifft, so hat noch kurz vor dem letzten kirchlichen Akte, welchen die alte Aera in den pompösen Sitzungen der englischen Alliance (September 1857) gefeiert, ein Erlaß des Oberkirchenraths ihnen geantwortet, und entschieden, wie hoch sich im äußersten Falle die Bewilligungen der Kirchenregierung belaufen dürften. Ich meine den Erlaß über die sogenannten Parallelformulare vom 7. Juli 1857. Die nächste Geschichte der preußischen Kirchenfrage drehte sich hauptsächlich um diese wichtige Verordnung und der Streit für und wider zog sich noch weit in die Neue Aera hinein.

Die Durchführung der Union hatte dereinst hauptsächlich in der Annahme der neuen Agende von 1829 bestanden, welche durch die listige Zweideutigkeit ihrer gottesdienstlichen Formeln darauf berechnet war, allen den verschiedenen Meinungen zumal gerecht zu werden. Natürlich empörte sich das wiedererwachende Kirchengefühl zu allererst gegen diese Agende; die Pastoren griffen je nach ihrer confessionellen Eigenart zu den antiquirten Formeln, die Gemeinden protestirten nicht selten dagegen, überhaupt entstand dadurch eine ungeheure Verwirrung. Der Erlaß vom 7. Juli 1857 nun gewährte neben den Formeln,

*) Halle'sches Volksblatt vom 15. Dezember 1858; Berliner Protest. K.-Z. vom 20. Februar 1858.

welche die Agende zur Spendung der Taufe und des Abendmahls vorschreibt, als gleichberechtigt mit denselben andere Formeln für Gemeinden herkömmlich lutherischen und herkömmlich reformirten Bekenntnisses. Die Vertauschung sollte mit Genehmigung des Consistoriums stattfinden, wenn es ohne Störung des Friedens in der Gemeinde geschehen könne, und bei „combinirten", aus lutherischen und reformirten Bestandtheilen zusammengesetzten Gemeinden, wenn der Veränderung von keinem Theile der Gemeinde widersprochen werde.

Nichts ist bezeichnender für die Lage der preußischen Landeskirche als die verschiedenen Partei-Urtheile über diese Maßregel. Die Subjektivisten lamentirten: jene agendarischen Formeln seien das einzige Merkmal für die Zugehörigkeit der Gemeinden zur Union gewesen, jetzt sei ihnen das Thor zum Auszug weit aufgethan; und wirklich lagen bald Fälle vor, wo symboleifrige Consistorien und Pfarrer zusammenhalfen, um urkundlich unirte Gemeinden zu confessionalisiren*). Darum war auch der Gnadauer Verein anfänglich geneigt, die Parallelformulare als einen großen Fortschritt zu begrüßen: denn noch niemals sei von der Lehrunion so bestimmt abgesehen und das historische Bekenntniß der Gemeinden anerkannt worden, wie hier, wo nun die im Anfang der Union geradezu verbotenen „Parteinamen" lutherisch und reformirt für die Gemeinden wieder urkundlich festgestellt werden sollten; ebenso sei die Consensus-Union oder das sogenannte dritte Bekenntniß stillschweigend ausgeschlossen, da ja sogar die contraktlich unirten Gemeinden jetzt als bloß zusammengesetzt aus lutherischen und reformirten Bestandtheilen betrachtet würden; auch die Cultus-Union sei aufgegeben und alle Gemeinden in die Möglichkeit versetzt, den confessionellen Cult wieder zu gewinnen**).

---

*) Allg. Ztg. vom 19. August 1858; Berliner Protestant. K.-Z. vom 31. Juli 1859.

**) Halle'sches Volksblatt vom 9. Januar und 23. Juni 1858.

Dieß war nun zwar zum Theile richtig; aber die hinkenden Boten kamen nach. Herr Hengstenberg war der Erste, welcher den Pferdefuß der alten Ja- und Neinpolitik auch hier wieder aufdeckte: das sei nicht Anerkennung des historischen Rechts der Confession, sondern nur eine von dem guten Willen der Behörden und von der jeweiligen Stimmung der Gemeinden abhängige Concession. Im Uebrigen werde an die Stelle der andern Unionen nun eine principielle Abendmahls-Union gesetzt, so daß ferner kein Reformirter vom lutherischen Sakrament ausgeschlossen werden dürfe; also Union am Altar, d. i. Union über alle Union*).

Als daher die Pommer'schen Patrone bald darauf in ihrer Eigenschaft „von Gott berufener Erhalter und Schirmherren der Kirche“ gegen die „heillose Unionsverwirrung“ auftraten, wofür sie vom Oberkirchenrath übel angelassen wurden, protestirten sie insbesondere auch gegen eine solche hinter ihrem Rücken vorzunehmende Cultusordnung, welche nicht dem kirchlichen Rechte, sondern dem jeweiligen Bedürfniß der Gemeinden und dem Belieben der Geistlichen und Behörden Raum gebe. Sie müßten jetzt erst recht auf dem lutherischen Partikulargesetz ihrer Provinz bestehen**). Auch aus dem Gnadauer-Kreis verlautete nun: für die Wahrung des Bekenntnißstandes sei eigentlich doch nicht das Geringste gethan, sondern derselbe höchstens dem zufälligen guten Willen eines einzelnen Pfarrers und seiner Beharrlichkeit, also dem Wechsel der Persönlichkeit preisgegeben***).

Was aber die principielle Abendmahlsgemeinschaft an sich betrifft, so wurde erst nachträglich recht klar, daß es der Oberkirchenrath wirklich auf eine sakramentliche Lebens-Union abgesehen habe. Der Erlaß vom 7. Juli schreibt nämlich am

---

*) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 20. Januar 1858.

**) Darmst. K.-Z. vom 15. Mai und 17. Juli 1858.

***) Halle'sches Volksblatt vom 14. August 1858.

Schlusse für die consistoriellen Genehmigungen des Formeltausches die Clauseln vor: daß erstens dadurch in der Zugehörigkeit der Gemeinde zur Union nichts geändert werde; zweitens „ist dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß diese Union nicht bloß die Gemeinschaft des Kirchenregiments ist, sondern auch die freie aus gegenseitiger Liebe gewährte Gemeinschaft der Lutheraner und der Reformirten im Genusse des heiligen Abendmahls bedeute." Herr Hengstenberg hatte gleich erklärt: dieser Schlußsatz des Erlasses müsse alle Freude beseitigen. Der Halle'sche Unions-Verein dagegen fand die Stelle noch etwas zweideutig und fragte beim Oberkirchenrath unter Anderm an: ob sie etwa so zu verstehen sei, daß die Abendmahlsgemeinschaft auf dem Unionsgebiete nicht mehr als feste Ordnung anerkannt, sondern ihre Gewährung vielmehr in das Belieben des fungirenden Pfarrers gestellt sein solle. Die hohe Behörde erwiderte unterm 13. Februar: „eine solche Auslegung würde völlig unberechtigt sein." Herrn Hengstenberg's Warnung hatte also nur zu trifftigen Grund gehabt. „Die lutherischen Vereine," sagt er, „brauchen sich nun nicht mehr darüber zu streiten, ob sie mit Vertrauen oder mit Mißtrauen dieser Sache entgegenkommen wollen, sie haben nun (wenn sie anders noch lebenskräftig bleiben wollen) auf das Ernstlichste zuzusehen, wie sie dieser nunmehr neu begründeten Sakraments- oder Altar-Union gegenüber sich verhalten wollen" *).

In der That ist auf confessioneller Seite der Kampf gegen diese neue Altar-Union sofort in Scene gesetzt worden. Inzwischen stritten die Subjektivisten ihrerseits gegen das Parallelformular zur Taufe, wornach der Pastor nun wieder fragen durfte: „Entsagst du dem Teufel", anstatt wie in der Agende vorgeschrieben war: „Entsagst du dem Bösen." Die Confessionellen waren unzufrieden damit, daß die letztere Formel nur dem Zwangsgebrauch enthoben und nicht ganz aufgehoben

*) Evang. K.-Z. vom 20. Januar und 13. März 1858.

sei, wie sie denn in der That eine höchst anstößige Zweideutigkeit ist*). Die Subjektivisten und Rationalisten hingegen sahen gerade in der Freigebung der alten Exorcismusformel eine flagrante Kränkung ihrer Unionsrechte. Die Spendeformeln beim Abendmahl berühren diese Leute weniger, denn sie gehen nicht zum Abendmahl. Bei Taufen aber kamen bald Fälle vor, daß auf die vom Consistorium genehmigte Frage des Pastors die Pathen ihre Antwort schuldig blieben und erklärten, sie könnten nicht Ja sagen, da sie an die Existenz des Teufels nicht glaubten; sie hätten auch die bezügliche Frage im Geiste und nach der Vorschrift der Union erwartet. Solche unterbrochenen Taufakte gehen dann in der Regel an eine reformirte Kirche**).

Während auf dem linken Flügel solche Dinge vorgingen, bewegte sich der rechte Flügel, wie gesagt, zum Sturme gegen die rechtliche und principielle Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformirten, welche der Erlaß vom 7. Juli neuerdings statuirt hatte. Der Aufschwung des Kirchengefühls hatte sich längst dahin entschieden, daß eine solche Communion nur gastweise und aus Gnaden stattfinden dürfe. Die Neudietendorfer Conferenz beeilte sich zu erklären: jene Altar-Union würde die lutherische Kirche, welche ihre eigenthümliche Herrlichkeit im Altarssakrament habe, tödtlich verletzen. Die Gnadenberger Conferenz hatte durch eine ähnliche Erklärung an den Oberkirchenrath sich und dem Consistorium den schärf-

---

*) „Wie jedes Schulkind weiß, unterscheidet sich „„der Böse““ und „„das Böse““ sprachlich nur im Nominativ und Accusativ, während im Genitiv und Dativ das Eine wie das andere klingt. Indem nun die Unionsformel die Frage vorschreibt: Entsagst du dem Bösen? statt der alten Formel: Entsagst du dem Teufel? hat sie hierin höchst aufgeklärt allen Teufelsläugnern eine Seitenthüre geöffnet; sie können besten Gewissens im Dativ bejahen, was sie im Nominativ und Accusativ in Abrede stellen". So spottete die reformjüdische Berliner Volkszeitung vom 4. August 1858.

**) Berliner Protestant. K.-Z. vom 20. Februar und 31. Juli 1858.

sten drohenden Verweis zugezogen. Auch die Gnadauer waren bezüglich ihrer anfänglichen Zweifel über das Muß und den Zwang („aus freier Liebe", wie der Erlaß sonderbarerweise beisetzt) bald im Reinen. Ueberhaupt haben sich, sagt der Generalsuperintendent Hoffmann, lutherische Vereine und Pastoralconferenzen in Sachsen und Schlesien so anmaßliche Uebergriffe in's Gebiet des Kirchenregiments erlaubt, daß sie ernstlich gerügt werden mußten, den Schlesiern auch der Druck ihres Protestes verboten ward.

Indeß hatte der Streit auch die rheinisch-westfälische Synode entzündet, welche bei der Organisirung im Jahre 1855 zwischen ihren drei Kirchen, der lutherischen, reformirten und unirten, ausdrücklich Abendmahlsgemeinschaft ausbedungen hatte. Auf eine Anfrage aus Elberfeld, ob dieselbe als obligatorisch oder bloß als fakultativ anzusehen sei, hatte das rheinische Consistorium ziemlich zweideutig, jedoch im Sinne der Parallelformulare entschieden. Dagegen protestirte nun die lutherische Conferenz von Minden-Ravensberg in Westfalen. Dem gleichen Protest hatte Pastor Feldner in Elberfeld, sonst durchaus kein orthodoxer Zelot, sondern vielmehr eine pietistische Berühmtheit, durch seinen Austritt aus der Landeskirche Nachdruck gegeben. Vor Kurzem noch waren die Pastoren Zöller in Pommern und Löffel in Posen zu den separirten Lutheranern übergetreten, weil sie erkannten, „daß lutherisches Bekenntniß und lutherische Kirche so gewiß zusammengehören, als Union und Confession unvereinbar sind" — und jetzt auch der berühmte Feldner, weil er Reformirte nur communiciren dürfen, nicht müssen will! Die Altlutheraner schrieben darüber jubelnde „Triumphbriefe aus Köln am Rhein". Das Koblenzer Consistorium aber bestand nur um so hartnäckiger auf der Zulassung aus Zwangspflicht; es machte die Anstellung der (lutherischen) Candidaten von der Verpflichtung zu derselben abhängig *). Da-

*) „Allmählig fängt doch die Union an, wieder eine Wahrheit zu werden": bemerkte darüber ein Correspondent der Allg. Ztg. vom 21. Dec. 1858.

gegen mußte um dieselbe Zeit im Leipziger lutherischen Missionshause eine Anzahl preußischer Zöglinge entlassen werden, weil sie erklärten, sie fänden in ganz Leipzig keinen Altar, an welchem Reformirte und Unirte grundsätzlich von der Theilnahme am Abendmahle ausgeschlossen wären, und sie könnten daher auch, wolle man ihnen nicht einen auswärtigen Beichtvater bewilligen, in Leipzig nicht communiciren. Aus dem nämlichen Grunde kommt es fortwährend vor, daß preußischen Candidaten in Bayern und Mecklenburg das Abendmahl verweigert wird, und daß umgekehrt fremde Candidaten in Preußen Jahre lang nicht zum Sakrament gehen. Noch in der neuesten Zeit hat das Organ des lutherischen Vereins in Schlesien, an dessen Spitze ein durch seine wohlthätigen Stiftungen berühmter Baron Richthofen steht, zwei Stellen aus Luther veröffentlicht, worin der Reformator vor den an Lutheraner und Reformirte einerlei Sakrament reichenden Predigern „als vor dem leibhaftigen Teufel selber" warnt.

Was Wunder, wenn, da nun der Oberkirchenrath in Berlin selbst ein solches Werk anbefiehlt, die Polemik immer schneidender, die Bahn der Separation täglich unumgänglicher wird! Noch freilich halten die Führer selber möglichst zurück, um so mehr als verlautet hat, daß in dieser Beziehung die Stimmung des Kirchenregiments umgeschlagen habe, daß man solche Austritte aus der Landeskirche jetzt nicht mehr scheue, sondern sie sogar für nöthig halte. Darum hat auch der Austritt Feldner's unter den Orthodoxen keineswegs überall befriedigt. „Der Kampf der lutherischen Kirche wider die Union", hat eines ihrer außerpreußischen Organe gesagt, „wird dadurch nicht ausgefochten, daß die Lutherischen ausreißen und sich in das Zoar der Separation flüchten; der Kampf ist Pflicht, bis die rohe Gewalt sich zum Meister vom Platze macht"*).

*) Vergl. Halle'sches Volksblatt vom 13. Januar, 13. November 1858; 4. Juni, 8. Juni, 13. Juli, 3. September 1859; Darmstädter

Wie gering immer noch die Aussicht ist, daß die Männer des kirchlichen Aufschwungs — wie man wohl erwartet haben mag — die Waffen weglegen würden, vielleicht um die Landeskirche ganz zu verlassen: dafür nur Ein Beispiel aus den jüngsten Tagen. Bei der neunten Westfälischen Provincialsynode war zwar der Muth der Unionisten sehr gestiegen, aber auch der der Confessionalisten nicht gesunken. Ja, im Gegentheile. Im Jahre 1856 hatte es großen Rumor abgesetzt, daß ein Synodal-Mitglied aus confessionellen Bedenken von dem gemischten Abendmahle mit Reformirten und Unirten sich ausschloß. Die Synode hatte damals mit Genehmigung des Oberkirchenraths beantragt, daß ihr von keiner Kreissynode mehr solche Deputirten geschickt werden sollten. Aber dießmal waren es statt des Einen sieben Synodalen, die sich vom gemeinschaftlichen Abendmahl fernhielten*).

Diese Vorgänge auf dem rechten Flügel stechen um so schärfer ab, wenn man sie mit den Bewegungen vergleicht, welche im Centrum der Landeskirche neu entstanden waren. Während dort die lutherische Kirche schon gegen die bloße oberkirchenräthliche Idee der Lebensunion einen Streit auf Leben und Tod erhob, griff hier ein neugebildeter Verein sogar wieder auf den ursprünglichen Unionsgedanken zurück, indem er die Lebensunion durch die Lehrunion zu krönen sucht. Es war im Oktober 1857, also in unmittelbarer Folge der Berliner Alliance-Feier, daß der bekannte Superintendent Dr. Stier zu Schkeuditz den Hallischen oder Sächsischen Unions-Verein gründete. Die confessionalistische Reaktion hätte sich in ihrer Blüthezeit gerühmt, daß Pommern bereits ganz, Sachsen bis auf ein paar Gemeinden ihr gehörten. Jetzt aber wuchs der

K.-Z. vom 17. Juli 1858, 1. Oktober 1859; Neue Evang. K.-Z. vom 5. Febr. 1859; Kreuzzeitung vom 28. Oktober 1858; Nördlinger „Freimund" vom 9. December 1858; Leipziger Evang.-luther. Missionsblatt vom 15. Juli 1859.

*) Kreuzzeitung vom 5. November 1859.

Unions-Verein rasch von 70 Mitgliedern auf mehr als 400 an. Freilich, er segelte mit dem herrschenden Winde. Das Freimaurerthum förderte ihn nach Kräften. Dr. Eckstein, Condirektor der Francke'schen Stiftung und neben dem Stadtsuperintendenten ein vornehmes Mitglied der Halle'schen Loge, zugleich Redakteur des „Halle'schen Tagblatts", begrüßte den Verein auf's freudigste unter den üblichen Schmähungen auf das alte Lutherthum. Zwar erhob sich Pastor Seiller, und predigte über den Text: daß die Union wohl nicht geradezu ein Werk des Teufels sei, allerdings aber stecke der Teufel mit seinem ganzen Heere dahinter, wie ein Hauptunionist selber gesagt habe. Indeß hatte ein solches Auftreten jetzt nichts Schreckendes mehr. Der Oberkirchenrath in Berlin hielt sich sehr schweigsam, war aber auch offenbar dem Unions-Verein nicht entgegen. Die Herren hatten sich unter der drohenden Ruthe der Reaktion ganz zahm verhalten; jetzt ist es keine Kunst mehr als excessivster Unionist aufzutreten. „Nachdem", bemerkte das Subjektivisten-Organ, „erst die Evangelische Conferenz, dann die Evangelische Allianz in Berlin hatte tagen und Aehnliches (wie der Verein) vielfach auch in halb officieller Weise hatte aussprechen dürfen, haben solche Erklärungen den höchsten Werth, nämlich den des persönlichen Muthes und christlichen Freimuths verloren" *).

Die Halle'schen Unionisten gaben vor, eine sogenannte positive Union, im Gegensatze zu dem seit 1848 bestehenden Unions-Verein der Subjektivisten anzustreben. Sie protestirten gegen eine negative Union, welche nur der Deckmantel der Bekenntnißlosigkeit wäre, zum großen Aerger der Schleiermacherianer; sie beriefen sich auf die reformatorischen Symbole, sie wollten das lutherische und das reformirte Bekenntniß anerkennen, aber auch den Consensus beider — also eine Consensus-

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 19. Dezember 1857; Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 12. Dezember 1857.

Union. Wenn dennoch bald verlautete, daß in dem Verein neben ganz gläubigen Leuten eine Masse Indifferentisten, Halbrationalisten, lichtfreundliche Schleiermacherianer beisammensteckten, so liegt dieß eben schon in dem vagen Wesen der positiven Union. Sie will die „Grundwahrheiten" bekennen, worin die beiden Kirchen einig sind; aber worin sind sie einig? Zudem hatte der Stier'sche Aufruf die neue Union noch mit ganz besondern Phrasen verziert: er will das Recht der freien Forschung und selbstständig eigenen Erkennens; keine kirchliche Autorität und Mittlerschaft, die sich zwischen das Wort Gottes und das Bekenntniß der Gläubigen einschiebt; eine Kirche des schriftgemäßen Bekenntnisses oder der reinen Lehre gibt es gar nicht, auch die Form der Kirchenlehre reicht nicht mehr aus; vollends ist das beliebte Verfahren der Orthodoxen, „in kleinern oder größern Versammlungen Streitfragen damit zur Lösung bringen zu wollen, daß man sagt: unsere Kirche lehrt — offener Rückfall in den Katholicismus". Um das protestantische Recht dieser Stier'schen Sätze vollständig zu würdigen, muß man freilich die überaus schwachen und fast selbstmörderischen Erwiderungen der Gegner in's Auge fassen*)!

---

*) So entgegnet z. B. ein Confessionalist aus der Erlanger Schule: er müsse gestehen, daß ihn ein unwiderstehliches Gefühl unaussprechlichen Ekels überkomme, so oft er von dem Recht der freien Forschung höre; so lange sei jetzt schon geforscht, und noch immer nichts erforscht. Wie man denn nur bei solcher Stellung gegen die Kirche noch von Grundwahrheiten reden könne, wo doch Alles schwankend sei? „Unsere Kirche lehrt" — solle man nicht mehr sagen! Da wäre es ja um die christliche Kirche überhaupt geschehen, man könnte von gar keiner mehr reden. „Mit diesen Worten hat die Union ausgezogen alle Achtung vor der Geschichte, alle Pietät gegen die Väter; die Arbeit der Vergangenheit war eine nichtige; nicht das Subjekt hat von nun an Recht, sondern dieses einzelne Subjekt; solche geschichtliche Nudität kann man daher auch nicht mehr Subjektivismus heißen, sondern es ist absoluter Egoismus; es wäre Alles, was Kirche bisher geheißen hat, ein Traum,

In diesem Geiste hat nun die „positive Union" von Halle die großen Fragen ihrer kirchlichen Gegenwart in verschiedenen Conferenzen behandelt. Sie hat gegenüber der neuen Ueberzeugung des lutherischen Kirchengeistes, daß das Abendmahl, als Gemeinschaft der Heiligen bildend, das Wichtigste am Christenthum sei, wieder das individualisirende Princip des Sola fide zu jener allherrschenden Stellung erhoben. Sie hat das Wesen der Kirche wieder in die Unsichtbarkeit versetzt: denn die sichtbare Kirche sei relative Unwahrheit, ein sündlicher Faktor, der sich in der Sonderung und in den Sonderbekenntnissen auspräge. Diese Kirche aber schaffe erst das Amt, nicht umgekehrt; die amtliche Befugniß werde bedingt durch das Prioritätsrecht der Gemeinde; die Behauptung, daß Christus eine immer dauernde kirchliche Beamtenschaft eingesetzt habe, widerspreche der Schrift. So schnitt der Verein immer mehr jeder kirchlichen Autorität die Möglichkeit ab, und befreite Herrn Superintendenten Stier von der Sorge, daß die Pastoren ihre Predigt, zum abstoßenden Aergerniß unserer Generation, auf die Autorität einer Kirche gründen könnten. „Durch die innerliche Hingabe der Union wird der Geistliche genöthigt, sich selbstständig zwischen den Bekenntnissen zu entscheiden, und sich frei das seiner Persönlichkeit Zusagende anzueignen." Sehr

---

weil eine Auflösung und Zerfall in einzelne zusammenhangslose, aller Attraktion beraubte Atome". Endlich stößt dem Manne zwar selber die natürliche Einwendung auf: warum denn Luther sich nicht daran gehalten, was die Kirche lehrte? Aber was antwortet er darauf? „Man wird uns gegen diese Exposition nicht verkehrter Weise Luthern vorführen. Daß Luther der Autorität seiner Kirche widersprach, hatte sein Recht und seine Nöthigung in einer höhern Autorität, die ihm schützend zur Seite stand, in der Autorität der Schrift: es ist göttlicher Instinkt, der Luthern von einem großen heiligen Mittelpunkt aus das Rechte ahnen, schauen und treffen ließ." Also Luther war inspirirt! Vgl. „die positive Union oder die kirchliche Desperation", Erlanger Zeitschrift 1858. August. S. 98 ff.

bald war der neue Unions-Verein auf diesem Wege dahin gekommen, daß die Subjektivisten Herrn Stier fragen konnten: worin er sich denn nun noch von ihnen, den negativen oder „bekenntnißlosen" Unionisten, unterscheide? Die Lutherischen aber fragten ihn, ob er im letzten praktischen Ziele nicht unmittelbar mit Bunsen, Schenkel und Uhlich zusammentreffe*)?

Nicht mehr Glück begleitete den Verein in der Ausarbeitung des Unions-Gedankens selber. Eine Consensus-Union wollte er bilden. Herr Nathusius hatte von Anfang an eingewendet: dieses Beginnen sei geradezu ein revolutionäres, da es den vom Summepiscopat in den Erlassen von 1852 bis 1857 ausgesprochenen Grundsätzen widerstreite. Die Subjektivisten spotteten: Consensus wie so? wir meinen den Consensus vollzogen zu haben: rufen die Einen; wir hoffen ihn noch zu vollziehen: die Andern; wir wollen uns keinem fixirten Consensus unterwerfen: die Dritten; endlich ein ganz neu formulirtes Bekenntniß als höhere Einheit für alle Drei, für Lutherthum, Calvinismus und Consensus — wollen die Vierten. Wirklich gab bei der Conferenz vom 2. Dezember 1857 der Superintendent Nöldechen dem Bedürfniß dieser sogenannten „vierten Stellung" dringenden Ausdruck, und zum Behuf der Formulirung eines neuen Bekenntnisses für dieselbe sollte Professor Niese aus Schulpforta zum 1. Juni 1858 Thesen stellen. Herr Niese entschuldigte sich jedoch, „weil der Verein sich dadurch in einen direkten Gegensatz zu der Kabinetsordre vom 6. März 1852 gesetzt haben würde, in welcher es heißt, daß die Union nicht den Uebergang von einer Confession zur andern und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen solle". Durch diese Ordre ist demnach nicht nur eventuell ein viertes, sondern auch schon das dritte

*) Halle'sches Volksblatt vom 19. Juni 1858; Berliner Protest. K.-Z. vom 10. Juli 1858; Darmst. K.-Z. vom 11. Dezember 1858; Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 12. Dezember 1857.

Bekenntniß des Halle'schen Unions-Vereins selber verboten. Wozu auch eine weitere Neuerung? Wenn es überhaupt eine legitime Neigung der Vereinsmitglieder ist, „nicht ängstlich auf der Uebereinstimmung im Buchstaben verharren zu wollen" — so sollte man denn doch vernünftigerweise jedes neue Symbol für überflüssig erachten, ein drittes nicht weniger als ein viertes*).

Mit so unendlich nichtigem Treiben, wie an diesem Unionsvereine wieder zu ersehen, erschöpfen sich dort jahraus jahrein so manche der trefflichsten Kräfte. Was Wunder, wenn darüber einem ehrlichen Manne manchmal die Geduld bricht? Dieß geschah dem Herrn Nathusius gegenüber dem Hirtenbrief, welchen Herr Lehnerdt, weiland Professor in Berlin, als neuer Generalsuperintendent der Provinz Sachsen am 23. Juni 1858 erließ. Herr Lehnerdt war der Nachfolger eines Mannes (Möller), dem sein muthiger Eifer gegen die Verderbniß des Freimaurer-Ordens eine frühzeitige Pensionirung zugezogen hatte. Der Lehnerdt'sche Hirtenbrief nun trug so auffallend die Sprache des von der Freimaurerei beschützten Halle'schen Unions-Vereins zur Schau, daß das Erstaunen ziemlich allgemein war! Herr Lehnerdt will ein guter Lutheraner sein, aber auch ein Freund der Union; er will keine lutherische Kirche, sondern nur die evangelische kennen; er will eine Union mit den Reformirten nicht nur im Kirchenregiment, sondern auch am Altar. „So wird der Hirtenbrief allerdings", sagte Herr Hengstenberg, „allen subjektiven Geistern eine willkommene, allen dagegen, die sich nach Objektivität strecken, eine schmerzliche Erscheinung sein. . . . Das war auch bei Luther so in seiner ersten Periode; da huben ihn die Humanisten und die Ritterschaft auf den Thron, weil er die subjektiven und die einseitigen Elemente noch nicht vollständig ausgeschieden hatte." Ungleich schärfer äußerte sich Herr Nathusius, der mit seinem

*) Halle'sches Volksblatt vom 12. Mai 1858; Berliner Protestant. K.-Z. vom 14. August 1858, 26. März 1859.

Volksblatte selbst der Provinz Sachsen angehört. Die rothe Berliner Volkszeitung und ihr reformjüdischer Artikelschreiber, sagte er, habe den Hirtenbrief trotz aller seiner christlichen Bekenntnisse mit Jubel begrüßt um des einzigen Wörtleins „Union“ willen; denn es sei nun einmal eine geschichtliche Realität, nach welcher der Name Union nichts Anderes bedeute, als ein Schiboleth für die Bekenntnißlosigkeit, für den Unglauben, den Zeit- und Weltgeist. Ist irgend Jemand theoretisch ein Gottesleugner, Materialist, Atheist, Pantheist, ein Anbeter seiner eigenen Vernunft, Deist, Humanist, Rationalist, so werde er sich unzweifelhaft als Freund der Union bekennen; ist Jemand praktisch ein Hurer, ein Ehebrecher, ein Weinsäufer, ein Kartenspieler, ein Verächter der Kirche, ein Feind des Kreuzes Christi, ein heimlicher oder offener Anhänger und Vorarbeiter der Revolution, so werde er sich ebenso gewiß als Freund der Union bekennen und sich lebhaft für dieselbe importiren. Kurz: „Freunde der Union“ und Freunde Christi — das seien jetzt die feindlichen Hauptparteien. Für diese Aeußerungen nun verfiel Herr Nathusius in Anklagestand, nicht etwa wegen Beleidigung des Herrn Lehnerdt, sondern wegen Schmähung der Union als gesetzlich etablirter Anstalt in der Landeskirche Preußens. Er wurde verurtheilt, am 12. Mai d. Js. in zweiter Instanz abgewiesen, schließlich aber vom Prinz-Regenten begnadigt*).

Auffallend bleibt es allerdings, wie Herr Nathusius bei solchen Ansichten über die Union immer noch in einer Landeskirche ausharren kann und mag, die nun einmal unirt ist. Unbegreiflich bleibt es, wie er, bloß gestützt auf die Eine, erst seit 1834 zur Geltung gekommene Seite der kirchlichen Ja- und Nein-Politik, behaupten kann: „man könne innerhalb dieser

---

*) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 21. August 1858; Halle'sches Volksblatt vom 14. August und 15. Dezember 1858; Kreuzzeitung vom 1. Juni 1859.

Landeskirche nicht nur nicht unirt, sondern auch ein entschiedener und ausgesprochener Gegner der Union sein." Viel einfacher und, wenn nun einmal Kabinetsordres in der Sache entscheidend sein sollen, viel gerechtfertigter scheint die Anschauung der Subjektivisten zu sein, wenn sie sagen: jene Eine Seite der Unions-Politik in Preußen gelte eben jetzt nicht mehr, sondern jetzt sei die andere Seite, die von 1817 bis 1834, wieder in Kraft getreten. Zwar vergessen dabei auch die Herren Subjektivisten ihr eigenes Thun in der nun abgethanen Periode von 1850 bis 1857; im Uebrigen aber haben sie ganz recht, wenn sie der kirchlichen Opposition von heute ihren Anachronismus scharf vorhalten: „Wie rücksichtslos vergißt sie, indem sie dem unionistischen Treiben ihren Abscheu bezeugt, daß Se. K. Hoheit der Prinz von Preußen die Aufrechthaltung und Weiterbeförderung der Union als Seinen festen Willen und Entschluß erklärt hat" *)!

Thatsächlich wurde die große Aenderung freilich nicht verkannt; ihr Gefühl übte täglich wachsenden Druck auf die Männer des kirchlichen Aufschwungs, lange zuvor ehe Herr Hengstenberg erklärte: unter solchen Umständen könne kein Kirchentag mehr sein, denn „es wäre unnatürlich, wenn die unterdrückte Partei mit ihren Gegnern noch ferner tagen wollte" **). Mehr als Eine Conferenz hatte bereits die schärfsten Drohungen und Verweise von Seite des Kirchenregiments erfahren; einem Thesensteller ward verboten, künftig in politische Zeitungen zu schreiben, andern jedes Wort der Vertheidigung; unter der Hand suchte man die Verfasser unionsfeindlicher Artikel zu ermitteln. Am 18. November 1858 donnerte auch das Pommer'sche Consistorium gegen die in Vereinen und Conferenzen geübte Kritik kirchenregimentlicher Erlasse, denen man einfache

*) Berliner Protest. K.-Z. vom 3. September 1859; Halle'sches Volksblatt vom 16. Oktober 1858.

**) Evang. K.-Z. vom 15. Januar 1859.

Befolgung schulde. Als sich später das falsche Gerücht verbreitete, Superintendent B. zu W. habe, mit Amtsentsetzung bedroht, seine antiunionistische Gesinnung schriftlich abgeschworen, da veröffentlichte das Volksblatt einen Artikel unter dem Titel: „die Traditoren des Lutherthums“, worin als bestimmte Thatsache behauptet wird, daß sich allerdings schon ähnliche Vorgänge ereignet hätten, „und zwar mit Männern, von denen man sich eines Bessern versehen hätte.“

Freilich — so fährt diese merkwürdige Auslassung fort — müsse man auch die Umstände des lutherischen Aufschwungs in Anschlag bringen: seine Herkunft aus der langen Nacht des Rationalismus, aus dem selbstseligen Gefühlsleben des subjektivistischen Pietismus, dann die allgemeine Erschlaffung und Kreuzesscheu der Zeit, sowie endlich die Specialität des Lutherthums. „Das Martyrium ist nie die starke Seite des Lutherthums gewesen und konnte es nicht sein nach dessen geschichtlicher Stellung zum weltlichen Fürstenthum, das es seiner Zeit aus der Wiege gehoben, und nicht umsonst bis zu dieser Stunde im Summepiscopat die Kirche regiert hat.“ Und nun sollte man sich übereinmal offen mit dieser Gewalt überwerfen? „Man will doch nicht immer auf der schlechten Stelle bleiben, man will wie der Amtsbruder X auch eine Zulage oder ein Stipendium für den fünften Sohn haben, man will doch auch gern Superintendent werden; hier liegt besonders eine große Versuchung, seitdem wie bekannt selbst das Ephoralamt Niemanden übertragen werden soll, von dem nicht zuvor ermittelt ist, daß er kein Gegner, weder direkt noch indirekt, der Union sei“ *).

So machte sich die Physiognomie der „unterdrückten Partei“ ganz einfach, ohne alle auffallenderen Maßregeln. „Fünfzig Pastoren“, seufzte Herr Nathusius, „die sich nicht verbes-

*) Halle'sches Volksblatt vom 16. Oktober 1858; Berliner Protestant. K.-Z. vom 1. Januar 1859.

fern und nicht Superintendenten werden wollten, würden ausreichen, die Union sich dienstbar zu machen." Anstatt dessen freuten sich jetzt die Gegner schon darauf, daß die verhaßten Pastoral-Conferenzen nun ganz aufhören würden wie der Kirchentag; auch die Führer der Confessionellen waren selbst deßhalb in schweren Sorgen. Zwar wiederholten sich die Conferenzen über Erwarten gut; aber auch die gedrückte Stimmung, die Einschüchterung war nicht zu verkennen. Sie ergriff sogar den Gnadauer Centralverein (wohl zu unterscheiden vom Gnadauer lutherischen Verein). Auch diese Gnadauer hatten einst zu den Conferenzen gezählt, wo landeskirchliche Lutheraner, Reformirte, Unirte und Pietisten unterschiedslos zusammenkamen, um sich als Brüder zu begrüßen, wo keiner den andern nach seiner Confession oder Kirche fragte, sondern nur alle herzlich froh waren einen Ort gefunden zu haben, wo sie gemeinsam den Herrn bekennen, sich ihre Erweckungen und Seelenführungen mittheilen konnten. Im Laufe des Aufschwungs aber schieden sich die heterogenen Elemente mehr und mehr aus, und die Versammlungen erhoben sich allmählig zur Höhe der eigentlich „lutherischen Vereine". So auch die Gnadauer-Conferenz; erst noch im vorigen Jahre hatte sie dem Unionismus feierlich abgesagt und ihre Statuten geändert. Jetzt aber, im Frühjahr 1858, war es nicht mehr möglich, auch nur eine abgeschwächte Erklärung gegen den Halle'schen Unions-Verein zu Stande zu bringen; ja es war von der Abstimmung schon die gänzliche Sprengung der Conferenz zu besorgen. Noch mehr; im Frühjahr 1859 konnte der alte Professor Tholuck unter dem Beifall der Conferenz von der „lutherischen Ueberspannung des Gegensatzes und vom alten Unrecht gegen unsere reformirte Schwesterkirche" sprechen und folgerichtig die principielle Altar-Union empfehlen. Tholuck ist selber ursprünglich reformirt, und sein Erfolg in Gnadau war allerdings bezeichnend: „Auch wieder die alte Erscheinung bei der Union, bei der doch Alles auf Subjektivität sich gründet, obgleich man sie

scheinbar bekämpft, daß Alles sich an die Persönlichkeit hängt und wenn eine berühmte und begabte auftritt, Alles mäuschenstill ist"*).

Es ist wohl nur dieser Einschüchterung zu verdanken, wenn um die Zeit des Lehnerdt'schen Hirtenbriefes eine Maßregel fast lautlos über die Landeskirche ergehen konnte, welche ein paar Jahre zuvor noch einen wahren Verzweiflungssturm gegen Ministerium und Oberkirchenrath erregt hätte: nämlich die dem Gustav-Adolf-Verein gewährte Zwangs-Collekte. Bisher war es in dem freien Willen der Pastoren gelegen, ob sie in ihren Kirchen für den Verein sammeln lassen wollten oder nicht; von jetzt an mußte die Collekte alljährlich am Reformationsfest von Regiments wegen stattfinden. Um die Bedeutung dieser Maßregel zu ermessen, muß man sich erinnern, welche ausgesprochen feindliche Stellung die gesammte Reaktion gegen den Verein als „große Lüge", als indifferentistische Pest, als rationalistische Gebärmutter der politischen Revolution, als Vorläufer des ganzen Lichtfreundthums eingenommen hatte; die Vorkämpfer gegen die Freimaurerei insbesondere betrachteten ihn nicht umsonst als das Schooßkind der Logen. Außerhalb Preußens klagten seine Conferenzen noch in jüngster Zeit, daß „die einflußreiche sogenannte kirchliche Partei dem Verein feindlich oder wenigstens hindernd gegenüberstehe"; in Preußen wird er jetzt officiell gehoben. Während die Innere Mission fast verschollen ist, schwellen seine Kassa-Mittel gewaltig an. Wenn vielleicht noch immer einzelne Confessionellen, wie sie in der Reaktions-Periode durch die Bank gethan, sich zurückhalten, so ist doch ihr Ausfall nicht mehr zu bemerken. Vor der Neuen Aera war auch der Verein selber ziemlich timid und schüchtern geworden, er trat seit den Unfällen von 1848 zahmer und

*) So der Nördlinger Freimund vom 25. August 1859. Vgl. 29. Juli 1858; Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 28. April und 1. Mai 1858; Halle'sches Volksblatt vom 8. Juni 1858.

diplomatischer gegen die kirchliche Richtung auf. Jetzt ist das Verhältniß bereits wieder umgekehrt. Schon bei der ersten Conferenz in der Provinz Sachsen mußte die „gewaltthätige, jesuitische und hierarchische, confessionelle und starr exclusive lutherische Partei“ wieder böse Worte hören, sogar der Ausdruck „evangelisch-lutherisch“ ward höchst anstößig befunden; doch wünschte der Ausschuß, „Beiträge von recht vielen Mitgliedern der strengen Richtung zu erhalten“ *). Als der Gustav-Adolf-Verein bis zum Jahre 1846 seine lichtfreundlichen Keime aus sich entwickelte, war er wenigstens eine Privatunternehmung; jetzt ist er privilegirt vom preußischen Summepiscopat.

Seit dem Neujahr 1859 wurde übrigens dieses „Aergerniß“ durch eine größeres überragt. Damals erschien nämlich, durch die vornehmsten Mitglieder des Oberkirchenraths getragen, als officielles Organ der *Evangelical-Alliance* die „Neue Evangelische Kirchenzeitung“. Eben hatte ein anderes Blatt der sogenannten positiven Union seinen letzten Noth- und Hülferuf um Abonnenten erlassen **), und jetzt wieder eine neue Zeitschrift für eine positive Union. Das mußte offenbar etwas ganz Besonderes sein. Die Hauptmänner der neuen Kirchenzeitung hatten einst am Berliner Kirchentage von 1853 ein Bekenntniß für die „deutsch-evangelische Gesammtkirche“ geschaffen; aus diesem Zukunftsbau war nichts geworden; so nahmen sie sich also jetzt vor, nicht mehr innerhalb Einer Kirche sich zu begnügen, sondern mit dem „allein untrüglichen Maßstab des Evangeliums“ über allen Kirchen zu schweben.

Damals, bei der berühmten Kirchentags-Arbeit von 1853, waren die Herren Hoffmann und Nitzsch mit Hengstenberg und

---

*) Allg. Ztg. vom 19. August 1858; Berliner Protest. K.-Z. vom 14. August 1858; Halle'sches Volksblatt vom 13. November 1858.

**) Die Berliner „Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben“.

Stahl auf dem Grund der reformatorischen Bekenntnisse treulich zusammengestanden; jetzt war schon der Name „Neue Evangelische Kirchenzeitung“, noch mehr die That, eine Kriegserklärung gegen die alte Streiterin desselben Namens. An die Stelle der 1853 einmüthig zum Bekenntniß erhobenen Augustana von 1530 traten jetzt die neun Punkte des englischen Sektenbundes, und nicht einmal diese offen und ehrlich, denn sie wurden von dem Organ — wir werden sehen warum — mit diplomatischen Wendungen umgangen. Im Jahre 1853 hatte der Kirchentag um des Consensus der deutsch-evangelischen Gesammtkirche willen den Artikel vom Abendmahl dem freien Ermessen anheimgestellt; die Altlutheraner hatten spöttisch gefragt: warum gebt ihr nicht auch den von der Taufe drein, warum unirt ihr euch nicht auch mit den Baptisten? Um der Weltunion willen war jetzt auch dieß von den Trägern der „Neuen Evangelischen“ wirklich geschehen. Die Baptisten waren in Preußen eben noch strenge polizeilich verfolgt; kaum merkten sie die Wendung des Windes in den höhern Regionen, so mehrten sich die Klagen über die aufdringliche Dreistigkeit ihrer Propaganda; ehe aber die „Neue Evangelische Kirchenzeitung“ erschien, zeigte der Baptisten-Missionär Lehmann in Berlin bereits seinen Wiedertäufern, mit dringender Empfehlung zu abonniren, die Thatsache an: das Blatt werde nicht nur die Sache des englischen Bundes, sondern auch die religiöse Freiheit kräftig vertreten, und „durch ein nahes Verhältniß zur Redaktion werde ich auch im Stande sein, die Interessen unserer Baptisten-Gemeinden in der Zeitung wahrzunehmen.“ Er ladet die Baptisten zugleich ein, ihr Mittheilungen zu machen; und in der That ist die Sache des Baptismus in dem Blatte durch lange Artikel bestens versorgt.

Also Oberkirchenraths-Mitglieder Hand in Hand mit dem Baptismus in Einem und demselben Organ! Um so schlimmer ergeht es darin der altpreußischen Orthodoxie. Herr Generalsuperintendent Hoffmann, der Hauptträger der Alliance in

Preußen, ist aus dem pietistischen Württemberg nach Berlin gekommen. Er hat das Blatt mit einer evangelischen Ueberschau oder Kirchenkritik von gewaltigen Dimensionen eröffnet, worin er sich insbesondere über die religiöse Kälte und Gleichgültigkeit in den östlichen Provinzen Preußens sehr erregt zeigt; aber, meint er, das sei nicht ein Rückfall aus einem bessern Zustande, sondern komme daher, weil dieses Preußen zu spät christlich geworden, und nie recht katholisch gewesen sei. Dieser slavogermanischen Welt sei diejenige Arbeit des Christenthums, welche in andern deutschen Landen ganz der katholischen Zeit des Mittelalters anheimfiel, noch größtentheils mit in die evangelische Zeit hineingefallen, nämlich die Brechung des rohen und wilden Volkssinnes durch das Gesetz: daher das gesetzliche Kirchenthum, der Schulcharakter auch der Kirche, wovon ja die Arbeit Luthers selbst, im Gegensatze zum schwäbischen Melanchthon, die Spuren an sich trage*). In dem Bemühen, diese Fesseln abzustreifen, ist denn auch die Berliner Alliance schon so weit gegangen, daß selbst der Baptisten-Missionär Lehmann widersprach, namentlich gegen den berühmten Hofprediger Krummacher, der sonst auf Kirchentagen und Conferenzen so tapfer gezeugt hatte gegen „das Verderben der blutlosen Schleiermacher'schen Theologie“ und „die bekenntnißlos Unirten“. Derselbe Mann erklärte ein paar Monate nach der auf Grund der neun Punkte gefeierten Berliner Versammlung: „dieses Bekenntniß des Bundes sei unter der großen Menge unbeliebt, die neun Artikel enthielten für viele Gläubigen zu wenig, für Andere zu viel, sie schlößen z. B. die Quäker aus, und vielleicht auch die wirklich gläubigen Kinder Gottes aus der Schule Schleiermachers“; man hätte daher die Mitgliedschaft gar nicht von der Annahme eines zum Vorhinein aufgestellten Lehrbekenntnisses abhängig machen sollen. Der Baptist, wie gesagt, protestirte. Die Subjektivisten froh-

*) Neue Evang. K.-Z. vom 25. Juni 1859.

lockten: „haben wir's nicht immer gesagt? das sind ja nun ganz wir selber!“ Die Orthodoxen aber fragen mit Recht: was soll dieses vage und flüssige Christenthum gegen das empörte Weltmeer?

Herr Hengstenberg hat seiner neuen Schwester, ehe sie noch in der Ehescheidungssache durch ihre rationalistische Kunst in Begründung des Laxismus sich hervorthat, bereits den Rath gegeben, sich doch lieber gleich „evangelische Weltzeitung“ zu nennen. Bitter klagend fährt er fort: „Kaum sind die Bande durch eine unerläßliche Reaktion gegen die schmachvolle Revolution von 1848 wieder etwas angezogen, so erhebt sich die wind- und wellenbewegende Neue Aera, um Alles abermals hinwegzuspülen, alle Schleußen unsauberer Zeitströmungen aufzuziehen, alle Schwarm- und Rottengeister gegen die Kirche loszulassen.“ Was aber für die Männer der kirchlichen Treue das Peinlichste ist: die oberste Kirchenbehörde, welche noch der Berufung der Evangelical-Alliance nach Berlin mit Hand und Fuß widerstrebt hatte, steht jetzt durch hervorragende Mitglieder in so inniger Beziehung zu ihrem Organ, daß man schon gewohnt ist, dasselbe als eine officiöse Kirchenzeitung anzusehen *).

Dr. Stahl hatte in dem Moment seine Entlassung aus dem Oberkirchenrathe gefordert, wo der englische Sektenbund vom Könige selbst empfangen in Berlin einrückte. Als er über Jahr und Tag nachher sein merkwürdiges Buch, „die lutherische Kirche und die Union“ veröffentlichte, begann er mit der schmerzlichen Klage: „Ich gebe dieß Buch hinaus unter Verhältnissen, wie sie nie trüber waren; wo ist noch eine irdische Stütze, wo noch eine irdische Hoffnung für unsere Kirche?“ Die Gegner erwiderten mit erbarmungslosem Hohn: das Stahl'sche

*) Vgl. Berliner Protest. K.-Z. vom 18. Dezember und 13. November 1858; Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 30. Januar 1858, 15. Januar, 30. April 1859; Halle'sches Volksblatt vom 12. Mai 1858, 27. April, 15. Juni 1859.

Werk werde wohl für lange Zeit der letzte Versuch sein, auf protestantischem Gebiete die freie Forschung niederzuhalten und die Gemeinde durch das Amt zu bevormunden. Allerdings hat auch Herr Stahl hier dem Kirchengefühl der lutherischen Strömung, wie sie in der zehnjährigen Reaktions-Periode allmählig erwachsen war, den vollen Ausdruck und eine Art von Abschluß gegeben.

Sein Buch ist ein Denkmal der gescheiterten Bestrebungen der lutherischen Strömung. Nur in Einem Punkte läßt Herr Stahl sich schwach befinden: er will die Herstellung nicht nur der lutherischen Confession, sondern der lutherischen Kirche in Preußen, er sagt allem „Unionismus" entschieden ab, doch will er die „Union" nicht fallen lassen. Sie soll in organischer Einheit des Kirchenregiments bezüglich der äußerlichen Dinge, und in einer gastweisen Zulassung der Reformirten zum lutherischen Abendmahl bestehen. Sonderbar, während es doch die Hauptaufgabe seines Buches ist, den wesentlichen Unterschied zwischen Lutherthum und reformirtem Wesen, resp. Baptismus, so schroff hervorzuheben, daß ihm vorgeworfen wird: er schmähe Zwingli und behandle die Reformirten in herabwürdigendster Weise! Wer so redet, der sollte allerdings nicht thun, als wenn er auch noch eine Union kenne. Es ist ja gerade Stahls Hauptverdienst, daß er den Begriff der Sakramentskirche, der die lutherische Strömung gekrönt hat, endgültig festzustellen versucht, den Satz nämlich: „die lutherische Kirche sei die Kirche des Sakraments." Er gibt den Sakramenten eine fast unverhoffte Realität, ja er bekennt, daß die lutherische Lehre in diesem Punkte hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben sei und einer „Fortbildung" bedürfe — bis zu Wandlung und Opfer, wie Herr Schenkel meint, denn diese Stahl'schen Sakramente seien doch immer nur trübbrennende Schwefelfäden gegenüber den flammenden Gaslichtern der katholischen Kirche. Herr Stahl wagt endlich auch, das „Wort" von den Sakramenten zu trennen, und diesen den Heilsgrund

und die Heilswirkung zuzuschreiben, welche der Glaube nur anfange. Ein unendlich wichtiger Schritt, denn damit ist das Sola fide unstreitig gestürzt. Es versteht sich von selbst, daß dann auch Cult und Amt eine ganz andere Stellung einnähmen als in der symbolmäßigen Kirche, deren Wesenheit unsichtbar ist, und daß die Gegner über „priesterliche Vermittlung" schreien. Freilich stockt die kirchenbegriffliche Consequenz Stahls selbst wieder bei dem Punkte der Verfassung. Wenn er verlangt, daß zur Herstellung der Kirchenverfassung nur das „Salz der Kirche" beigezogen werden soll, so trifft ihn mit Recht der schlimme Einwand: dieses Salz sei unsichtbar und nur Gott kenne es, in den Gemeinden aber durch kirchenregimentliche Sichtung die Gläubigen von den Ungläubigen sondern wollen, wäre mehr als Unverstand. Ja, es gibt an diesem verhängnißvollen Punkte noch eine peinlichere Einwendung gegen jenes „Salz" als Kirchensubstanz: es sei nämlich damit nichts Anderes gemeint, als die kleine Partei, Coterie oder Camarilla, welche den kläglichsten Druck auf die kirchliche Gesammtheit ausüben und, im Eifer gegen jede „Majorisirung der Kirche", dieselbe minorisiren möchte — wie seit zehn Jahren geschehen *).

Im Allgemeinen sind die Blößen des Stahl'schen Werks die der lutherischen Strömung selber. Bücher sind indeß überhaupt keine Thaten mehr, und zu diesen hat die Richtung vorderhand die Spannkraft verloren: die Bewegung ist in's Stocken gerathen. Nur indirekt wirkt sie noch in der fortdauernden Emsigkeit nach, womit die Reformirten beflissen sind, ihr eingeworfenes Gut aus der Union zurückzuziehen, und ihr eigenes Kirchenwesen zu constituiren. Der Kirchentag hat vorerst aufgehört, die reformirten Conferenzen hingegen, welche aus ihm hervorgegangen sind, bestehen kräftig fort; in-

*) Schenkel in der Darmst. K.-Z. vom 2., 16., 30. Juli 1859; Berliner Protest. K.-Z. vom 2. Juli 1859.

dem sie eine enge Verbindung der Reformirten in ganz Deutschland herstellten, haben sie sich neuestens auch enge an die Schweiz angeschlossen. Die Union ist durch die jüngste Reaktion nicht nur in Preußen in calvinischen Verruf gekommen, sondern z. B. auch in Lippe und Hannover. Den Reformirten des letztern Landes rühmt zwar auch ihr Vertreter kein blühendes Kirchenleben nach, nur etwa fünf Procent gehen zur Communion; doch wollen auch sie von Tisch und Bett mit dem Lutherthum geschieden sein. Auf den preußischen Synoden der Reformirten tauchen immer neue Daten auf über die Verwüstungen, welche die lutherische Strömung unter ihnen angerichtet, sowie vorher der Rationalismus: in Ost- und West-Preußen seien von 25 Gemeinden noch 10, in der Provinz Sachsen von 30 noch 10 vorhanden; fünf dieser Gemeinden stünden unter lutherischen Superintendenten, andere hätten wegen Mangels an reformirten Theologen lutherische Pfarrer; einer der letzteren gehe sogar mit seinen lutherischen Pfarrkindern nicht in der eigenen Kirche, sondern in einer fremden lutherischen zum Abendmahl. Neuerdings ist besonders auch auf die Bestimmung der Kabinetsordre von 1817 hingewiesen worden, wornach innerhalb der Union ein Uebertritt von der lutherischen Kirche zur reformirten und umgekehrt nicht statthaben dürfe, während doch nur der erstere Theil der Anordnung gehandhabt, den Uebertritten zum Lutherthum hingegen durch die Finger gesehen worden sei. Um so mehr beeilen sich die Conferenzen mit der „vollen Auseinandersetzung der reformirten Eigenthümlichkeit“ im Katechismus, in der Liturgie 2c.; so namentlich in der Provinz Sachsen. Die lutherischen Organe freuen sich auch über die reformirten Niederlagen der Agende von 1829; denn was den Einen recht sei, sei den Andern billig. In jüngster Zeit haben die reformirten Conferenzen auch die Gründung einer Theologenschule in Elberfeld beschlossen. Das Kirchenregiment läßt sie ruhig gewähren. Denn man weiß wohl (bevor es noch an der Conferenz von 1858 aus-

gesprochen wurde), daß der Dogmatismus, das Halten an Sitte und Tradition keineswegs die Sache des reformirten Subjektivismus oder Individualismus ist, und daß die preußische Union immer auf die Reformirten zählen kann, sobald sie wieder ein rechter Unionismus ist*).

Wie ganz anders stehen die lutherisch-gesinnten Pastoren nach oben! Nach unten aber sind sie jeden Augenblick von einer Art geistlicher Lynchjustiz bedroht. Seitdem die Minister-Anrede das feierliche Anathem über die „Heuchler" ausgesprochen, wachen die Gemeinden mit Argusaugen über den Confessionellen. Es wird nicht leicht mehr ein Geistlicher in unirter Kirche eine nichtunirte Spendeformel durchbringen. Bei der leisesten Regung sind die Stimmführer der Gemeinden mit Drohungen des Uebertritts zu den Reformirten oder zu den freien Gemeinden da. So erging es dem Superintendenten zu Delitzsch, als er, mit Bewilligung des Consistoriums, die „Kernlieder" als Anhang zum Gesangbuch obligat machen wollte. Unter traurigen Excessen sogar in der Kirche dehnte sich die Bewegung über zwei Ephorien aus; es wird ihr noch dazu nachgerühmt, daß sie von den „eigentlich am kirchlichsten gesinnten Gemeindegliedern" ausgehe, denn die andern seien schon 1850 zu der freien Gemeinde übergetreten. Ernst gläubige Prediger werden beim Kirchenregiment zur Absetzung denuncirt, weil sie von der vorigen Regierung octroyirte Altlutheraner seien. Selbst ausgesprochen unirte Pastoren, wenn sie nicht rationalistisch predigen, werden als „Altlutheraner" desavouirt. In ersterer Beziehung lebten die Gegner vor Kurzem noch der Hoffnung, daß das Beispiel der Stadt Mühlhausen ganz Thüringen mit fortreißen werde. In der Provinz Sachsen hatte eine Gemeinde unter Anführung des reformirten Rittergutsbesitzers, der nie

*) Vgl. Berliner Protest. K.-Z. vom 10. Juli und 25. Sept. 1858; Halle'sches Volksblatt 18. August 1858; Kreuzzeitung vom 19. Oktober 1859.

zur Kirche geht, gegen den neuernannten Pastor, weil er nicht unirt sei und seinen „lutherischen Standpunkt" verrathe, einen so argen und doch so unbegründeten Sturm erregt, daß auch Dr. Lehnerdt an der Spitze des Consistoriums in den Geruch eines heimlichen Confessionalisten gerieth. Auch hier wird mit der Drohung massenhaften Austritts aus der Landeskirche auf das Kirchenregiment zu wirken versucht; und gelingt es einmal damit, so wäre nicht abzusehen, was in den religiös-erregteren Provinzen werden sollte. Freilich klagen die Confessionellen: auf ihre Anfragen beim Kirchenregiment, die vor fünf bis sechs Jahren geschehen seien, erfolgten jetzt erst „im Sinne der Union" abgefaßte Antworten; es scheint aber fast, als wenn sich in den Köpfen der Masse seitdem dieser Sinn der Union selber sehr bedenklich gestaltet hätte*).

Daß der deutsche Protestantismus an einem Wendepunkt stehe und Preußen hierin den Ausschlag geben werde: dieß ist in der That das Gefühl nicht nur der Subjektivisten, sondern auch der Orthodoxen. Eben dieses Gefühl, die Spannung auf den bevorstehenden Kampf, hat selbst bei den entschiedensten Vertretern des Kirchengeistes, und gerade bei ihnen, den Gedanken an ihren Austritt aus der Landeskirche zurückgedrängt. Es ist sogar sehr wohl möglich, daß aus demselben Grunde im Kirchenregiment das Ausscheiden der starren Elemente jetzt gerne gesehen würde. Aber ganz im Gegentheile; gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen hat sich die unfreundliche Stellung der landeskirchlichen Lutheraner zu den separirten nur verschärft. Herr Hengstenberg hat sogar erklärt: wenn der Austritt stattfinden müßte, so würde er doch keinenfalls einen Beitritt zu den „sektirerisch sich abschließenden Altlutheranern" zur Folge haben; und zwar wegen des Kirchenbegriffs, über den die Separatisten jüngst in drei Conferen-

*) Berliner Protest. K.-Z. vom 22. Mai 1858, 19. März, 7. Mai, 4. Juni 1859; Halle'sches Volksblatt vom 16. Juli 1859.

zen zu dem Resultat gekommen, daß die wahre lutherische Kirche, die Kirche schlechthin in Preußen, nur bei dem Häuflein Separirter zu finden, alle andern sogenannten Kirchen bloß Afterkirchen seien.

Eine solche Einbildung muß am meisten den Männern, welche im Laufe des protestantischen Aufschwungs von einem eigentlichen Kirchengefühl durchdrungen worden sind — unerträglich sein. Um so energischer predigt denn auch die „unterdrückte Partei“ den innerhalb der Landeskirche zu führenden Kampf bis auf's Messer; um so ernstlicher rügt sie jeden voreiligen Austritt als Desertion und feige Fahnenflucht. „Mit dem Gedanken, dereinst gehen zu müssen“, sagt Herr Hengstenberg, „müssen wir uns vertraut machen, aber wir dürfen unsere Kräfte nicht zersplittern, wir müssen zusammen entweder bleiben oder gehen“*).

Und die Stunde der Entscheidung? Ohne Zweifel dürfte sie aus Anlaß der endlich nicht mehr zu umgehenden Kirchen-Verfassungsfrage kommen. Wir wollen denn auch jetzt noch nicht über das inhaltsschwere Thema hin und her rathen: was dann?

---

*) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 15. Januar 1859; Freimund vom 12. Mai 1859.

IX.

Die preußische Kirchenverfassungs-Frage.

Die Frage, ob und wie die preußische Landeskirche endlich zu einer definitiven Verfassung gelangen solle, ist ohne Zweifel die peinlichste Aufgabe der Neuen Aera. In gemessenen Zwischenräumen verlautet von allen möglichen Gesetzentwürfen und Reformen, welche in Arbeit und zwischen den principiell uneinigen Ministern in Berathung sein sollen; nur von der Kirchenverfassung ist Alles still. Und doch legen sowohl kirchliche als politische Parteien und Motive diese Frage so unausweichlich nahe, wie nur irgend eine andere.

Nach dem Sturz der kirchlichen Reaktion verlangt die ohne ihr Verdienst freigemachte Opposition natürlich eine gesetzliche Sicherung, daß nicht wieder eine orthodoxe „Partei" in Namen der ganzen Kirche terrorisiren könne. Sie will umgekehrt ihre eigene Partei in den gesetzlichen Formen eines geistlichen Constitutionalismus als Kirche hinstellen. Sie sieht die neuen Zustände nicht befestigt, ehe der Geist des Widerspruchs einer gesetzlichen Organisation theilhaft ist. Und indem sie diese ihre Herzensangelegenheit verfolgt, scheint sie zugleich einer politischen Nothwendigkeit der Neuen Aera zu dienen.

Unter dem Rechtstitel des Constitutionalismus und des Protestantismus hat die neugothaische Bewegung die Führung in Deutschland und die Leitung der Weltgeschichte für Preußen

angesprochen. Der bekannte Heidelberger Theologe sagt demnach mit Recht: nach den Ereignissen in Italien sei es nun an Preußen vor Allem im eigenen Hause zu zeigen, ob der Protestantismus seinen „schöpferischen Principien“ treu die nöthige Kraft des Geistes entwickeln werde. Er will damit sagen, der hegemonische Staat könne und dürfe an sogenannter Freisinnigkeit der kirchlichen Verfassung hinter keinem Stäätchen Deutschlands zurückbleiben, müsse vielmehr alle übertreffen. Angesichts einer solchen Aufgabe kann man allerdings der Meinung sein, daß „die Geschichte des deutschen Protestantismus an einem Wendepunkte angekommen sei“ *), und die Geschichte Preußens mit ihm.

Es ist ein Unterschied wie von Tag und Nacht zwischen dem Protestantismus, welcher sich in den letzten zehn Jahren mit der Herstellung einer preußischen Kirchenverfassung vergebens abgemüht hat, und dem Protestantismus, welcher jetzt seine Ansprüche für, aber auch an Preußen erhebt. Der Berliner Oberkirchenrath hat sich im Jahre 1856 bei den Conferenzen vom Schlosse Monbijou selbst für die dringende Nothwendigkeit einer Landessynode erklärt, weil für schwebende Hauptfragen seine eigene Autorität nicht ausreiche, und das Kirchenregiment in seiner Isolirung selber Schwäche fühle, z. B. den ungläubigen Tendenzen gegenüber. Eben diese ungläubigen Tendenzen sind es aber jetzt, welche die öffentliche Meinung repräsentiren und eine kirchliche Verfassung in ihrem Sinne als unfehlbares Werkzeug entsprechender Bestrebungen fordern. Die bestehenden Kirchenordnungen selber — so lautet die Losung des Tages — bedürften der dringendsten Reform, denn das Kirchenrecht sei in seiner Entwicklung zurückgeblieben. „Nicht Ein Nothschrei nur bricht hervor, sondern die sittliche Entrüstung der wahrhaft Gebildeten und den verschiedensten theologischen Richtungen Angehörigen gibt sich kund, so oft in einem Fall, wo das Recht des prote-

*) Schenkel in der Darmst. K.-Z. vom 2. Juli ff. 1859.

stantischen Fortschritts in Frage gestellt ist, allein nach dem bestehenden Kirchenrecht entschieden wird"*).

Im Jahre 1856 hatte der König dem oberkirchenräthlichen Verlangen nach einer Landessynode im Princip nachgegeben, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Synode nicht nach Analogie constitutioneller Kammern das Volk der Kirche den Behörden der Kirche gegenüber vertrete, daß deßhalb auch nur der Dienst in einem Kirchenamt oder der Auftrag der Kirchenbehörde zum Eintritt in die Synode befähigen solle. In demselben Geiste der Reaktion hatten verschiedene andere mit Synoden begabten Landeskirchen in Deutschland durch allerlei Manipulationen wenigstens das Uebergewicht der Geistlichen über die Laien in diesen Körpern zu sichern gesucht. So namentlich in Bayern. Unter dem Druck der Reaktion hatte zuletzt noch eine willfährige Generalsynode in Baden die urkundlich verbürgte freie Wahl der Presbyterien durch die Gemeinde abgeschafft und dafür Cooptation eingeführt. Aehnliches war sogar in der Pfalz gelungen. Aber schon seit 1857 verschwand dieser auf den oppositionellen Elementen lastende Zwang und Bann. In Bayern mußte sogar eine von der Generalsynode beschlossene, von der obersten Kirchenbehörde bereits in Kraft gesetzte Ordnung des Gottesdienstes wieder aufgehoben werden. In der Pfalz strebt eine mächtige Agitation zu den Verfassungs-Verhältnissen vor 1853 zurück. In Baden erging es der neuen Agende ganz gleichmäßig wie in Bayern, und in diesem Augenblicke fordern die meisten badischen Diöcesan-Synoden die Wiederherstellung des frühern Wahlgesetzes für die Kirchen-Gemeinderäthe und Einführung der gleichen Zahl weltlicher und geistlicher Abgeordneten zur Diöcesan- sowie zur Generalsynode. Eine dieser Synoden hat eventuell sogar die gesonderte Abstimmung der geistlichen und weltlichen Mitglieder verlangt, „damit die Behörde aus der letztern die Stimmung im Volke er-

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 8. Oktober 1859.

sehe"*). Ein oberflächlich vergleichender Blick beweist sonach zur Genüge, wie sehr der königlichen Anschauung von 1856 jetzt bereits jede Basis fehlt. Könnte und dürfte nun gar die Neue Aera auf einem solchen überwundenen Standpunkt ihre Kirchenverfassung aufbauen? Gewiß nicht!

Wenn sie aber im Gegentheile, analog ihrem politischen Liberalthun und dem ausgesprochenen Hasse gegen die Orthodoxie, ein wirkliches System des Kirchenconstitutionalismus bewilligen wollte, dann wäre nichts gewisser als der vollendete Bruch mit namhaften, wenn auch mehr durch ihr Gewicht als ihre Zahl bedeutenden Richtungen, ja im Verlaufe die Auflösung der Landeskirche. Dieß ist die große Verlegenheit. Selbst der Oberkirchenrath scheint unter diesen Umständen von der dringenden Ersehnung einer Landessynode zurückgekommen zu sein. Wenigstens verläugnete er sie in seiner neuesten Auflage der kirchlichen Gemeindeordnung geradezu, und auch andere Zeichen sprechen für dieselbe Erscheinung. Als bei der Ehe-Debatte in der Kammer der Prediger Jonas sein Bedauern aussprach, daß die „rechten Hände" immer noch nicht gefunden und Artikel 15 der Verfassung heute noch nicht erfüllt sei, weil der Oberkirchenrath nur ein königliches Organ sei wie früher das Ministerium, und keineswegs ein Organ der Kirche, welches sagen könnte: „durch mich spricht die Kirche" — da erwiderte das nach allgemeiner Annahme zugleich dem Oberkirchenrath dienende Organ der Evangelical Alliance: ob denn aber etwa eine Generalsynode mit ihren Parteien und Majoritäten sagen könnte: „durch mich spricht die Kirche?"**) Man sieht sonach wohl, warum die Neue Aera in diesem Punkte so äußerst verzagt und unlustig erscheint, warum sie das Gebiet der protestantischen Kirchenverfassung am liebsten ganz von

---

*) Darmst. K.-Z. vom 24. Sept. 1859; Berliner Protest. K.-Z. vom 1. Okt. 1859.

**) Neue Evang. K.-Z. vom 19. Februar 1859.

ihrem Programm ausnähme, „in Deutschland moralische Eroberungen zu machen“.

Ob das aber möglich ist? Abgesehen von der Unnatur, daß der rücksichtslose Geist, den man ihr in allen andern Fragen innerer Politik zumuthet, gerade vor den verfassungswidrig absolutistischen Zuständen der Landeskirche Halt machen soll — diese Verfassungsfragen sind nun einmal an der Tagesordnung. Sie sind schon durch die neuesten katholischen Concordate herbeigezogen. In Würtemberg erwachte erst aus Anlaß des Vertrages mit der katholischen Kirche der Ruf: wir müssen gleiche Freiheit haben*). Aehnlich jetzt in Baden. Von noch zwingenderer Natur sind in Preußen unzweifelhaft die österreichischen Patente, welche den Protestanten im Kaiserstaat vollkommene Autonomie und Selbstregierung in Aussicht stellen oder schon verliehen haben. Wie peinlich wäre es für den Schutz- und Musterstaat des Protestantismus, dem die freiheitliche Zukunft Deutschlands gehören soll, eingestehen zu müssen, daß er keineswegs im Stande sei, bei sich zu Hause auch nur ein annäherndes Maß protestantischer Freiheit zu gewähren wie das katholische Oesterreich! Ohne Zweifel war das k. k. Patent vom 1. September schon deßhalb von der höchsten Wichtigkeit für die Neue Aera, weil es zur Nachahmung beinahe zwingt. Die subjektivistischen Stimmführer in Berlin und Heidelberg verfehlten auch nicht, sofort die Nutzanwendung auf Preußen zu ziehen. Herr Schenkel insbesondere ließ sich fast drohend vernehmen:

---

*) „Wenn die Urheber der Reformvorschläge die Sache durchsetzen“, sagt die Süddeutsche Warte vom 12. August 1858, „dann werden sie künftig Gott um Erhaltung des Papstes bitten müssen; denn ohne das Auftreten der katholischen Bischöfe und die Beharrlichkeit der päpstlichen Curie gegenüber der Staatsregierung hätten sie ja die Gelegenheit gar nicht gefunden, diese heilsamen Vorschläge an die Regierung zu machen, und an eine Möglichkeit, dieselben durchzusetzen, hätten sie offenbar nicht geglaubt.“

„So hat denn Oesterreich in guter Stunde auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung einen segensreichen Schritt vorwärts gethan. In Oesterreich wird der Protestantismus (das hoffen wir nach der neuesten Verordnung) das allgemeine Priesterthum zu einer Wahrheit machen. Wird Deutschland zurückbleiben? Soll Oesterreich den deutschen Protestanten die Fahne des kirchlichen Fortschritts vorantragen? Wollen wir von Gemeinderechten nur reden, während man dort handelt? Soll es einer unverbesserlichen Partei in Preußen gelingen, das Zustandekommen einer Generalsynode auf die Dauer zu hindern? Die kirchlichen Verhältnisse des evangelischen Deutschlands erheischen eine Entwicklung auf den Grundlagen des allgemeinen Priesterthums, der gemeindlichen Freiheit und Selbstständigkeit dringend. Es könnte die Zeit kommen, wo es zu spät wäre ꝛc."*)

Von Seite der Herren in Berlin findet zwar Herr Krause an dem Patent vom 1. September ein paar Punkte auf den ersten Anblick bedenklich, wo er meint, daß die Wiener Regierung doch nicht alles Einmischungsrecht in den ungarisch-protestantischen Angelegenheiten aufgegeben habe. Doch ist er der Ueberzeugung, Preußen dürfe alles Ernstes dazu thun, wenn die deutschen und preußischen Protestanten nicht bald voll Sehnsucht und Neid ihr Auge nach Oesterreich wenden sollten.

„Und unsere evangelische Landeskirche in Preußen?" fragt er. „Du lieber Gott! da wagen diejenigen, welche sich die Kirchlichsten dünken, nicht einmal eine einfache schlichte Gemeindeordnung herzustellen, aus lauter Sorgen um die pastorale Würde, und machen ein Ding zurecht für die Gemeinden, dem nichts weiter fehlt als Alles, was zu einer evangelischen Kirchenordnung gehört. Und nun gar Synoden von unten auf erbaut und Generalsuperintendenten von den Gemeinden erwählt — da müßte ja die ganze Kirche zusammenstürzen und der Staat obendrein! Da müssen wir noch lange Jahre christlich erzogen werden, d. h. noch lange Jahre schwimmen lernen, ehe wir uns erlauben dürfen, in das gefährliche Element von Presbyterien und Synoden uns zu wa-

*) Darmst. K.-Z. vom 24. September 1859.

gen. . . Sonderbar, die Neue Evangelische Kirchenzeitung lobt die neue Kirchenverfassung für die ungarischen Protestanten und hofft von ihr viel Gutes, während sie doch für unsere preußische Landeskirche von einer Verfassung nichts wissen wollte. Aber unbekümmert um die Schwankungen der Neuen Evangelischen Kirchenzeitung, müssen wir doch ganz allgemein allen Ernstes die Frage wiederholen: wenn die ungarischen Protestanten eine wahrhaft evangelische Organisation ihres gesammten Kirchenwesens empfangen, wann wird der evangelischen Landeskirche Preußens gestattet sein, sich nach ihrem Wesen und ihrem Recht zu organisiren?"*)

Doch darf man nicht mißverstehen. Eine absolute Kirchenfreiheit, eine Autonomie, wie sie jetzt den Protestanten in Oesterreich bewilligt ist, fordert kaum eine Partei der preußischen Landeskirche. In Baden verlautete zwar von einer Agitation, welche eine Kirchenverfassung nach dem Muster des Patents vom 1. September zum Ziele hätte; sonst aber sind derlei Strebnisse auf lutherischem Boden nirgends hervorgetreten. „Das Lutherthum", sagt Fröbel irgendwo, „welches den Menschen zum Ausleger des göttlichen Wortes erklärt, ordnet die kirchliche Autorität der weltlichen unter." Zwar hat König Friedrich Wilhelm IV. in einer Kabinetsordre von 1853 einmal von den „rechten Händen" gesprochen, deren Erscheinen er mit Sehnsucht entgegensehe, und welchen er mit Freuden die seine Krone schwer drückende Last des Summepiscopats übergeben würde. Das war aber nur ein Ausfluß der eigenthümlichen Zukunftskirchen-Theorie des geistreichen Monarchen, und Jedermann vermißte darin den Mangel des praktischen Ernstes. Bei den späteren Verhandlungen über die Herstellung einer protestantischen Kirchenfreiheit in Würtemberg zeigte sich auch wirklich nicht die geringste Aversion gegen das königliche Summepiscopat, vielmehr war fast nur Eine Stimme, daß auch der Verkehr mit dem obersten Bischof nicht unmittelbar, sondern nur durch das Cultusministerium vor sich gehen dürfe; es

*) Berliner Protest. K.-Z. vom 1. Oktober 1859.

könnte sonst, hieß es, bei der evangelischen Kirche, die im Unterschied vom baptistischen Princip Volkskirche sein wolle, der Rückfall in einen krankhaften Charakter einseitiger Geistlichkeit eintreten. Aus demselben Grunde nimmt diese Kirche nicht einmal die Leitung ihrer niedern und höhern theologischen Studien in Anspruch, um sie „nicht von dem geistigen Leben und der Cultur des Volkes zu isoliren". Eben die Bezirkssynoden, welche gegen das Uebergewicht der Geistlichen am entschiedensten waren, standen am zähesten für die Stellung des Kirchenregiments unter dem Cultusminister als Staatsbehörde ein.*) Ganz ähnlich nun erscheinen die Parteien in Preußen: die absolute Kirchenfreiheit will keine von beiden Parteien; die relative Kirchenfreiheit hätte unter Umständen selbst noch aufrichtigere Verehrer an den sogenannten Orthodoxen als an der subjektivistischen Masse, welcher es vor Allem um die gesicherte Allgewalt eines kirchlichen Parlamentarismus zu thun ist.

Es ist nicht uninteressant, das Verhältniß etwas genauer ins Auge zu fassen. Als Artikel 15 der preußischen Verfassung für beide Kirchen vollständige Freiheit und Selbstständigkeit in ihren innern Angelegenheiten festsetzte, verstanden die Liberalen darunter ganz natürlich ein System der Presbyterial- und Synodalverfassung. Anders der König. Er hatte zwar noch im Jahre 1845 die Synoden als die „rechten Hände" angesehen und erklärt, jetzt aber nicht mehr. Um den Artikel 15 auszuführen, eximirte er vielmehr die innern Angelegenheiten der Landeskirche vom Cultusministerium und also von der constitutionellen Regierung, und übertrug sie einem neu gegründeten Oberkirchenrath unter der unmittelbaren Leitung des Monarchen selber. Dieß war die neueste Anwendung jenes merkwürdigen Satzes im „evangelischen Kirchenrechte", wornach im Monarchen eines protestantischen Staates doppelte Qualität zu unterscheiden ist, und derselbe in der Kirche nicht als Staats-

*) Allg. Ztg. vom 4. Nov. 1858; Darmst. K.-Z. vom 21. Mai 1859.

oberhaupt, sondern als vornehmstes Mitglied der Kirche regiert. Demnach war nun der preußische Oberkirchenrath nicht das Organ des Landesherrn als solchen wie die Minister, denn nicht als Landesherr, sondern als oberster Bischof oder verwaltendes praecipuum membrum ecclesiae habe der König den Oberkirchenrath zu seinem Organ geschaffen *).

Natürlich ist eine solche abstrakte Theilung in der Wirklichkeit unmöglich und läuft in der Praxis auf vollendeten Kirchen-Absolutismus hinaus. Die Subjektivisten haben nicht unrecht, wenn sie sagen: der König habe demnach die Kirchensachen bloß aus seiner Einen constitutionellen Hand weg- und in seine andere absolutistische Hand hinübergelegt. Sie verwahren sich nicht ohne Grund gegen die unerwartete Wendung, durch welche eben auf der Basis des 15. Verfassungsartikels, worin der Kirche Freiheit und Selbstständigkeit zugesprochen ist, die Kirchensachen ganz und gar dem Einen souverainen Willen unterworfen wurden. Ganz anders die Orthodoxen. Es gibt Staaten, wo die landeskirchlichen Entscheidungen einzig und allein in den Händen einer Ministerial-Abtheilung ruhen, die auch nicht Einen geistlichen Referenten oder Beisitzer zählt**). Solchen Einrichtungen gegenüber erscheint der Berliner Oberkirchenrath immerhin als ein Fortschritt, wenn auch nur zum Schein; denn in Wahrheit ist diese geistliche Behörden-Leiter eine abhängige Beamtenschaft wie die andere, und was den Jammer der Bureaukratie und ihres Formalismus betrifft, so wird behauptet, daß die kirchliche Regierung z. B. in Baden an Jahresnummern die staatlichen Behörden bereits überflügelt habe***). Indeß hat sich die Berliner Organisation wenigstens

---

*) So vertheidigte noch die Neue Evangelische K.-Z. vom 19. Februar 1859 den Oberkirchenrath gegen die Jonas'sche Kammerrede.

**) Z. B. im Großherzogthum Hessen. Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 30. Oktober 1858.

***) Darmst. K.-Z. vom 2. April 1859; Berliner Protest. K.-Z. vom 1. Mai 1858.

in Einem Punkte dem orthodoxen Ideal angenähert. Dieses Ideal verlangt, die Fürsten sollen die Kirchengewalt statt durch ein weltliches, constitutionelles Ministerium durch ordinirte, mit dem Charisma der Kirchenleitung wohlbegabte Männer ausüben lassen, die nicht unter dem Ministerium ständen und mit den Kammern gar nichts zu schaffen hätten. Das letztere (und dieß ist die Hauptsache) hat der König für die Landeskirche allerdings gewonnen: sie ist in ihren inneren Angelegenheiten der Competenz und Controlle der Volksvertretung entzogen. Wie eifersüchtig die Kirchlichgesinnten über dieser Exemtion wachen, hat die Mohrunger Wahlsache erwiesen; und wie nothwendig eine solche Exemtion für die Kirche ist, hat sich bei den letzten Wahlen nur allzu klar gezeigt, z. B. in Halle, wo der Condirektor Eckstein geradezu verlangte, keinen Candidaten zu wählen, der sich nicht verpflichte, für die Union den confessionellen Bestrebungen gegenüber einzustehen *). Es leuchtet ein, wie unerträglich die Stellung der Kirche sein müßte, wenn sie den Schwankungen und kühnen Griffen eines wechselvollen Parlamentarismus preisgegeben sein müßte. Immer aber bleibt es trotz aller dieser Gründe der Zweckmäßigkeit unbestreitbar gewiß, daß durch die Errichtung des Berliner Oberkirchenraths der Artikel 15 der Verfassung nicht erfüllt, vielmehr erst recht ein kirchlicher Absolutismus gepflanzt worden ist.

„Die evangelische Kirche ist in Preußen niemals so unselbstständig gewesen, als von dem Zeitpunkt an, wo ihre Selbstständigkeit in die Verfassung geschrieben wurde. Sie, für die doch der Artikel recht eigentlich gestellt war, hat von der besagten Selbstständigkeit bisher nicht nur nichts erlangt, sondern auch unter dem Namen der Selbstständigkeit noch eingebüßt, was ihr bei dem Mangel derselben von hohem Werthe sein mußte. Es hat wohl nicht leicht ein königliches Wort eine schlimmere Deutung und ein Gesetz eine rechtswidrigere Auslegung gefunden als dieser Artikel

*) Kliefoth und Mejer, kirchliche Zeitschrift 1858, Mai S. 357 ff.; Halle'sches Volksblatt vom 24. November 1858.

von der Selbstständigkeit. Das Wort ist zu dem Zwecke in die Verfassung geschrieben, um die evangelische Kirche zu Gunsten ihrer eigenen Entwicklung von innen heraus gegen die Gewalt des Staates und insbesondere die des Staatsoberhaupts unabhängig zu stellen, und die Sache ist so gewendet worden, daß die evangelische Kirche unter Verlust des Rechtsschutzes der Staatsgewalten ausschließlich in die unbeschränkte Gewalt der Person des Landesherrn zu stehen kam" *).

Es hat hin und wieder schon verlautet, die Neue Aera gedenke unter Aufhebung des Oberkirchenraths einfach den früheren Zustand zurückzuführen. Leider wäre auch diese Auskunft nach Art. 15 unzweifelhaft verfassungswidrig. Sonst dürften sich die Subjektivisten damit wenigstens für den Augenblick am ehesten begütigen lassen. Die Landeskirche käme dann mindestens unter den regelmäßigen Einfluß der politischen Parteien in der constitutionellen Kammer, bis es gelänge, den kirchlichen Parlamentarismus auf ihrem eigenen Gebiete einzuführen und sie von innen heraus so zu reformiren, wie es der Zeitgeist wünscht. Nachdem aber Art. 15 einmal in der Verfassung steht und die Neue Aera sich die Aufgabe gesetzt hat, „die Constitution zur Wahrheit zu machen", wird ein anderer Weg nicht übrig bleiben als die Einführung einer Landessynode.

Allein selbst vorausgesetzt, daß die Regierung und die Parteien einmal über diese verfassungsmäßige Nothwendigkeit übereinkämen, so wäre doch damit noch wenig gethan. Es würde sich dann erst um die Natur und Zusammensetzung der Synode, um die praktische Anwendung der Lehre vom allgemeinen Priesterthum auf die Kirchenverfassung handeln.

An und für sich wären auch die Orthodoxen oder Kirchlichgesinnten dem Synoden-Wesen nicht principiell abgeneigt. Daß die Person des Landesherrn als absoluter Kirchenregent selbst wieder der bedenklichsten Wendungen von Ja zu Nein

*) Berliner Protestant. K.-Z. vom 1. Januar 1859.

fähig und den gefährlichsten Schwankungen unterworfen ist, und daß der Oberkirchenrath, obwohl Repräsentant der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, immer bereit erfunden werden dürfte, solchen Wechseln der oberstbischöflichen An- und Absichten dienstwillig zu genügen: das haben sie nun schmerzlich genug erfahren. Kein Wunder, daß neuestens selbst Herr Stahl mit einer gewissen Resignation von Synoden spricht. Aber auf keinen Fall sollen diese Synoden die Art einer kirchlichen Volksvertretung, eines Constitutionalismus oder Parlamentarismus an sich tragen. Sie sollen ganz nach der königlichen Anschauung von 1856 eingerichtet oder, wie Stahl dieß ausdrückt, nur das „Salz der Kirche" soll bei ihrer Herstellung betheiligt sein. Wo nicht, so wollen die Männer des kirchlichen Aufschwungs doch ungleich lieber auf die Zurechtbringung und das Insichgehen des Einen praecipuum ecclesiae membrum, als auf bessere Einsichten des unverbesserlichen Herrn Omnes warten und in den tobenden Strudel kirchlicher Urwahlen der Massen sich stürzen.

Was unter dem nach Herrn Stahl allein synodalberechtigten „Salz der Kirche" zu verstehen sei, darüber hat Herr Hengstenberg bei den Conferenzen von 1856 die zweckmäßigsten Erklärungen gegeben. Die Kirche, sagte er, bestehe wesentlich aus den wahrhaft Gläubigen und Heiligen; diese allein seien das allgemeine Priesterthum, welches die Fähigkeit habe, die Kirche zu vertreten, nicht aber die ganze Masse der äußerlichen Gemeinde; wer nicht von diesem Cardinalsatz Luthers ausgehe, der verwüste den mystischen Zug und Mariensinn der lutherischen Kirche; nach dem wahren Kirchenbegriff sei es die Aufgabe des Kirchenregiments, die mit dem Geiste der Kirche erfüllten Glieder herauszusuchen und zu seiner Unterstützung zu berufen. Also keine Synode oder aber Ernennung ihrer Mitglieder einzig und allein durch Se. Majestät; sonst könne man wohl wieder eine „Räubersynode" bekommen wie 1846, niemals aber die völlig legitimirten Hände, welche der König von Preußen ersehne.

Fast wäre man versucht, die Frage zu stellen, ob die orthodoxe Partei einer einzig und allein vom jetzigen Inhaber des Kirchenregiments ernannten Synode mit zweifellosem Vertrauen als ächter Repräsentation der Kirche entgegen käme? Offenbar erscheint die Theorie an diesem Punkte bereits in haltloser Schwäche. Aber auch außerdem tritt ihr von Anfang an der verhängnißvolle Anstand entgegen: wer soll die wahrhaft Gläubigen und Heiligen mit Sicherheit herausfinden, da sie unsichtbar und Gott allein bekannt sind? Herr Hengstenberg verdammte zwar laut die entgegenstehende rationalistische Ansicht von der Kirche, als bestehe dieselbe aus der Masse der äußerlich zu ihr gehörenden Glieder und als sei die wirkliche sichtbare Gemeinde Inhaberin des allgemeinen Priesterthums. Nichts desto weniger stellten sich bei den Conferenzen von 1856 die meisten Consistorien und der Oberkirchenrath selbst auf den Boden dieser wirklichen Gemeinde; nur daß sie auch hier wieder die richtige Consequenz der Subjektivisten und ihres allgemeinen Wahlrechts abwiesen, und nach dem Willen Sr. Majestät nur die „im Dienste der Kirche" Stehenden zu den Synodalwahlen zulassen wollten. Hierunter sind jedoch nicht die Pastoren und Prediger allein zu verstehen, welche nur von der ganz strengen Amtspartei, die in Preußen kaum existirt, für allein synodalberechtigt erklärt werden; sondern auch Laien, die irgendwie mit kirchlichen Dingen betraut sind, wie die neu einzuführenden Gemeindekirchenräthe und Diakonen.

Man erkennt hieraus die Wichtigkeit der Verhandlungen über die kirchliche Gemeindeordnung, bei welchen im Jahre 1856 gerade der auch wieder in der Neuen Aera einflußreiche Generalsuperintendent Hoffmann so weit ging, daß er die Gemeindekirchenräthe gleichfalls von Oben ernannt wissen wollte*).

Es ist hier nicht der Ort, die zornigen Diatriben zu wiederholen, womit die Subjektivisten gegen alle diese „Fälsch-

*) Vgl. Histor.-polit. Blätter 1857. II. 876 ff.

ungen" des protestantischen Princips oder des allgemeinen Priesterthums losfuhren. Sie blieben standhaft dabei: lieber keine Gemeindeordnung, lieber keine Synode als eine solche, wo die wirkliche Gemeinde nicht vertreten wäre. Jede Vertretung nach jenen Hengstenberg'schen oder oberkirchenräthlichen Grundsätzen würden sie als usurpatorischen Terrorismus einer „Partei" über die Gesammtheit der Kirche ansehen. Andererseits ist es nur zu gewiß, daß kirchliche Urwahlen in ihrem Sinne noch ärgere Dinge herbeiführen würden als die gefürchtete „Räubersynode" von 1846, deren die Kirchlichgesinnten nur mit Schrecken gedenken. In diesem Dilemma dreht und windet sich denn auch die Neue Aera; weit entfernt ihre gerühmte Entschiedenheit gegen die unionsfeindliche Richtung auch in der Kirchen-Verfassungsfrage geltend zu machen, möchte sie vielmehr diesen bittern Kelch am liebsten in aller Stille an sich vorübergehen lassen. Der einzige Schritt, welcher in dieser hochwichtigen Sache seit dem Oktober 1858 geschehen ist, zeigt sogar eine auffallende Nachgiebigkeit gegen die Befürchtungen der Orthodoxen. Freilich war auch dieser Schritt — er betraf die kirchliche Gemeindeordnung — ganz und gar ohne den gewünschten Erfolg.

Die gedachte Gemeindeordnung ist zum ewigen Juden in der preußischen Kirchengeschichte geworden. Seit 1850 geht sie um. Bei ihrer ersten Publikation der freien Wahl zur Einführung überlassen, fand sie nur in der notorisch am meisten lichtfreundlich unterwühlten Provinz, in Ostpreußen, namhaften Anklang; seit 1855 aber sollen im Ganzen kaum mehr zehn Gemeinden jährlich das Statut angenommen haben. Es war der einen Partei zu demokratisch, der andern zu hierarchisch; der einen zu unionistisch, der andern zu confessionell. Man hielt das Projekt bereits für todt und begraben, als im Dezember v. Js. plötzlich verlautete, daß es — und zwar in verbesserter Gestalt — zu allgemeiner Einführung zunächst für die Provinz Preußen obligatorisch gemacht sei und auch den

bisher verschonten Provinzen Pommern und Brandenburg anbefohlen werden solle. Der Prinz-Regent selbst habe so gewollt*).

Zwar ist die Maßregel bis jetzt noch nicht in's Werk gesetzt; die vom Oberkirchenrathe beliebte Verbesserung des Statuts ist aber bereits bekannt und von den Subjektivisten erbarmungslos verurtheilt worden. Der frühere Entwurf des Statuts, die sogenannten „Grundzüge", hatte sich schon im §. 1 als ein reaktionäres Werkzeug zu erkennen gegeben, indem die Gemeindeordnung hier „unter die Leitung und Anregung des geistlichen Amts" und auf den „Grund der Bekenntnisse der Reformation" gestellt wird": also „unevangelischer Confessionalismus" und „katholisirender Hierarchismus"! Vollends nimmt nun die Revision Alles weg, was den Subjektivisten an den Grundzügen noch hätte gefallen können. Schon die letzteren gewähren nur indirekte Wahl aus den vom Kirchenrath Vorgeschlagenen, schließen auch die Lasterhaften und öffentlichen Religionsverächter (was z. B. beim bayerischen Entwurf nicht der Fall war) ganz vom Stimmrecht aus; zudem soll für's erste Mal der Vorschlag durch den Pfarrer, den Patron und die Kirchenvorsteher unter Leitung des Superintendenten geschehen. Die Revision aber fügt sogar noch die Bestimmung bei: wenn irgendwo gegen die Anwendung dieser Form Bedenken entstünden, oder das Consistorium überhaupt die Anordnung eines förmlichen Wahlaktes für nicht rathsam halten sollte, so könne die Bestellung des Vorstandes durch den Superintendenten auf den Vorschlag der Pastoren und Patrone vorbehaltlich des votum negativum der Gemeinde ohne weiters erfolgen, und ebenso könne die spätere Ergänzung durch Cooptation stattfinden. Also ein förmliches Oktroyirungssystem! Noch mehr. Die Grundzüge hatten wenigstens die Unverträglichkeit des Patronats mit der neuen Gemeinde-Ordnung erkannt und dasselbe zur Aufhebung bestimmt. Die Revision dagegen befiehlt dessen Fortdauer und trägt dem Consistorium auf, „von den Bestim-

*) Darmst. K.-Z. vom 27. August und 8. Oktober 1859.

mungen der Grundzüge, welche das Patronat als ein zur Aufhebung bestimmtes Institut erscheinen lassen, gänzlich abzusehen". Die Grundzüge hatten endlich eine synodalische Verfassung der Landeskirche im Auge und sprachen den neuen Kirchenräthen in §. 12 ausdrücklich „die Vertretung der Gemeinde auf der Kreissynode" zu. Die Revision hingegen erklärte jetzt: es „liege kein Bedürfniß vor, die Beziehung des Gemeinde-Vorstandes zu einer künftigen Synodal-Einrichtung an dieser Stelle zu fixiren"*).

So entschieden rückläufig, um mit Herrn Bunsen zu reden, war also die erste und bis jetzt einzige Maßregel des Kirchenregiments der Neuen Aera bezüglich der Kirchenverfassungs-Frage. Gewiß ist die zornige Entrüstung nicht zu verwundern, womit die Subjektivisten gegen den Oberkirchenrath auffuhren und fragten: wie er, selbst nur ein provisorisches Institut, mit solchen Maßregeln aufzutreten wagen könne, „in demselben Moment wo von Allerhöchster Stelle in dem kirchlichen Programm auf das Nachdrücklichste der orthodoxen Strömung der letzten zehn Jahre entgegengetreten wird"? Aber auch die Kirchlichgesinnten zeigten sich keineswegs zufrieden und begütigt mit der Revision des Statuts, selbst abgesehen von der Bekenntnißfrage. Zwar gestanden sie zu, daß der constitutionelle Gedanke in der jetzigen Fassung der Gemeinde-Ordnung sehr zurückgedrängt sei. Aber dem schönen Wetter sei nicht zu trauen. „Wir wissen, wie gefährlich unter den jetzt vorliegenden Verhältnissen und Stimmungen auch die kleinste Concession ist, welche dem kirchlich-demokratischen Princip gemacht wird, daß der Teufel jetzt mehr als je bei der Hand ist, die ganze Hand zu ergreifen, wenn ihm der kleine Finger gereicht wird"**).

*) Berliner Protestantische K.-Z. vom 11. Dezember 1858; Aktenstücke aus der Verwaltung des evang. Oberkirchenraths IV. 13 ff.

**) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 15. Januar 1859; Berliner Protest. K.-Z. a. a. O.

Der verzweifeltste Anstand für das Kirchenregiment ist indeß auch hier wieder die Confessionsfrage. Die Hengstenbergianer verwarfen die ihnen zu Gefallen gemachte Revision schon von vorneherein aus dem Grunde, „weil die Frage, wie es mit dem Confessionsstande der Gemeinden stehe, die Grundfrage, ohne deren klare Beantwortung alles Andere, was man unternimmt, einen bodenlosen Charakter trägt, absichtlich in der Schwebe gehalten werde.“ Die Grundzüge hatten nämlich blos die „Bekenntnisse der Reformation“ als Grundlage der neuen Gemeindeordnung benannt; zwischenein hatte zwar die kirchliche Conferenz von 1856, zur großen Genugthuung der Confessionellen, entschieden, daß bei der Errichtung der Statuten jede Gemeinde sich „auf den Boden ihres geschichtlich feststehenden Bekenntnisses“ stellen solle; die Revision aber bestimmt jetzt wieder nur, daß durch das neue Statut „weder an dem Confessionsstand der Gemeinden, noch an der Zugehörigkeit derselben zur Union irgend etwas geändert werden solle.“ Freilich konnte sich der Oberkirchenrath auf die Unmöglichkeit berufen, jetzt, nach mehr als dreißigjähriger Vermischung und Verwischung, den geschichtlichen Confessionsstand herauszufinden und darzustellen. Hunderte von Gemeinden würden nicht nur in lutherische und reformirte innerhalb der Union, sondern in drei und vier Confessionsstände zerfallen; denn es müßte nicht nur nothwendig auch ein unirter Typus als drittes Bekenntniß zugelassen werden, sondern es wird auch von den Lutherischen überhaupt das Verlangen gestellt, daß die Gemeindeordnung auch die Nicht-Zugehörigkeit zur Union gestatte*).

Trotz dieser augenscheinlichen Unmöglichkeit bestehen die Kirchlichen auf der Bedingung der Conferenz von 1856, und sie müssen darauf bestehen, wenn sie nicht in nächster Folge eine unirte Generalsynode mit allen ihren Präjudicien und Consequenzen hinnehmen wollen. Die Verfassung der Synode

*) Halle'sches Volksblatt vom 18. December 1858.

wird sich nach der Gemeindeordnung richten; ist diese unirt, so hat es keinen Sinn mehr, als unumgängliche Bedingung einer Synodaleinrichtung zu fordern, daß die Synode eine aus der Vertretung zweier Kirchen combinirte sei. Darum hat der Centralverein für Schlesien vor Kurzem noch ganz entschieden erklärt: er könne zur Ausführung jener kirchlichen Organisation nicht mit Freudigkeit die Hand bieten, „um so weniger, als durch Organisation der gemischten Elemente der Landeskirche zu einem kirchlichen Gesammtkörper und durch Berechtigung desselben zu obligatorischen Synodalbeschlüssen die lutherische Kirche in Preußen der augenscheinlichsten Gefahr völliger Auflösung und des Verlustes ihrer heiligsten Besitzthümer ausgesetzt sein würde." Darum hat sich auch neuestens der lutherische Verein für Pommern energisch gegen die Gemeindeordnung ausgesprochen, während ganz folgerichtig der Halle'sche Unionsverein für die constitutionelle Vertretung der Kirche von unten an bis oben einsteht.*)

Man erkennt wohl die unüberwindlichen Schwierigkeiten, vor welchen das Summepiscopat in Preußen schon beim ersten Versuch in der kirchlichen Verfassungssache steht. Die Subjektivisten freilich sind damit schnell fertig: bei ihnen zählt Jedermann zum allgemeinen Priesterthum und gibt es nur Eine unirte Kirche; ein Bekenntniß hat dieselbe gar nicht, braucht auch keines, und die Form der Verfassung ist im politischen Repräsentativsystem bereits gegeben. Man muß diese Punkte wohl ins Auge fassen, um den gewaltigen Schritt zu würdigen, den der Oberkirchenrath durch die Revision des Gemeindestatuts nach der andern Seite hin gemacht hat. Aber er hat auch hier keinen bessern Anklang gefunden, als daß die Pommer'sche Pastoral-Conferenz die Frage stellt, warum man denn nicht bei der alten Pommer'schen Kirchenordnung bleiben wolle, die durch ihre historischen Aemter: Patronat, Pastorat und

---

*) Hengstenberg's Evang. K.-Z. vom 30. Juli 1859; Halle'sches Volksblatt vom 15. und 19. Oktober 1859.

Kirchenpflegschaft, Raum genug zu zeitgemäßer Entwicklung biete, anstatt eines solchen „der lutherischen Kirche völlig fremdartigen Wahl- und Repräsentativ-Princips" *)?

Der Oberkirchenrath scheint indeß die Sache ernst nehmen zu wollen. Zum tiefen Erstaunen der Orthodoxen wurden für 1859 sogar die Kirchenvisitationen — freilich auch noch ein Vermächtniß der Reaktion — eingestellt, weil die Mittel für Einführung der kirchlichen Gemeindeordnung verwendet werden müßten. Erst wenn diese gefährliche Vorbedingung glücklich überstanden wäre, könnte von Kreis- und Landessynoden die Rede sein, vorausgesetzt, daß das Kirchenregiment sich überhaupt zu einem solchen Wagniß versteht. Die Häupter der Berliner Subjektivisten, die Prediger Jonas und Sydow, sollen zwar eine Petition um Einberufung einer Landessynode eingereicht haben, das Staatsministerium aber der Sache wenig zugeneigt sein, weil dadurch die ohnehin lockere Verbindung der evangelischen Kirche erbarmungslos zerrissen würde. Demnach wirkten also auch in der Neuen Aera dieselben Schrecknisse, welche die Orthodoxen auf der Conferenz von 1856 geltend gemacht hatten: „man müsse den synodalischen Wünschen vollständig entsagen, oder man werde das ganze Elend, die Grundzerrissenheit der Kirche aller Welt vor Augen stellen; die Kirche würde auseinander fahren; nicht etwa bloß der Austritt von zehn- oder zwanzigtausend Lutheranern, sondern ein völliges Schisma wäre zu besorgen" **).

Aber trotz Alldem und Alldem: der in Preußen herrschende Kirchenabsolutismus ist entschieden verfassungswidrig. Der Oberkirchenrath ist vom Könige selber 1849 nur provisorisch und zu dem Zwecke eingeführt worden, um die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Kirche zu vollziehen. Dieß

*) Kreuzzeitung 1859. Beilage zu Nro. 230.

**) Histor.-polit. Blätter 1857, II. 885; Allg. Zeitung vom 27. Oktober 1859.

verlangt Artikel 15 der Constitution, welche die Neue Aera zur Wahrheit zu machen sich verpflichtet hat; dieß ist die Consequenz des liberalen Constitutionalismus, durch den das neue Preußen Deutschland moralisch erobern will; dahin geht der Zug der Zeit im deutschen Protestantismus; dadurch allein ist zu verhindern, daß heute oder morgen wieder eine des Katholisirens verdächtige „Partei" sich an die Stelle der Kirche setze und „terrorisire". Endlich wird sich die Neue Aera in Preußen doch nicht nachsagen lassen dürfen, daß sie, der „protestantische Staat modernsten Genügens," die eigene Kirche polizeilich und bureaukratisch-absolutistisch regieren müsse, während Oesterreich den Protestanten seines Reiches die freieste kirchliche Bewegung gewährt, und ihr allgemeines Priesterthum in der Fassung annimmt, in welcher es allein praktisch werden kann.

Aber auch für die conservative Opposition bildet dieselbe Frage eine Art von Prüfstein. Ihr Programm eifert für Autonomie auf allen Lebensgebieten und gegen jede Form von Bureaukratie. Nun ist aber gewiß eine kirchliche Kabinetsregierung, ob nun ihr Inhaber praecipuum membrum ecclesiae oder König heiße, das äußerste Gegentheil aller Autonomie. Niemand wird die ungemeinen Gefahren einer autonomen Gestaltung der preußischen Landeskirche verkennen, wir wissen auch dagegen nicht den geringsten Rath; augenscheinlich aber wäre es ein großes Unglück für die Partei, wenn sie schon bei dem ersten und vornehmsten Punkte sich selbst untreu werden müßte. Man müßte glauben, daß ihr Programm auf ihrem eigenthümlichen Boden überhaupt nicht möglich sei.

Inhalt.

Inhalt

Jörg, Joseph Edmund,

Die neue Aera in Preußen

Regensburg 1860